



FERNER & KOLLEGEN

Verkehrsstrafrecht

Fahrlässige Körperverletzung
Fahrlässige Tötung
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
Fahren ohne Fahrerlaubnis
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
Nötigung

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner
Rommersheim März 2012
KV 01 6.00

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten www.ferner.de (Beiträge) wferner@ferner.de

1. Fahrlässig Körperverletzung (§ 229 StGB)	4
2. Fahrlässige Tötung	20
3. § 142 StGB - unerlaubte Entfernen vom Unfallort.....	31
4. Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).....	57
5. EU-Führerschein und die Konsequenzen für die Verteidigung	72
6. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB	78
7. Nötigung.....	88
8. Beleidigung	91
9. Erregung öffentlichen Ärgernisses, StGB §§ 183a, § 69.....	94
10. Urkundendelikte.....	95
11. Falsche Verdächtigung u.a.	96

Ausgewertete Zeitschrift

1. Deutsches Autorecht (DAR)
2. Mitteilungsblatt Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht (Mittl.BI), jetzt der Verkehrsanwalt (DV)
3. Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
4. Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (NStZ-RR)
5. Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV)
6. Strafrechtsreport (StRR)
7. Strafverteidiger (StV)
8. Strafverteidiger Forum (StraFo)
9. Straßenverkehrsrecht (SVR)
10. Verkehrsdienst (VD)
11. Verkehrsrechtsreport (VRR)
12. Verkehrsrechtssammlung (VRS)
13. Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)
14. Zeitschrift für Schadenrecht (zfs)

Zeitschriften im Internet

1. Höchststrichterliche Rechtsprechung (HRRS)
2. Zeitschrift für das juristische Studium (ZJS)
3. Zeitschrift für internationales Strafrecht (ZIS)

Übersicht über einige Interessante Beiträge in Zeitschriften

1. Himmelreich, § 14 FeV, SVR 2002, 295
2. Himmelreich/Halm: Übersicht über neue Entscheidungen im Verkehrsstraf- und -bußgeldrecht, NStZ 2005, 319
3. Janker: Strafrecht gegen Verkehrsrowdies SVR 2005, 121
4. Krumm: Verkehrsrowdies SVR, 2005, 1
5. Mitsch: § 142 StGB und Wartezeit-Irrtum, NZV 2005, 347
6. Prasser: Strafrecht gegen Verkehrsrowdies SVR 2005, 126
7. Schmah: Der Unfallbegriff des § 142 Abs. 1 StGB und deliktische Planung, NZV 2005, 281

Bücher von Wolfgang Ferner

Wolfgang Ferner: Der neue Bußgeldkatalog, 11 Auflage
Wolfgang Ferner: Strafzumessung
Ferner/Xanke: Drogen im Straßenverkehr
Wolfgang Ferner (Hrsg.): Praxismodul Verkehrsrecht
Ferner: Kommentar zum OWiG
Ferner (Hrsg.): Kommentar zur StVO
Lütkes/Ferner/Kramer: Straßenverkehrsrecht (10 Bände, Loseblatt)
Ferner (Hrsg.): Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2005, Nomos Verlag
Ferner (Hrsg.) Straßenverkehrsstrafrecht, Deubner-Verlag
Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar StGB
Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar StPO
Ferner/Bachmeier/Müller: Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht,

1. Fahrlässig Körperverletzung (§ 229 StGB)

Pießkalla, Zur Fahrlässigkeit, zur Strafbarkeit §§ 223, 229, 222 und 315c bei Unfällen im Rahmen von Einsatzfahrten, NZV 2007, 438

1.1. Ausgangslage:

Die Statistik weist für 2010 199.019 Straftaten im Straßenverkehr aus, davon 147.000 gegen Vorschriften des StGB, wovon wieder 95.000 Trunkenheitsdelikte sind.

Neben Trunkenheitsdelikten und dem unerlaubten Entfernen von Unfallort, ist die fahrlässige Körperverletzungsstatistik das am häufigsten vorkommende Verkehrsdelikt. Die Problemlage dabei ist vielgestaltig: Zum einen wird in die Statistik jeder Fall erfasst, bei dem ein Unfallbeteiligter den aufnehmenden Polizeibeamten Schmerzen mitteilt, und seien es nur geringe Schmerzen; der Fall wird dann in der Unfallstatistik unter Rubrik „Unfallschaden mit Personenschaden“ erfasst.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung gab es 2010 11.288 Verurteilungen, davon auch 2.710 im Zusammenhang mit Alkohol. Die Änderungen der RiStBV haben gerade bei diesem strafrechtlichen Vorwurf erheblich Veränderungen bewirkt: 1970 gab es noch 104.690, 1980 64.989 und 1990 39.971 Verurteilungen.

Strafverfahren werden vorangetrieben, weil z. B. Versicherungen ihre zivilrechtliche Einstandspflicht und die Regulierung des Schadens von der Klärung durch ein Strafverfahren abhängig machen. Auch wenn die Zivilgerichte derzeit noch nicht an die strafrechtlichen Entscheidungen gebunden sind, wird durch das Strafverfahren faktisch ein Präjudiz geschaffen, sodass zahlreiche Zivilverfahren auch ausgesetzt werden können, um den Ausgang eines Strafverfahrens abzuwarten. Für die Beteiligten hat dies den Vorteil, dass auch schwierige Fragen bis ins Detail geklärt werden, Sachverständige beauftragt werden, ohne dass Kostenvorschüsse gezahlt werden müssen. Für den Geschädigten und seinem Versicherer entsteht ein nicht unerheblicher Kostenvorteil: Die Kosten eines Sachverständigengutachtens, sei es zur Schadenursache oder Unfallort werden vom Staat vorfinanziert und später dem Unfallgegner allenfalls im Falle der Verurteilung belastet. Der Geschädigte und sein Versicherer zahlen die Kosten eines im Strafverfahren eingeholten Gutachtens nie. Über die Akteneinsicht oder die Beteiligung als Nebenkläger erhalten sie aber Kenntnis von diesem Gutachten. Der Verteidiger wird deshalb auch kritisch die behaupteten Folgen eines Unfalles bei den Verletzten würdigen müssen.

Da mittlerweile bei zahlreichen Verkehrsunfällen ein HWS-Trauma geltend gemacht wird, wofür es ein Schmerzensgeld gibt, werden die Strafverfolgungsbehörden mit einer entsprechenden Zahl von Strafverfahren

beschäftigt. Deshalb gibt es inzwischen diverse Publikationen, in denen höchst kontrovers diskutiert wird, ab welcher Aufprallgeschwindigkeit ein HWS-Trauma tatsächlich hervorgerufen werden kann (oder nicht).¹ Sobald ein Unfallbeteiligter Verletzungen gegenüber der Polizei geltend macht, wird der Unfall nicht mehr als »Kleinstunfall« behandelt, was u.a. bedeuten kann, dass eine umfassende Unfallaufnahme (einschließlich Lichtbilder) durchgeführt wird – dies kann manchmal auch ein Glücksfall für den Beschuldigten sein. Die Polizei legt die Akten der Staatsanwaltschaft vor, die über die Art der weiteren Bearbeitung entscheidet.

Insbesondere HWS - Schleudertraumata können auch lediglich behauptet werden, um nach einem Unfall noch ein zivilrechtliches Schmerzensgeld „herauszuschlagen“. Das Institut für Rechtsmedizin der Universität München kam zu dem Ergebnis, dass in 84% der untersuchten Fälle kein HWS - Schleudertrauma eingetreten sein konnte, in 10% der Fälle ein Schleuder – Trauma unwahrscheinlich war und lediglich in 6% der Fälle ein Schleuder – Trauma möglich und realistisch war.² Das Kammergericht hat entschieden,³ dass bei einer kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung von 7 km/h eine Verletzungsmöglichkeit der HWS mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vorliegt. Selbst bei einer Geschwindigkeitsänderung von 13 km/h sei eine Verletzungsmöglichkeit der HWS weder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu bejahen. Eine ähnliche Entscheidung hat das Landgericht Lüneburg⁴ für Auffahrgeschwindigkeiten bis 11 km/h getroffen. Grundsätzlich könnten HWS-Verletzungen bei niedrigen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden, es sei denn, der Geschädigte, war in seiner individuellen Belastbarkeit erheblich herabgesetzt, etwa durch Voroperationen oder es liegen sonstige die Verletzung fördernde Faktoren vor.^{5 6}

1.2. Der Tatbestand der Fahrlässigen Körperverletzung

Die Strafverfolgung einer fahrlässigen Körperverletzung setzt gemäß § 230 Abs. 1 StGB einen Strafantrag des Verletzten voraus, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Allerdings besteht nach der Neufassung der RiStBV Nr. 243 kein Grundsatz mehr, dass das besondere öffentliche Interesse der Strafverfolgung in der Regel zu bejahen ist, wenn eine Körperverletzung im Straßenverkehr

¹ Ayasse, VersR 1992, 1195; Ziegert, DAR 1998, 336; Malin et al., DAR 1990, 164.

² Zitiert nach Freyschmidt, Verteidigung in Straßenverkehrssachen, 8. Auflage, Rn. 86

³ KG, NZV 2004, 460

⁴ LG Lüneburg NZV 2004, 461

⁵ v. Hadeln/ Zuleger, NZV 2004, 273,

⁶ SVR 2004, 130

begangen ist. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft eine konkrete Tat trotz fehlenden Strafantrages zu verfolgen, setzt dies eine Entscheidung im Einzelfall voraus, bei der das Ermessen konkret ausgeübt wird und dabei das Maß der Pflichtwidrigkeit des Beschuldigten gewichtet wird: vorausgegangenener Genuss von Alkohol oder berauschender Mittel, die besonderen Tatfolgen für die Verletzten, eventuelle Vorstrafen des Beschuldigten, aber auch ein Mitverschulden des Betroffenen.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung kann bestraft werden, „wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht“. Der Umfang der Körperverletzung muss erheblich sein, nur ganz geringfügige Verletzungen erfüllen nicht den Tatbestand der Körperverletzung, z.B. wenn lediglich Prellungen vorliegen⁷ oder kleine Kratzwunden.

Die fahrlässige Körperverletzung ist ein allein durch den konkreten Erfolg qualifiziertes Delikt der Verletzung der körperlichen Integrität eines anderen Menschen. Der Tatbestand setzt eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens voraus - für die Erfüllung des Tatbestandes ist jede Form der Fahrlässigkeit ausreichend.

Bei dem ersten Gespräch mit dem Mandanten sollte vom Rechtsanwalt zunächst der Sachverhalt/ Unfallhergang so objektiv wie möglich geklärt werden, wobei insbesondere das Augenmerk auf die Unfallfolgen, also die Verletzungen des Unfallgegners, gelegt werden sollte. Je schwerer diese Verletzungen sind, desto drohender ist das Strafverfahren. Dann ist in jedem Falle Eile geboten!

Problematisch ist hierbei, dass bei schweren Verletzungen die Verfahren oftmals eine ganz eigene Dynamik entwickeln, weil von der Staatsanwaltschaft der (falsche) Schluss gezogen wird, die Schwere der Verletzungen stünden in einem Verhältnis zum Maß der persönlichen Schuld. Tatsächlich lässt allenfalls eine besonders grobe Leichtfertigkeit den Schluss auf eine entsprechende charakterliche Haltung des Täters zu.

Sofern schwere Verletzungen geschildert werden (Abtransport des Unfallgegners mit Krankenwagen!), bietet sich eine telefonische Nachfrage bei der bearbeitenden Polizeidienststelle an (die entsprechende Tagebuch-Nr. sollte mitgeteilt worden sein). Hierbei kann sich der Verteidiger auch über die bislang ergriffenen Maßnahmen der Polizei informieren.

Dies ist insbesondere in Fällen schwerer Verletzungsfolgen durchaus von Bedeutung, denn: Verkehrsunfälle werden von der Polizei oftmals ohne ausreichende Sachkunde – unvollständig – aufgenommen. Hierbei werden entscheidende Spuren nicht erkannt oder gesichert. Weiter hat die

⁷ BayObLG DAR 2002, 38

zwischenzeitlich eingeführte Budgetierung dazu geführt, dass aus Kostengründen keine Sachverständigen mehr zu einer Unfallaufnahme hinzugezogen werden.

Die Spuren (z.B. Bremsspuren, Splitterfelder) sind schnell verwischt. In vielen Fällen bleibt somit nur die Beauftragung eines eigenen Sachverständigen, der die Unfallstelle schnellstmöglich aufsucht und Spuren sichert (und bewertet). Bei Dunkelheitsunfällen ist gelegentlicher Streitpunkt, ob des Fahrzeuglicht in Funktion war. Ein technischer Sachverständiger kann – selbst bei beschädigten/zerstörten Glühbirnen – anhand der Verformung oder Deformation der Glühwendel hierzu relativ sichere Aussagen machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die entsprechenden Glühbirnen gesichert werden und dem Sachverständigen zur Verfügung stehen!

1.3. Fahrlässigkeit⁸

Die Körperverletzung nach § 229 StGB setzt voraus, dass der Betroffene fahrlässig gehandelt hat. **Fahrlässig handelt**, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg herbeigeführt hat. Die Einzelheiten des durch das pflichtwidrige Verhalten in Gang gesetzten Kausalverlaufs brauchen dagegen nicht vorhersehbar zu sein.⁹ Der Vorwurf der Fahrlässigkeit ist also bereits begründet, wenn der Täter den Erfolg allgemein, das heißt nicht in seinem späteren konkreten Verlauf und in allen Details, voraussehen konnte. Dabei ist ein Verstoß gegen Verkehrsvorschriften, insbesondere die Regelungen der StVO grundsätzlich ein Indiz für ein fahrlässiges Handeln.¹⁰ Dies setzt aber auch voraus, dass der Täter entgegen seinen eigenen persönlichen Fähigkeiten handelt.

Eine der zentralen Fragen der Vorbereitung für den Verteidiger ist daher die Prüfung, ob dem Mandanten ein Fahrlässigkeitsvorwurf gemacht werden kann und welchen Umfang dieser Vorwurf hat. Ein Problem ist dabei, dass die Gerichte die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Autofahrers in der Zwischenzeit praktisch unerfüllbar hochgeschraubt haben.

Ausgangspunkt für die Prüfung der Fahrlässigkeit ist die Generalklausel des § 1 Abs. 2 StVO:

⁸ Zur Problematik der Fahrlässigkeit im Strafrecht s.a. Schatz: Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim fahrlässigen Erfolgsdelikt und die Relevanz hypothetischer Kausalverläufe NStZ 2003, 581

⁹ BGH NJW 2001, 1075 = NStZ 2001, 143

¹⁰ BGHSt 3, 63

„Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.“

Dieser Grundsatz für die Verhaltenspflichten eines Verkehrsteilnehmers wird eingeschränkt durch den Vertrauensgrundsatz. Danach darf sich ein Verkehrsteilnehmer, der sich entsprechend den geltenden Verkehrsregeln verhält, grundsätzlich auf gleiches, verkehrsgerechtes Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer vertrauen. So braucht ein Kraftfahrer nicht damit zu rechnen, dass ein Fahrradfahrer, der am rechten Straßenrand fährt, ohne Zeichen zu geben, nach links abbiegt. Der Maßstab, den die Gerichte für die Beurteilung der objektiven Sorgfaltspflichten anlegen, soll daher dem Verhalten eines gewissenhaften und besonnenen Menschen sowie dem Verkehrskreis, dem der Handelnde angehört, entsprechen.¹¹

1.3.1. Einige Grundpflichten des Kraftfahrers

1.3.1.1. Fahren auf Sicht

§ 3 Abs. 1 Satz 4 StVO normiert das Gebot, auch bei Nacht nur so schnell zu fahren, wie Sichtmöglichkeiten gegeben sind. Die Sichtmöglichkeit gibt unabhängig von den sonstigen Verkehrsbedingungen, die höchst zulässige Geschwindigkeit vor. Bei Fußgängerunfällen zur Nachtzeit wird dem Kraftfahrzeugfahrer daher in der Regel vorgeworfen, nicht auf Sicht gefahren zu sein. Als Verstoß gegen das Sichtfahrgebot wurde gewertet: das Fahrzeug fuhr nachts mit Abblendlicht auf einer geraden, aber regennassen Straße; hierbei kam es zu einem Zusammenstoß mit einem Fußgänger.¹²

In der Schweiz werden besondere Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Rücksicht der Verkehrsteilnehmer gestellt. Aufsehen erregten in 2005 einige Urteile Schweizer Gerichte.¹³

1.3.1.2. Abkommen von der Fahrbahn

Häufig muss sich der Fahrer den Vorwurf anhören, bereits das Abkommen von der Fahrbahn sei ein Schuldbeweis. Das Verschulden liege darin, da die Geschwindigkeit nicht an Kurvenführung und Fahrfähigkeit angepasst gewesen sei. Dies reicht jedoch als alleiniges Indiz für den Nachweis einer Fahrlässigkeit nicht aus.¹⁴

¹¹ BGHSt 7,307.

¹² OLG Köln Versicherungsrecht 2003, 219

¹³ S. BGE 130 IV, 58ff. zit. nach Stöckli/Werro: Straßenverkehrsrechtstagung 16./17. März 2006

¹⁴ OLG Hamm zfs 2002, 306

1.4. Eintritt des Erfolges, Verursachung und Vorhersehbarkeit des Erfolges

Neben der Verletzung der objektiven Sorgfaltspflicht muss auch der tatbestandliche Erfolg, mithin die Körperverletzung, eingetreten sein.

Keine Körperverletzung bei Bagatellen

Das Gericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von **20 Tagessätzen** verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot ausgesprochen. Der verletzte 12jährige Schüler erlitt bei einem Unfall eine zehn Zentimeter lange Hautrötung am Hals, als sein Sicherheitsgurt hieran entlang streifte. Auf die Revision wurde der Angeklagte freigesprochen.

Eine körperliche Misshandlung im Sinne von § 232 StGB setzt eine üble und unangemessene Behandlung voraus, durch die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Vorliegend ist eine Körperverletzung nicht eingetreten. Die körperliche Unversehrtheit des Kindes ist nicht beeinträchtigt worden, da keine Verletzungsfolgen im Sinne einer Substanzschädigung eingetreten sind. Zwar kann eine Prellung oder eine Hautabschürfung zu einer solchen Körperverletzung führen, aber nur dann, wenn sie über eine nur geringfügige Einwirkung auf die körperliche Integrität hinausgeht. Dies ist bei einer Rötung der Haut nicht ausreichend, kann aber schon bei leichten Rippenschmerzen vorliegen.

Vorliegend ist es nicht zu einer Verletzung des körperlichen Wohlbefindens gekommen. Weder ist es zu einer erheblichen körperlichen Einwirkung noch zur Zufügung eines länger andauernden oder aber eines nur kurzfristigen intensiven Schmerzes gekommen. Der Umstand, dass der Zusammenstoß zum Umfallen des Fahrzeuges geführt hat, reicht hierfür nicht aus, denn es kommt nicht auf die Erheblichkeit der Handlung, sondern auf die unmittelbare körperliche Einwirkung an.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.03.2005, 1 Ss 4/05 = DAR 2005, 35005 = VRS 108, 427

Ursache muss eine Handlung des Beschuldigten sein. Zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem tatbestandsmäßigem Erfolg muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei scheiden Kausalzusammenhänge aus, die außerhalb der Lebenserfahrung liegen.

Es muss auch ein Zusammenhang des Schutzzweckes vorliegen. Nicht zugerechnet wird daher ein Unfall, der sich ereignet, nach dem das verkehrswidrige Verhalten abgeschlossen war.

Beispiel: Der Kraftfahrer überfährt eine rote Ampel und biegt nach rechts ab – 500 m nach dem Kreuzungsbereich kommt es zu einem Unfall, weil ein

anderer Kraftfahrer unserem Fahrzeugführer die Vorfahrt nimmt. Die Staatsanwaltschaft kann hier nicht argumentieren, dass dieser Vorgang – Vorfahrtsverletzung durch den dritten Kraftfahrer – bereits abgeschlossen gewesen wäre, hätte der Betroffene ordnungsgemäß zuvor an der roten Ampel angehalten.

1.5. Zusammenhang der Pflichtenwidrigkeit

Die Staatsanwaltschaft muss auch einen Zusammenhang der Pflichtwidrigkeit feststellen. Der tatbestandsmäßige Erfolg muss seinen Grund gerade in der Verletzung der Sorgfaltspflichten haben.

Beispiel: ein Lastwagenfahrer überholt mit zu geringem Abstand einen Mofafahrer: Dieser kommt wegen eigener Trunkenheit ins Schwanken und fährt während des Überholvorganges zu weit nach links. Kann in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden, dass der Unfall wegen der Alkoholisierung des Mofafahrers auch bei ordnungsgemäßigem Überholen sich ereignet hätte, scheidet eine Strafbarkeit des Lkw-Fahrers aus.¹⁵

Ist für den Erfolg (Körperverletzung) eine Kette von Ursachen verantwortlich, ist ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang nur gegeben, wenn für den Eintritt der fahrlässigen Körperverletzung neben der zeitlich ersten Pflichtverletzung durch den Täter diesem auch die weiteren Pflichtverletzungen dritter Personen angelastet werden können.¹⁶

1.6. Verschulden

Der Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten die Sorgfaltspflicht erkannt haben und muss in der Lage gewesen sein, die Anforderungen zu erfüllen. Einem Verkehrsteilnehmer kann unter Umständen nicht eine besondere situative Schwierigkeit vorgeworfen werden, der er nicht gewachsen war und die er nicht erkennen konnte.

Ein Beispiel hierfür kann eine plötzlich eintretende Ermüdung sein, auf die der Fahrer durch eine ihm nicht bekannte Erkrankung oder ihm nicht bekannte körperliche bzw. geistige Mängel nicht vorbereitet ist. Zur Vorwerfbarkeit des Erfolges gehört auch, dass der Betroffene den Eintritt des Erfolges subjektiv voraussehen konnte.

1.7. Strafantrag

Der Strafantrag des Geschädigten ist Prozessvoraussetzung. Der Strafantrag muss daher von Amts wegen in jedem Stadium des Verfahrens geprüft

¹⁵ BGHSt 11,1

¹⁶ OLG Köln VRS 103, 116

werden. Die tatsächlichen Voraussetzungen können und müssen auch noch vom Revisionsgericht geprüft werden.¹⁷

Der Strafantrag muss ausdrücklich gestellt werden, er kann aber sich auch aus dem Zusammenhang ergeben. Hierbei muss allerdings klar sein, dass der Berechtigte ausdrücklich auf seinem Strafverlangen besteht. Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt werden, nachdem der Antragsberechtigte Kenntnis von der Tat und der Person des Täters erhält. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in der vorigen Stand bei Fristversäumnis nicht möglich ist.

Nach § 158 Abs. 2 StPO muss der Strafantrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll bzw. bei den Polizeibehörden schriftlich gestellt werden. Die üblichen Formulare bei der Polizei enthalten 3 Alternativen: den Strafantrag, den Vorbehalt des Strafantrages und den Verzicht auf Stellung eines Strafantrages. Für den Verteidiger lohnt sich oft auch ein zweiter Blick auf die Formulare – manchmal ist nicht angekreuzt, welche der drei Alternativen gewünscht ist oder nur ein Vorbehalt angekreuzt: dies reicht nicht aus für die Annahme eines wirksamen Strafantrages.

Nach allgemeiner Auffassung muss ein schriftlicher Antrag (z.B. in einem Schreiben an die Polizei oder in einem Schriftsatz) auch unterschrieben sein;¹⁸ ein Aktenvermerk des Polizeibeamten im Rahmen einer Vernehmung reicht nicht.¹⁹

Ein einmal gestellter Strafantrag kann von dem Berechtigten jederzeit, auch noch in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Wird ein Strafantrag wirksam zurückgenommen, entsteht hierdurch ein Verfahrenshindernis und das Verfahren muss durch Urteil eingestellt werden.²⁰ Wird ein Minderjähriger oder sonst beschränkt Geschäftsfähiger verletzt, steht das Recht, einen Strafantrag zu stellen alleine den gesetzlichen Vertretern zu.²¹ Dabei muss der Verteidiger überprüfen, ob der Strafantrag wirksam gestellt wurde, das heißt bei Minderjährigen muss er von allen Erziehungsberechtigten gestellt sein.

Dem Anwalt ist es erlaubt, bei dem Verletzten auf eine Rücknahme des Strafantrages hinzuwirken. Dies kann auch durch das Angebot einer entsprechenden Zahlung von Schmerzensgeld oder Schadenersatz erfolgen, ohne dass dies den problematischen Bereich einer Strafvereitelung erreicht. Ein einmal erklärter Verzicht auf einen Strafantrag schließt wegen § 77d Abs.

¹⁷ RGSt 65, 150

¹⁸ KG NSTZ 1990, 144

¹⁹ BayObLG NSTZ 1994, 86

²⁰ BGH NJ

²¹ BHG NSTZ 1989, 479

1 Satz 3 StGB die erneute Stellung eines Strafantrages aus, eine Anfechtung des Verzichts ist auch nicht möglich.

Der Staatsanwalt muss auch bei einem wirksam gestellten Strafantrag das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen, wenn er Anklage erhebt oder den Erlass eines Strafbefehls beantragt. Verneint der Staatsanwalt das öffentliche Interesse, stellt er das Verfahren ein und verweist den Antragsteller und Geschädigten auf den Privatklageweg.

1.8. Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses

Auch wenn kein Strafantrag gestellt ist, kann die Staatsanwaltschaft eine fahrlässige Körperverletzung verfolgen. Notwendig ist hierbei, dass sie das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Dies erfordert in alle Fälle eine Prüfung des Einzelfalles. Allgemeine Dienstanweisungen der Generalstaatsanwaltschaft oder des LOStA können allenfalls Leitlinien für eine solche Einzelfallprüfung sein. Solche Anweisungen ersetzen nicht die individuelle Prüfung.

Dabei kann die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses auch noch erfolgen, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen wurde und der Verletzte seinen eigenen Strafantrag zurücknimmt. Das Gericht ist dabei nicht berechtigt, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu überprüfen. Ein Beschuldigter kann die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht anfechten; er kann allenfalls Aufsichtsbeschwerde einreichen.

Aus diesem Grunde ist es in der Regel sinnvoll, in Verhandlungen mit dem Verletzten über die Rücknahme eines Strafantrages, die Staatsanwaltschaft und den Richter einzubinden, damit vermieden wird, dass die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme des Strafantrages erklärt, dass sie jetzt gem. RiStBV Nr. 243 das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Sollte der Staatsanwalt gegen den Ansatz des Richters gleichwohl die besondere öffentliche Bedeutung der Sache bejahen und einer Einstellung nach §§ 153, 153a STPO nicht zustimmen, sollte der Verteidiger nachdrücklich auf die Möglichkeiten der §§ 60, 59 StGB hinweisen.

Ein Grundsatz, dass bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung das besondere öffentliche Interesse stets zu bejahen ist, besteht nicht. In jedem Einzelfall ist eine besondere Prüfung und gesonderte Entscheidung notwendig. Dabei ist das Maß der Pflichtwidrigkeit – insbesondere die Frage des Einflusses von Alkohol oder Drogen, die Tatfolgen für den Verletzten und Täter, eventuelle Eintragungen im Verkehrszentralregister oder BZR und ein mögliches Mitverschulden des Verletzten zu beachten (RiStBV Nr. 243 Abs. 3)

1.9. Strafzumessung

Bei durchschnittlicher Fahrlässigkeit und mittleren Verletzungen muss der Angeklagte mit einer Verurteilung von 15 bis 20 Tagessätzen rechnen, bei schwerem Verschulden oder besonders schweren Schäden bis zu 50 Tagessätzen. Freiheitsstrafe kommt nicht in Betracht, allenfalls bei besonders hohem Verschulden und besonders schweren Verletzungen mit Dauerfolgen, etwa einer Querschnittslähmung oder ähnlichem. Dies gilt insbesondere, wenn der Fahrer ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung von Alkohol oder anderen Substanzen geführt hat.

Bei der Strafzumessung von Bedeutung ist das Mitverschulden des Geschädigten. Dies kann vorliegen, wenn der Geschädigte vorgeschriebene Schutzmaßnahmen nicht beachtet hat und so das Ausmaß der Verletzungen erhöht wurde. Wichtig in dem Zusammenhang ist immer die Frage, ob bei Zusammenstößen mit Kraftfahrzeugen der Geschädigte einen Gurt getragen hat. Der technische Nachweis der Gurtnutzung ist zumindest ab Geschwindigkeit von 30 km/h zu führen; typische medizinische Spuren erkennt der Gerichtsmediziner bzw. der medizinische Sachverständige.

1.9.1. Einwilligung

Ein weiteres wesentliches Element der Strafzumessung kann auch die Einwilligung bzw. mutmaßliche Einwilligung des Verletzten sein. Der Verteidiger sollte diesen Punkt auch dann beachten, wenn eine sittenwidrige Einwilligung angenommen wird. Dies kann der Fall sein, wenn der Verletzte sich auf offensichtliche Risiken einlässt – z.B. Teilnahme an einem Autorennen oder Mitfahren bei einem offensichtlich betrunkenen Fahrer. Durch eine solche Handlung des Verletzten wird der Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung und dem tatbestandsmäßigen Erfolg unter Umständen unterbrochen.²² Das bloße Einsteigen in einen Pkw bedeutet jedoch nicht, dass der Beifahrer in mögliche Verletzungen durch einen Verkehrsunfall einwilligt. Eine solche Einwilligung wird auch nicht bei einer besonders engen Beziehung zwischen den Beteiligten – etwa Eheleuten – angenommen.²³

Einwilligung

Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass der Verletzte Kenntnis vom konkreten Ausmaß der Gefährlichkeit hat und in der Lage ist, die Folgen zu übersehen. Erst dann muss er sich entschließen, das erkannte Risiko auf sich zu nehmen. Ein solches Einverständnis in das Risiko wird auch angenommen, wenn der Angeklagte von seinen Freunden, denen bekannt ist, dass diesem die Fahrerlaubnis entzogen wurde, nach gemeinsamem Alkoholkonsum überredet wird, mit diesem gemeinsam in den nächsten Ort

²² BGHSt 32, 262

²³ BayObLG VRS 36, 121

zu fahren.²⁴ Eine solche Einwilligung hat „rechtfertigende“ Kraft.²⁵ Die notwendige Einwilligung besteht in dem rein seelischen Vorgang der Aufgabe des Rechtsschutzwillens. Gegenstand der Einwilligung ist bei der in Kraftfahrzeugverkehr erlittenen fahrlässigen Körperverletzung nicht der von dem Einwilligenden, ebenso wenig wie von dem Angeklagten gewollte Erfolg (Verletzung), sondern das Vorhaben des Handelnden und Verletzten, dass im gegebenen Einzelfall ein über das normale erlaubte Risiko des Kraftfahrzeugsverkehrs hinausgehende besondere Risiko auf sich zu nehmen. Ein solches Risiko kann auf sich nehmen, wenn Dritte einen erkennbar angetrunkenen Angeklagten trotz dessen Fahrunsicherheit auffordern, im Straßenverkehr zu befördern.

1.9.2. Widerruf der Einwilligung

Ändert der Fahrer aber während der Fahrt seine Fahrweise, können die Mitfahrer ohne weiteres auf Grund dieser neu eingetretenen Umstände widerrufen. Dieser Widerruf wird nicht dadurch beseitigt, dass der Angeklagte kurzfristig verkehrsbedingt an der Lichtzeichenanlage anhält und danach entgegen dem zuvor geäußerten Willen seiner Mitfahrer seine gefährdende Fahrweise unverändert fortsetzt.²⁶ Ein lediglich kurzfristiges, verkehrsbedingt angepasstes Fahrverhalten, etwa eine kurzzeitige Einhaltung einer angemessenen Geschwindigkeit oder ein kurzfristiger Halt an einer Lichtzeichenanlage, vermögen im Rahmen einer fortdauernden Gefährdungsfahrt keine Zäsur dergestalt zu begründen, dass hierdurch ein zuvor erfolgter Widerruf des Einverständnisses in eine weitere Beförderung beseitigt und - konkludent - in die weitere Beförderung wieder eingewilligt wird. Anders mag es sich allerdings dann verhalten, wenn der Fahrzeugführer den Insassen ihrer Aufforderung gemäß durch ein Anhalten ein Aussteigen ermöglicht, diese von der Gelegenheit jedoch keinen Gebrauch machen.

1.9.3. Sittenwidrigkeit der Einwilligung

Die Möglichkeit der Einwilligung wird beschränkt durch § 228 StGB, wenn diese Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Gemäß § 228 StGB ist eine mit Einwilligung der verletzten Person vorgenommene Körperverletzung rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Der Begriff der "guten Sitten" betrifft weniger so genannte außerrechtliche, ethisch-moralische Kategorien. Um dem Gebot der Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens zu genügen, muss der Begriff der guten Sitten auf seinen rechtlichen Kern beschränkt werden. Ein Verstoß gegen die Wertvorstellungen einzelner gesellschaftlicher Gruppen oder des mit der Tat befassten Strafgerichts genügt daher nicht.

²⁴ AG Saalfeld VRS 107, 181

²⁵ BGHSt 6, 232

²⁶ BGH Urteil v. 20.1.2005, 4 StR 366/04.

Lässt sich nach rechtlichen Maßstäben die Sittenwidrigkeit nicht sicher feststellen, scheidet eine Verurteilung wegen eines Körperverletzungsdelikts aus.²⁷

Nach BGH - Rechtsprechung²⁸ und in der Literatur überwiegend vertretener Auffassung ist für die Sittenwidrigkeit der Tat entscheidend, ob die Körperverletzung wegen des besonderen Gewichts des jeweiligen tatbestandlichen Rechtsgutsangriffs unter Berücksichtigung des Umfangs der eingetretenen Körperverletzung und des damit verbundenen Gefahrengrads für Leib und Leben des Opfers trotz Einwilligung des Rechtsgutsträgers nicht mehr als von der Rechtsordnung hinnehmbar erscheint. Für das Sittenwidrigkeitsurteil im Sinne des § 228 StGB ist demnach grundsätzlich auf Art und Gewicht des Körperverletzungserfolgs und den Grad der möglichen Lebensgefahr abzustellen, weil generalpräventiv-fürsorgliche Eingriffe des Staates in die Dispositionsbefugnis des Rechtsgutsinhabers nur im Bereich gravierender Verletzungen zu legitimieren sind,²⁹ die in ihrem Gewicht an die in § 226 StGB geregelten erheblichen Beeinträchtigungen heranreichen. Der mit der Tat verfolgte Zweck ist nach dieser Ansicht für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB nur ausnahmsweise von Bedeutung, nämlich dann, wenn die betreffende Körperverletzung für sich allein betrachtet als sittenwidrig anzusehen wäre, eine solche negative Bewertung aber durch einen positiven oder jedenfalls einsehbaren Zweck kompensiert wird. Selbst bei schwerwiegenden Rechtsgutsangriffen ist danach der Bereich der freien Disposition des Rechtsgutsinhabers nicht überschritten, wenn ein positiv kompensierender Zweck hinzukommt, wie z.B. bei lebensgefährlichen ärztlichen Eingriffen, die zum Zwecke der Lebenserhaltung vorgenommen werden.³⁰

Die Grenze zur Sittenwidrigkeit ist jedenfalls dann überschritten, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung aller maßgeblichen Umstände der Tat der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in *konkrete Todesgefahr* gebracht wird. Für diese Eingrenzung sprechen sowohl der Normzweck des § 228 StGB als auch die aus der Vorschrift des § 216 StGB abzuleitende gesetzgeberische Wertung. Sie begrenzen die rechtfertigende Kraft der Einwilligung in eine Tötung oder Körperverletzung, da das Gesetz ein soziales Interesse am Erhalt dieser Rechtsgüter auch gegen den Willen des Betroffenen verfolgt. Die Beeinträchtigung durch den Rechtsgutsinhaber selbst (in Form einer Selbsttötung oder -verletzung) ist zwar straflos; im

²⁷ vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 - 3 StR 120/03 UA S. 10 m.w.N.

²⁸ BGH 26.5.2004, 2 StR 505/03

²⁹ vgl. Hirsch in LK a.a.O. § 228 Rn. 9 und in BGH-Festgabe S. 199, 219; Tröndle/Fischer a.a.O. Rn. 9 zu § 228 StGB; Otto a.a.O. S. 157, 168; Göbel, Die Einwilligung im Strafrecht als Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts [1992] S. 55 f.; Arzt, Willensmängel bei der Einwilligung [1970] S. 36 ff.; ähnlich Frisch in Festschrift für Hirsch [1999] S. 485, 487

³⁰ vgl. Hirsch a.a.O. § 228 Rn. 9; Tröndle/Fischer a.a.O. Rn. 10

Allgemeininteresse wird aber die Möglichkeit, existentielle Verfügungen über das Rechtsgut der eigenen körperlichen Unversehrtheit oder des eigenen Lebens zu treffen, begrenzt. Der Schutz der Rechtsgüter „körperliche Unversehrtheit“ und „Leben“ gegen Beeinträchtigungen durch Dritte wird demnach nicht schlechthin, sondern nur innerhalb eines für die Rechtsordnung tolerierbaren Rahmens zur Disposition des einzelnen gestellt.

Einwilligung

Die Einwilligung von Wageninsassen, die die besondere Gefährdung durch die Fahruntüchtigkeit des Führers des Kraftfahrzeuges erkennen, hat im Sinne von § 229 StGB rechtfertigende Kraft. Es ist anerkannt, dass eine die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung ausschließende Einwilligung auch bei fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr denkbar ist. Sie besteht in dem rein seelischen Vorgang der Aufgabe des Rechtsschutzwillens. Gegenstand der Einwilligung ist bei der fahrlässigen Körperverletzung nicht der von dem Einwilligenden ebenso wenig gewollte Erfolg, sondern das Vorhaben des Handelnden, das im gegebenen Einzelfall ein über das normale erlaubte Risiko hinaus ein größeres Risiko einschließt. Eine solche Einwilligung verstößt auch nicht gegen die guten Sitten. Ein solcher Verstoß liegt nur dann vor, wenn die Körperverletzung für sich betrachtet sittenwidrig erscheint. Dies ist bei Trunkenheitsfahrten regelmäßig nicht der Fall. Dies kann allerdings der Fall sein, wenn sie zu schweren, insbesondere dauernden Körperschädigungen führen.

AG Saalfeld, Urteil vom 24.2.2004, 635 Js 25 691/03 2 Ds jug. = BA 2007, 44

Autorennen

Die Abgrenzung von selbst- und einverständlicher Fremdgefährdung richtet sich bei Fahrlässigkeitsdelikten nach der Herrschaft über den Geschehensablauf.

Die Einwilligung kommt nur dann in Betracht, wenn keine Sittenwidrigkeit gegeben ist. Dies ist der Fall, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung eine konkrete Todesgefahr nicht gegeben ist (BGHSt 49, 34, 166).

BGH, Urteil vom 20.11.2008, 4 StR 328/08 = DAR 2009, 151 = NZV 2009, 199 = VRR 2009, 109

Rennen

Ein Handeln ist zwar auch dann ursächlich, wenn es erst durch ein daran **anknüpfendes Verhalten** eines Dritten zum Erfolg führt. Durch ein solches wird der Kausalzusammenhang nicht nur nicht unterbrochen, sondern gerade erst vermittelt. Ob ein Handeln auch nach rechtlichen Maßstäben für den Erfolg bedeutsam ist, bedarf jedoch **einer wertenden Betrachtungsweise**. In diesem Sinne zurechenbar ist ein durch menschliches Verhalten verursachter Erfolg deshalb nur dann, wenn dieses Verhalten eine rechtlich missbilligende Gefahr für das verletzte Rechtsgut geschaffen und gerade diese Gefahr sich im tatbestandmäßigen Erfolg verwirklicht hat.

Ein **vorheriges Kräftemessen** mit einem anderen Kraftfahrer führt nicht unbedingt zu einem zurechenbaren Erfolg. Grundsätzlich hat jeder sein Verhalten so einzurichten, dass sein Verhalten Rechtsgüter Dritter nicht gefährdet.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.4.2011, 2 Ss 14/11 = DAR 2011, 415
(anders die Rechtsprechung in der Schweiz)

1.9.4. Strafmilderung bei unbeachtlicher Einwilligung

Liegt danach eine nicht rechtfertigende, aber tatsächlich immerhin vorliegende Einwilligung vor, wird das Gericht bei der Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung oder sogar bei einer Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge die Möglichkeit einer Strafmilderung aufgrund Einwilligung zu bedenken haben.³¹

1.9.5. Irrtum über die Einwilligung

Ein Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes sind entsprechend den Regeln des Tatbestandsirrtums nach § 16 Abs. 1 StGB zu behandeln.³² In Betracht kommt meist ein Irrtum über die Bewertung des Handelns als sittenwidrig. Dies ist aber nur ein Verbotsirrtum, wenn die Sittenwidrigkeit der in Aussicht genommenen Tat unrichtig beurteilt³³ oder wenn eine unwirksame Einwilligungserklärung für wirksam gehalten worden ist.³⁴ Da es bei der Beurteilung der Körperverletzung als sittenwidrig um eine rechtliche Bewertung geht, wäre ein Irrtum des Angeklagten nach § 17 StGB zu beurteilen, der häufig für den Angeklagten vermeidbar gewesen sein könnte.

Verfahrensverzögerung und Sperrberufung

Der Angeklagte wurde vom Amtsgericht wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu 50,00 € verurteilt. Auf Grund der Revision hin wurde der Angeklagte zu einer **Verwarnung mit Strafvorbehalt** verurteilt.

Das OLG hat von Amts wegen berücksichtigt, dass das Verfahren nach Erlass des tatrichterlichen Urteils in erheblicher Weise unter Verstoß gegen das Beschleunigungsverbot verzögert wurde. Das angefochtene Urteil war am 30.9.2002 verkündet worden, die Akten dem Senat erst am 19.1.2004

³¹ vgl. BGH MDR bei Dallinger 1969, 194; Stree in Schönke/Schröder a.a.O. § 228 Rn. 1 und § 46 Rn. 25; Jescheck/Weigend a.a.O. S. 334; Dölling GA 1984, 71, 93;

³² vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2003 - 3 StR 120/03, S. 14; BGHSt 31, 264, 286 f.

³³ vgl. Hirsch in LK a.a.O. § 228 Rn. 51; Stree a.a.O. § 228 Rn. 12; Paeffgen in NK-StGB [1998] § 228 Rn. 109; Jescheck/Weigend Strafrecht AT 5. Aufl. S. 466; Schaffstein, Göttinger Festschrift für das OLG Celle (1961) S. 175, 194 ff.; OLG Düsseldorf NSTZ-RR 1997, 325, 327; OLG Hamm JMBINW 1964, 128, 129; a. A. Engisch ZStW 70 (1958) 566, 585 f.; Tröndle/Fischer a.a.O. § 228 Rn. 25

³⁴ vgl. BGHSt 4, 113, 119; 16, 309, 313; BGH NJW 1978, 1206

vorgelegt. Grund für die Verzögerung war, dass die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Berufung eingelegt hatte und erst auf den gerichtlichen Hinweis am 08.08.2003 wieder zurück genommen hat, ohne das für die Rechtsmittel einlegung ein sachlicher Grund ersichtlich gewesen wäre.³⁵

3. Gefährliche Körperverletzung

Der Angeklagte fuhr mit einem Kleintransporter gezielt auf einen Geschädigten mit geringer Geschwindigkeit zu, bremste nicht und fuhr diese Person an. Nach dem Unfall entfernte sich der Angeklagte vom Unfallort. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **vier Jahren und einem Monat** verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen, und eine Sperrfrist von fünf Jahren bestimmt. Die Revision hiergegen war erfolglos.

BGH, Urteil vom 8.3.2001, 4 StR 477/00 = VRS 100, 341

4. gefährliche Körperverletzung, § 223, 224 StGB

Sachverhalt: Der Angeklagte befuhr rückwärts mit seinem Pkw die Zufahrt zu einem Grundstück. Hierbei war er sich bewusst, dass hinter seinem Fahrzeug der Nebenkläger stand. Der Angeklagte wollte diesen wegdrängen, wobei er zumindest billigend in Kauf nahm, dass der Zeuge hierbei verletzt werden könnte. Dieser sah keine andere Möglichkeit, als auf den Pkw aufzuspringen und sich am Heckscheibenwischer festzuhalten. Der Zeuge machte mit Faustschlägen auf dem Fahrzeugdach auf sich aufmerksam. Der Angeklagte hielt jedoch nicht an und fuhr bis auf die Straße, wo er abbremsste. Hierdurch fiel der Zeuge auf den Boden. Er erlitt keine äußerlichen Verletzung, hat jedoch durch den Sturz auf die Straße ca. 2 – 3 Tage Kopf- und Gliederschmerzen. Der Angeklagte entfernte sich.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung sowie unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu Einzelstrafen von 60 Tagessätzen und 20 Tagessätzen verurteilt. Hieraus wurde eine Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen gebildet. Das Amtsgericht sprach außerdem ein Fahrverbot aus. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft, beschränkt auf den Rechtsfolgenausspruch, Berufung ein. Ein erstes Urteil (9 Monate Gesamtfreiheitsstrafe) wurde vom OLG aufgehoben. Die neue Verhandlung vor dem Landgericht führte zu einer Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

³⁵ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.04.2004, 1 Ss 150/03 = NZV 2004,540

Die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs kann auch in der Form begangen werden, dass das Mittel eingesetzt wird, sich aber nicht die Verletzung **hierdurch** ergibt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Verletzung durch einen Aufprall auf das Straßenpflaster entsteht und nicht durch den Pkw.

Ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 224 StGB ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Für die erhebliche Strafschärfung ist die Verwendung eines Tatwerkzeuges mit der Gefahr erheblicher Verletzungen maßgebend. Entscheidend ist dabei nicht der eingetretene Erfolg, sondern die Gefährlichkeit des Mittels.

Exkurs: Eine Berufung führt hinsichtlich der Strafzumessung zu einer völligen Neuverhandlung der Sache. Es ist nicht Aufgabe des Berufungsgerichts eine angefochtene Urteil auf Rechtsfehler zu überprüfen. Das Berufungsgericht hat also losgelöst von den Erwägungen des erstinstanzlichen Urteils eine eigene, umfassende Strafzumessung vorzunehmen. Heißt es in dem Urteil, die Gründe des Amtsgerichts seien nicht zu beanstanden, lässt diese auf Ermessensfehler schließen.

KG, Urteil vom 28.1.2005, 1 Ss 333/04 (149/04) = VRS 109, 112 = NZV 2006, 111

Gefährliche Körperverletzung

Ein Werkzeug im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass die Körperverletzung durch ein von außen auf den Körper des Tatopfers einwirkendes gefährliches Tatmittel verursacht wird. Ein fahrendes Kraftfahrzeug kann ein solches Werkzeug sein, wenn es konkret zur Verletzung einer Person eingesetzt wird. Fällt eine Person aus einem Fahrzeug, ist der Körperverletzungserfolg erst durch den nachfolgenden Aufprall auf dem Gehsteig und nicht mittels des Kraftfahrzeuges eingetreten. BGH, Beschluss vom 16.1.2007, 4 StR 524/07 = NZV 2007, 481

Körperverletzung und Kraftfahrzeug

Die Verwirklichung des Tatbestands gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt voraus, dass die Verletzung durch die Einwirkung des Kraftfahrzeuges auf dem Körper des Geschädigten erfolgt. Verletzungen, die nicht unmittelbar durch die Berührung mit dem Fahrzeug verursacht werden, erfolgen nicht „mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs“.

Thüringer OLG, Beschluss vom 18.9.2007, 1 Ss 191/07 = NZV 2008, 366

Unfallflucht: Das vorsätzliche Herbeiführen des Schadens steht der Annahme eines Unfalles in solchen Fällen nicht zwingend entgegen (so auch BGH VRS 108, 427). Auch in einem solchen Fall ist vielmehr maßgeblich, ob sich ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisiert oder ob das Schadenereignis

schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild Folge einer deliktischen Planung ist.

Schwere Körperverletzung § 226 StGB

Auch Narben, wenn sie verunstaltend sind, können das Gesicht eines Opfers erheblich entstellen. Es muss aber ein Grad an Verunstaltung erreicht sein, der in Relation zu den anderen schweren Folgen im Sinne von 226 Abs. 1 StGB steht.

BGH, Urteil vom 28.6.2007, 3 StR 185/07 = StraFo 2007, 428

2. Fahrlässige Tötung

2.1. Ausgangspunkt

Die fahrlässige Tötung ist vom sozialen Geschehen her eine Art Steigerung der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr. Ausgangspunkt ist hierbei stets, dass selbst bei der Annahme einer erhöhten Risikobereitschaft des Täters im Straßenverkehr, dieser die Tötung eines Anderen nicht in Kauf nimmt. Dies ist zu Gunsten eines Betroffenen stets zu beachten. Auf der anderen Seite ist der Gedanke der **Einwilligung des Verletzten**, selbst wenn der Geschädigte wissentlich in das Fahrzeug eines schwer Betrunkenem einsteigt oder den Fahrer zu einer besonders riskanten Fahrweise ermutigt hat, nach der bisherigen Rechtsprechung unbeachtlich.³⁶

Im Jahr 1970 gab es wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr 4.282 Verurteilungen; 2010 nur noch 566 (davon 81 unter der Wirkung von Alkohol). Der Strafraum sieht bei fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Wer allerdings fahrlässig ermöglicht, dass ein anderer sich selbst tötet, bleibt straffrei.³⁷ Straffrei bleibt auch, wer an der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung anderer mitwirkt.³⁸

2.1.1. Zumessungskataloge sehen als Regelsanktion bei üblichem Ablauf eine Geldstrafe von 80 bis 100 Tagessätzen, bei überwiegend mildernden Umständen, wie längere unfallfreie Teilnahme am Straßenverkehr, Mitverschulden des Opfers oder eigene schwere Verletzungen, Geldstrafen zwischen 40 und 80 Tagessätzen vor. Je nach Einzelfall soll auf ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis zusätzlich erkannt werden. Kommen erschwerende Umstände (Vorstrafen, grobes, verkehrswidriges Verhalten, Verletzung weiterer Personen) hinzu, erhöht sich die Strafe auf 120 bis 189 Tagessätze. Besonders schwere Fälle werden angenommen, wenn der Angeklagte vor der Fahrt Alkohol konsumiert hat. In

³⁶ BGH, Urteil v. 20.6.2000, 4 StR 162/04 = NStZ 2000, 583, s. aber BGH, Urteil vom 20.1.2005, 4 StR 366/04 und BGH, Urteil vom 26.5.2004, 2 StR 505/03

³⁷ BGHSt 24 342

³⁸ BGHSt 32, 262

diesen Fällen wird in der Regel eine Freiheitsstrafe ausgeworfen. Bei schweren und besonders schweren Fällen ist auch die Entziehung der Fahrerlaubnis die Regel.

Die meisten Angeklagten (ca. 2/3) wurden zu Geldstrafen zwischen 31 und 180 Tagessätzen verurteilt. Bei einer Verurteilung werden im Verkehrszentralregister 5 Punkte eingetragen.

2.1.2. Das geschützte Rechtsgut des § 222 StGB ist der lebende Mensch. Die Handlung des Verkehrsteilnehmers muss daher Ursache für den Tod eines anderen Menschen sein. Das Überrollen einer Leiche erfüllt daher nicht den Tatbestand der fahrlässigen Tötung.

Sind mehrere Ursachen für den eingetretenen Erfolg kausal, so schließt dies eine Strafbarkeit des Handelnden nicht aus, es sei denn die sonstigen Umstände führen alleine zu dem Geschehen.

Beispiel: Der Fahrer eines Fahrzeuges fährt mit überhöhter Geschwindigkeit und fährt deshalb in eine zuvor unabhängig von ihm entstandene Unfallkonstellation ein. Das hinter ihm fahrende Fahrzeug fährt ebenfalls in die Unfallstelle hinein. Das zweite Fahrzeug schiebt das Fahrzeug des Beschuldigten weiter in das vor ihm stehende Fahrzeug, in dem ein Mensch zu Tode kommt. Der Betroffene kann nicht gegen seine Verantwortung einwenden, wäre er nicht in die Unfallstelle hinein gefahren, das nachfolgende Fahrzeug sowieso in das vor ihm stehende Fahrzeug hinein gefahren wäre und der Insasse aus diesem Grunde zu Tode gekommen wäre. In diesem Fall gilt nicht der Satz „in dubio pro reo“.

2.1.3. Ein Betroffener hat auch keinen Anspruch darauf, dass er nur junge, gesunde und kräftige Verkehrsteilnehmer antrifft und verletzt. Kausal verursacht ist der Tod auch dann, wenn sich herausstellt, dass der Verletzte Bluter ist, der aufgrund seiner Krankheit besonders schwerwiegende Folgen erleidet auch bei schon leichten Verletzungen oder der verunfallte Verkehrsteilnehmer aufgrund eines – in Folge des Unfalles notwendigen ärztlichen Behandlung – eines ärztlichen Kunstfehlers zu Tode kommt. Im Falle des Kunstfehlers wird der Verteidiger stets prüfen, ob sich das allgemeine Risiko einer Operation verwirklichte oder aber durch eine grobe Pflichtverletzung des behandelnden Arztes eine neue Kausalkette in Gang gesetzt wurde.

Auch im Fall des Vorwurfs einer fahrlässigen Tötung muss das Ereignis für den Beschuldigten vorhersehbar sein. Dabei braucht sich die Vorhersehbarkeit nicht auf alle Einzelheiten des konkreten

Geschehensablaufes zu erstrecken, jeder nicht völlig außerhalb der Lebenserfahrung liegende Ablauf ist deshalb für den Fahrer vorhersehbar.³⁹

Dabei muss der Fahrer eines Kraftfahrzeuges sich auch auf überraschende Ereignisse einrichten, so z.B. bei kalter Jahreszeit auf Glatteis, im ländlichen Bereich auf Wildwechsel. Nicht vorhersehbar sind allein Ereignisse, die außerhalb der üblichen Erfahrung liegen, die selbst einen Fahrer mit der gebotenen Sorgfalt nicht zu bedenken und nicht zu beachten hat. Vorhersehbar muss auch der eingetretene Schaden sein.

Einwilligung in eine fahrlässige Tötung

Abweichend von der Meinung des 3. Strafsenats⁴⁰ gibt es beachtliche Argumente in der Wissenschaft für die Auffassung, eine rechtfertigende Einwilligung in eine fahrlässige Tötung sei grundsätzlich möglich.⁴¹

Ursachenzusammenhang

Ein Lkw-Fahrer darf nicht darauf vertrauen, dass andere Verkehrsteilnehmer die Gefährlichkeit des „toten Winkels“ bei dem Lkw beim rechts abbiegen erkennen und deshalb auf ihr Vorrecht verzichten.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Er war mit seinem Lkw nach rechts abgebogen, weil er davon ausging, dass Fußgänger Rotlicht haben, wenn er Grünlicht hat. Er fuhr mit ca. 20 km/h, erfasste dabei einen ebenfalls Grünlicht habenden Radfahrer, der verstarb. Das Amtsgericht war der Überzeugung, dass der Unfall bei dem Fahren mit einer Geschwindigkeit von 5 km/h zu vermeiden gewesen wäre.

AG Berlin-Tiergarten, Urteil vom 24.8.2005, (295) 95 Js 3374/03 Ls (32/04)

2.2. subjektive Seite

Die **mangelnde Sorgfalt** muss vorwerfbar sein. Dabei muss bei der Prüfung die individuelle Fähigkeit des Fahrers berücksichtigt werden, der Tatrichter darf nicht von einem Idealfahrer ausgehen.

Allerdings kann der Fahrer eines Kraftfahrzeuges sich nicht generell darauf berufen, dass ihm eine „Schrecksekunde“ zusteht. Eine solche steht ihm nur

³⁹ BGHSt 31, 101

⁴⁰ Urteil vom 11. Dezember 2003 - 3 StR 120/03 S. 15; vgl. aber Urteil des 4. Strafsenats vom 20. Juni 2000 - 4 StR 162/00, [insoweit in NStZ 2000, 583 nicht abgedruckt] unter Hinweis auf BGHSt 4, 88, 93; 7, 112, 115

⁴¹ vgl. Lenckner in Schönke/Schröder, StGB vor §§ 32 ff. Rn. 104; Hirsch in LK vor § 32 Rn. 95; Samson in SK-StGB Anhang zu § 16 Rn. 33; Schlehofer in MüKo vor §§ 32 ff. Rn. 114; Schroeder in LK § 16 Rn. 180; Schaffstein in Festschrift für Welzel [1974], S. 557, 571; Dölling GA 1984, 71, 85 ff. und JR 1994, 520, 521; Otto Jura 1984, 536, 540; Weber in Festschrift für Baumann [1992], S. 43, 48; Herzberg NStZ 2004, 1, 8, 9

zu, wenn er unverschuldet von einem gefährlichen Ereignis überrascht wird⁴² insbesondere muss er sich darauf einstellen, wie andere Verkehrsteilnehmer sich möglicherweise verhalten:

Der allgemeine Vertrauensgrundsatz gilt nicht bei Kindern, älteren Menschen und Personen, die offensichtlich und erkennbar hilfsbedürftig sind. Ist bei dem Lkw-Unfall beispielsweise der Betrunkene Mofafahrer für den Lkw-Fahrer erkennbar betrunken, muss dieser einen sehr viel größeren Sicherheitsabstand wahren oder möglicherweise gar auf ein Überhohlnäher verzichten. Bei diesen Personen muss jeder andere Verkehrsteilnehmer immer auf unsicheres und spontanes Verhalten gefasst und vorbereitet sein.⁴³

2.3. Strafzumessung

Auch bei fahrlässiger Tötung bis zu einem mittleren Verschuldensgrad (ohne Alkohol) wird es keine Freiheitsstrafe geben. Auch in diesen Fällen ist der Versuch eine Einstellung gem. §§ 153, 153a StPO nicht von vorneherein aussichtslos. Im Falle einer Verurteilung muss der Angeklagte in der Regel mit einer Geldstrafen von 90 bis 180 Tagessätzen rechnen.

2.3.1. Alkoholtaten:

Soweit Alkoholfahrten folgenlos bleiben oder nur zu leichten Verletzungen führen, wird auch noch keine kurze Freiheitsstrafe verhängt – bei mittelschweren Verletzungen kommen schon Freiheitsstrafen von weniger als 1 Jahr in Betracht, die zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei schweren Rauschtaten wird die Form der *actio libera in causa* nicht mehr angewandt.⁴⁴ Die Fahrlässigkeit knüpft jedoch an den Zeitpunkt des Trinkbeginns an.⁴⁵ Kommt es im Rahmen der Trunkenheit zu einer fahrlässigen Tötung, ist die Frage einer Bewährung kritisch. Es kommt auf den Einzelfall an.⁴⁶ Für den Verteidiger heißt dies, das Besondere des Einzelfalls herauszuarbeiten.⁴⁷

Bei Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 12 Monaten muss der Richter, will er eine Bewährung nicht bewilligen, den Einzelfall erschöpfend erörtern. Formelhafte Wendungen genügen hierbei nicht.⁴⁸

⁴² BGHSt 5, 276

⁴³ OLG Düsseldorf NZV 1993, 198

⁴⁴ OLG Hamm zfs 1998, 313

⁴⁵ BGH NZV 1996, 500

⁴⁶ BGH NSTZ 1994, 336

⁴⁷ BGH NJW 1990, 193

⁴⁸ OLG Köln NJW 2001, 3491

2.3.2. Einzelfälle der Bewährung:

LG Bad Kreuznach NZV 1992, 420
AG Worms zfs 1992, 101
OLG Köln NZV 1993, 357
OLG Hamm 4 Ss 782/02

Voraussetzungen für die Bewährung ist die positive Kriminalprognose – bei der fahrlässigen Tötung unter Einfluss von Alkohol oder Drogen wird allgemein angenommen, dass die Verteidigung der Rechtsordnung eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verlangt. Anders fielen einige Entscheidungen aus, wenn bei dem Unfall eine dem Täter nahe stehende Person getötet wurde.⁴⁹

2.3.3. Ein **alkoholbedingt fahruntüchtiger Kraftfahrer** ist verpflichtet, die Geschwindigkeit seiner herabgesetzten Reaktionsfähigkeit anzupassen, da er einen längeren Anhalteweg benötigt als ein nüchterner Fahrer. Wird diese Anpassung der Geschwindigkeit unterlassen und wäre ein Unfall bei einer im Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Verkehrslage angepassten Geschwindigkeit vermieden worden, ist das Verhalten des Kraftfahrers im Rahmen des § 222 StGB für den durch den Unfall herbeigeführten Tod eines Menschen zurechenbar ursächlich. Dies gilt auch wenn ein in zulässiger Weise mit gleich hoher Geschwindigkeit fahrender nüchterner Kraftfahrer den Unfall nicht hätte vermeiden können.

Beispiel für Bewährungsstrafe:

Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung zu einer **Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten**, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte, und entzog ihm unter Einziehung des Führerscheins die Fahrerlaubnis und ordnete eine Sperrfrist von 4 Monaten an.

BayObLG, Beschluss vom 14.2.1994 - 1 St RR 222/93 = VersR 1994, 871 zfs 1994, 225

2.3.4. **Strafmildernd** kann berücksichtigt werden, wenn der Insasse, der zu Tode gekommen ist, das spätere Opfer, die Gefährdung im selben Umfang wie der Fahrzeugführer erkennt und diesen gegen seine Bedenken zur Mitnahme überredet hat und der Tötungserfolg die Folge eines ausschließlich durch einen Dritten verschuldeten Verkehrsunfalls war.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 14.5.1993 - 1 Ss 90/93 = NZV 1994, 35

Zur Strafzumessung bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung in zwei Fällen,

⁴⁹ LG Verden NZV 1998, 219

wenn die unmittelbaren Tatfolgen sich für den Angeklagten als besonders einschneidend darstellen (hier: erhebliche berufliche Nachteile durch Verlust des Arbeitsplatzes sowie Stigmatisierung durch außergewöhnlich aggressive Presseberichterstattung).

LG Karlsruhe, Urteil vom 29.7.2004 - 11 Ns 40 Js 26274/03 = NJW 2005, 915 = NZV 2005, 274

Im Rahmen der Strafzumessung ist zu berücksichtigen, dass die Tötung des Geschädigten letztendlich auf der Verkettung mehrerer Ursachen beruht, die Tat bereits mehr als drei Jahre zurückliegt und der Gang des Strafverfahrens, insbesondere die Notwendigkeit einer nunmehr dritten Hauptverhandlung zur Klärung der Schuldfrage, zu einer erheblichen Belastung des Angekl. geführt haben dürfte.⁵⁰

OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.1999 - 3 Ss 43/99 = DAR 2000, 178 = VRS 98, 280

4. Bei einer fahrlässigen Tötung kann **strafschärfend** berücksichtigt werden, dass die Mutter einer jungen Studentin, die durch einen betrunkenen Autofahrer ums Leben kam, auch noch nach mehr als einem Jahr unter der Tat besonders schwer zu leiden hat.

BayObLG, Urteil vom 12.11.1993 - 1 St RR 163/93 = NZV 1994, 115

2.3.5. Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr

Fährt ein Lkw-Fahrer, der seine Übermüdung erkannt hat, infolge eines Sekundenschlafs ungebremst in ein Stauende und werden dabei andere Verkehrsteilnehmer getötet und verletzt, so kann eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr nicht mit der Erwägung ausgeschlossen werden, eine derart hohe Strafe komme in der Regel nur bei Unfällen auf Grund alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit in Betracht.

BayObLG, Urteil vom 18.8.2003 - 1 St RR 67/03 = NJW 2003, 3499 = DAR 2003, 527

2.3.6. Bewährung

Die Betroffene verursachte mit einer Alkoholkonzentration von 1,8 Promille einen Verkehrsunfall bei der ihr früherer Freund getötet wurde. Das AG verurteilte sie zu einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung und entzog die Fahrerlaubnis. Die Berufung – beschränkt auf die Aussetzung zur Bewährung - war erfolgreich.

Eine **Strafrahmensverschiebung** im Sinne von § 49 Abs. 1 kam nicht in Betracht, auch wenn eine eingeschränkte Schuldfähigkeit in Folge des Alkoholkonsums nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Angeklagte war mit ihrem Fahrzeug zu einer Feier gefahren. Es war für sie vorhersehbar,

⁵⁰ S.a. *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO, 44. Aufl., § 46 Rn. 35 unter Hinw. auf *BGH*, StV 1985, 322

dass sie auf dieser Feier alkoholische Getränke konsumieren würde. Bei dieser Sachlage bestand von vornherein die gesteigerte Möglichkeit einer Trunkenheitsfahrt bei Verlassen der Feier.

Strafmildernd ist das Geständnis, das von echter Einsicht und Reue geprägt ist. Die Angeklagte ist offensichtlich auch noch zum Zeitpunkt des Urteils, erheblich beeindruckt von dem vorgefallenen Unglück. Bei dem Getöteten handelt es sich um den ehemaligen Lebensgefährten. Dies wirkt sich auch auf den seelischen Zustand der Angeklagten aus, sie hat einen Selbstmordversuch unternommen und ist psychiatrischer Behandlung.

Bewährung: Die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht. Zwar fordern die durch Alkohol im Straßenverkehr hervorgerufenen Gefahren und Schäden, ein nachdrückliches und energisches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden. Insoweit sprach gegen die Angeklagte und gegen Bewährung, dass sie mit dem Fahrzeug zur Feier gefahren ist und wie vorhersehbar dort alkoholische Getränke getrunken hat. Der Grad der Alkoholisierung war sehr erheblich. Allerdings ist sie nicht vorbestraft und das Verkehrszentralregister enthält keine Eintragungen. Auch das nahe Verhältnis zu dem Getöteten prägt den Fall. Dabei ist auch der Rechtsgedanke des § 60 StGB zu berücksichtigen.

LG Verden, Urteil vom 2.10.1997, 12-56/97 = NZV 1998, 219

Die **Verteidigung der Rechtsordnung** gebietet die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bei Trunkenheitsfahrten mit irreversiblen Folgen, z. B. den Tod eines Unfallopfers, schwere körperliche Verletzung, besonders große Schäden mit vielen Beteiligten. Entscheidend ist in einem solchen Fall, ob das Urteil – die Zubilligung der Strafaussetzung – bei der Allgemeinheit auf Verständnis stößt, wenn ihr die speziellen Umstände des konkreten Einzelfalles bekannt sind. Dies erfordert eine Gesamtwürdigung aller die Tat und Täter kennzeichnenden Besonderheiten. Dabei muss die Frage der Mitverursachung des Getöteten berücksichtigt werden. Wichtig sind auch berufliche Folgen für einen Angeklagten, berücksichtigt werden müssen auch Fragen des Regresses der Haftpflichtversicherung und der erlittene eigene Schaden. Auch die Frage, ob der Angeklagte nach Ablauf einer Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis bekommt, kann berücksichtigt werden.

Bei einem Verkehrsunfall mit besonders schweren, insbesondere tödlichen Unfallfolgen, kommt auch die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Verteidigung der Rechtsordnung nach § 56 Abs.3 StGB dann in Betracht, wenn der Unfall Folge eines besonders groben und rücksichtslosen Verkehrsverstoßes ist. Hat der Verkehrsteilnehmer dagegen lediglich die Verkehrssituation falsch eingeschätzt oder die eigenen Fähigkeiten im Umgang mit einem Kraftfahrzeug überschätzt, kann dies ohne Hinzutreten weiterer Umstände noch nicht dazu führen, dass die Freiheitsstrafe vollstreckt werden muss.

Der Angeklagte (24 Jahre alt) war mit seinem Sportwagen auf Grund eines Fahrfehlers mit einer Geschwindigkeit von 127 km/h ins Schleudern gekommen und mit dem entgegen kommendem Fahrzeug einer 36 jährigen Mutter von zwei Kindern kollidiert. Diese starb noch am Unfalltag. Das Amtsgericht verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten, das Landgericht ermäßigte auf die Berufung des Angeklagten die Strafe auf 13 Monate Freiheitsstrafe, die jeweils nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese Entscheidung wurde mit Beschluss des OLG Karlsruhe (1 Ss 55/01) aufgehoben und an das Landgericht zurückverwiesen, dass nun mehr auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr erkannt und die Vollstreckung zur Bewährung aussetzte. Die Revision der Staatsanwaltschaft blieb ohne Erfolg. Eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Verteidigung der Rechtsordnung war nicht notwendig. Die in § 56 Abs. 3 StGB zum Ausdruck kommenden generalpräventiven Erwägungen dürfen nicht dazu führen, dass bestimmte Tatbestände oder Tatbestandsgruppen von der Möglichkeit der Aussetzung der Strafe zur Bewährung generell ausgeschlossen sind. Vielmehr bedarf es stets in jedem Einzelfall einer Abwägung, bei der Tat und Täter umfassend zu würdigen sind. Bei dieser Bewertung steht dem Tatrichter ein Beurteilungsspielraum zu, der vom Revisionsgericht auch dann hingenommen werden muss, wenn eine gegenteilige Würdigung rechtlich ebenso möglich gewesen wäre oder gar näher gelegen hätte.

Wird bei Fahrlässigkeitsdelikten bei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten von einer Bewährung abgesehen, muss der Handlungs- und Erfolgsunwert des Tuns oder Unterlassens schwer wiegen und die Vollstreckung muss trotz der vorrangig zu gewichtenden individualpräventiven Gesichtspunkte unabweislich sein.

Anerkannt sind solche Grundsätze bereits für Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr, die zu besonders schweren, insbesondere tödlichen Unfallfolgen führen. Wer alkoholbedingt fahruntüchtig am Straßenverkehr teilnimmt beschwört in aller Regel bewusst nicht mehr beherrschbare Gefahren für Leiden und Leben anderer Verkehrsteilnehmer herauf, deren Folgen oftmals nicht mehr wieder gut zu machen sind. Solche bewusst hervorgerufenen Gefahren erfordern ein nachdrückliches und energisches Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden. Neben Trunkenheitsdelikten ist auch bei anderen Verkehrsdelikten die Notwendigkeit einer Vollstreckung denkbar, insbesondere bei besonders aggressiver Fahrweise und zu hohen Geschwindigkeiten. In Betracht kommen nur besonders grobe und rücksichtslose Verstöße, wie diese etwa in § 315c StGB umschrieben sind. Das Merkmal der Rücksichtslosigkeit setzt über dies ein aus eigensüchtigen Motiven oder aus Gleichgültigkeit geprägtes Handeln voraus.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.02.2003, 1 Ss 82/02 = NZV 2004,156 = VRS 105, 290

7. Fehler bei der Strafzumessung

Wenn in dem Urteil die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten mit der „schweren Folge“ seines Sorgfaltsverstößes begründet wird, gibt dies Anlass zu dem Hinweis, dass der tatbestandsmäßige Deliktserfolg bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt werden darf (§ 46 Abs. 3 StGB) ...

BGH, Beschluss vom 29.11.1985 - 2 StR 596/85 = NStZ 1986, 217

§ 212 StGB, Versuchter Totschlag

Das Landgericht hatte den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlichem Eingriff in den Straßenverkehr, sowie tatmehrheitlich vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung und Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Der BGH beschränkt die Strafverfolgung auf die versuchte Tötung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und verhängt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, entzieht die Fahrerlaubnis und ordnet eine Sperrfrist von vier Jahren an.

Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht eine **versuchte Tötung** angenommen. Eine solche kann stets angenommen werden, wenn ein PKW mit relativ hoher Geschwindigkeit ein mit ebenfalls hoher Geschwindigkeit fahrendes Krad rammt, dessen Fahrer nicht weiter geschützt ist.

BGH, Beschluss vom 28.07.2005, 4 StR 109/05 = SVR 2005, 476 = DAR 2006, 284 = NZV 2005,538 = VRS 109, 275 = VD 2005, 247

Fahren auf Sicht

Fahren auf Sicht im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 18 Abs. 6 StVO kann nachts auf unbeleuchteter Autobahn für einen Lkw-Fahrer bedeuten, dass er bei Abblendlicht mit 30 Metern Sichtweite eine Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten darf. Fährt er gleichwohl schneller und prallt auf ein unbeleuchtetes Unfallfahrzeug, wodurch ein Mensch getötet wird, macht er sich der fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB schuldig.

Nichts anderes ergibt sich aus § 18 Abs. 6 StVO. Danach braucht ein Kraftfahrer seine Geschwindigkeit nicht der Reichweite des Abblendlichts anzupassen, wenn die Schlussleuchte des vorausgefahrenen Kraftfahrzeuges klar erkennbar ist und ein ausreichender Abstand von ihm eingehalten wird oder der Verlauf der Fahrbahn durch Leiteinrichtungen mit Rückstrahlern und, zusammen mit fremdem Licht, Hindernisse rechtzeitig erkannt werden können.

Das LG hat den Angeklagten unter Vorbehalt einer Strafe verwarnet.

LG Freiburg, Urteil vom 25.2.2008, 7 Ns 520 Js 14833/06 – AK 174/07 = Die Justiz 2008, 128

Werkstattleiter

Ein Werkstattleiter hat eine Garantenstellung inne und damit auch eine Erfolgsabwendungspflicht gegenüber Verkehrsunfallopfern. Dem steht nicht entgegen, dass nach dem Gesetz für den verkehrssicheren Zustand der Halter und Kraftfahrzeugführer verantwortlich ist. Der Halter kann seine Verantwortlichkeit schon durch die Bestellung einer sachkundigen und zuverlässigen Hilfsperson einschränken. Verantwortlich ist der Werkstattleiter (der firmeneigenen Werkstatt) jedoch nur, wenn es in seiner Macht steht, von sich aus Fahrzeuge bis zur Durchführung der notwendigen Reparaturen stillzulegen. Ansonsten reicht die Unterrichtung der Firmenleitung.

BGH, Beschluss vom 6.3.2008, 4 StR 669/07 = DAR 2008, 346 = NZV 2008, 360 = BGHSt 52, 159 = VRR 2008, 271

Vollstreckung einer Freiheitsstrafe

Das AG hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Tötung und grob verkehrswidrigem und rücksichtslosem Fahren an unübersichtlichen Stellen zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten ohne Bewährung verurteilt. Das LG reduzierte lediglich die Sperrfrist von fünfzehn auf elf Monate. Die Revision war erfolglos. Eine Vollstreckung der Strafe ist zur **Verteidigung der Rechtsordnung** geboten.

Nach § 56 Abs. 3 StGB wird bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet. Die Verteidigung der Rechtsordnung erfordert eine Vollstreckung der Freiheitsstrafe, wenn eine Strafaussetzung im Hinblick auf schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalles für das allgemeine Rechtsempfinden unverständlich erscheinen müsse und dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert würde (BGHSt 24, 40).

Dabei dürfen die hierbei zum Ausdruck kommenden generalpräventiven Erwägungen nicht dazu führen, bestimmte Tatbestände oder Tatbestandsgruppen von der Möglichkeit der Aussetzung der Strafe zur Bewährung generell auszuschließen. In jedem Einzelfall bedarf es vielmehr einer den besonderen Umständen gerecht werdenden Abwägung, bei der Tat und Täter umfassend gewürdigt werden müssen.

Nimmt der Tatrichter bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr an, dass besondere Umstände vorliegen, die eine Strafaussetzung begründen, aber die Verteidigung der Rechtsordnung einer Bewährung entgegenstehe, bedarf auch dies besonderer Darlegung und Begründung.

Auch bei **Fahrlässigkeitsdelikten** kann bei Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten das Kriterium der Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung in gebieten. Erforderlich ist dann jedoch, dass sowohl das Erfolgs- als auch das Handlungsunrecht besonders schwer wiegen und durch eine stringente Anwendung des Strafrechts das Vertrauen der

Bevölkerung in die Wirksamkeit des Rechtsgüterschutzes gesichert werden muss.

Dies gilt **nicht nur bei Trunkenheitsdelikten**, sondern auch bei anderen schweren Verkehrsverstößen, wenn diese Zuwiderhandlungen mit erheblichen, insbesondere tödlichen Unfallfolgen einhergehen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.3.2008, 1 Ss 127/07 = VRS 114, 363 = NZV 2008, 467 = zfs 2008, 349 = VRR 2008, 314 = VA 2008, 117

Gefährliche Körperverletzung – versuchte Tötung

Die absolute Fahruntüchtigkeit unterscheidet sich von der relativen allein durch den Nachweis. Es erscheint daher fraglich, ob außerhalb des Bereichs bei Blutalkoholgrenzwerten der Begriff der absoluten Fahruntüchtigkeit überhaupt Verwendung finden kann. In Extremfällen (**blinde Fahrzeugführer**) mag dies zutreffen.

Relative Fahruntüchtigkeit setzt voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers in Folge geistiger oder körperlicher Mängel soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen sicher zu steuern. Die Fahrunsicherheit muss sich nicht unbedingt auf Fahrfehler auswirken. Vielmehr können unter Umständen zum Nachweis der Fahrunsicherheit auch sonstige Auffälligkeiten im Verhalten des Fahrzeugführers genügen. Es müssen jedoch konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der psychophysischen Leistungsfähigkeit, insbesondere seiner Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit gegeben sein. Dies ist bei **Entzugssymptomen** bislang jedoch noch nicht geklärt.

Die Darstellung im Urteil ist nicht konsequent. Die Annahme einer nur fahrlässigen Körperverletzung stimmt nicht überein mit dem bedingten Gefährdungsvorsatz des § 315c Abs. 1 StGB. Überfährt ein Kraftfahrzeugführer eine rote Ampel und rechnet damit, dass die Fußgängerampel grün zeigt, sodass sich Fußgänger auf der Fahrbahn befinden können, um die Straße zu überqueren, so nimmt er deren Gefährdung – und Verletzung – billigend in Kauf. **Dann reicht es nicht aus, einfach den Tötungsvorsatz auszuschließen.**

BGH, Urteil vom 15.04.2008, 4 StR 639/07 = DAR 2008, 390

§ 212 StGB, Versuchter Totschlag

Das Landgericht hatte den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlichem Eingriff in den Straßenverkehr, sowie tatmehrheitlich vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Der BGH beschränkt die Strafverfolgung auf die versuchte Tötung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und

gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr und verhängt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten, entzieht die Fahrerlaubnis und ordnet eine Sperrfrist von vier Jahren an.

Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht eine versuchte Tötung angenommen. Eine solche kann stets angenommen werden, wenn ein PKW mit relativ hoher Geschwindigkeit ein mit ebenfalls hoher Geschwindigkeit fahrendes Krad rammt, dessen Fahrer nicht weiter geschützt ist.

BGH, Beschluss vom 28.07.2005, 4 StR 109,05 = VD 2005, 247

3. § 142 StGB - unerlaubte Entfernen vom Unfallort

Bach, Wertgrenzen für den Sachschaden bei tätiger Reue im Sinne von § 142 Abs. 4 StGB, DAR 2007, 667

Blum, Überblick über den Tatbestand des unerlaubten Entfernen vom Unfallort, SVR 2007, 163

Blum, Das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), NZV 2008, 495

Himmelreich, Nicht Bemerkbarkeit durch „Ablenkungen“ im Rahmen der Verkehrsunfallflucht, DAR 2010, 45

Himmelreich, Bagatellfremdschaden, DAR 2007, 669

Krumm/Himmelreich/Staub, Die „OWi-Unfallflucht“, DAR 2011, 6

Krumm, Arbeitshilfe: Vorwurf der Unfallflucht nach erlaubten Entfernen - § § 142 Abs. 2 StGB, NZV 2008, 497

Laschewski, Vorsatzloses Entfernen vom Unfallort – weiterhin strafbar?, NZV 2007, 444

Lenhart, Verteidigung bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort
NJW 2010, 2184

Mitsch, Vollendung und Beendigung der „Unfallflucht“, NZV 2009, 105

Mitsch, § 142 bei Unfällen auf der Autobahn, NZV 2010, 225

Mitsch, Die verfassungskonforme Anwendung des § 142 Abs.2 Nr. 2 StGB, NZV 2008, 217

Im Jahre 2002 gab es 31.739 Verurteilungen wegen unerlaubten Entfernen vom Unfallort. Die Zahl der Verurteilungen seit 1980 (43.338) hat sich merklich vermindert.

Die Vorschriften der Unfallflucht sind weiterhin in der Diskussion, auch nach der Änderung des Absatzes 4 durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts.⁵¹ Im Falle einer Unfallflucht droht nicht nur Strafe und Entzug der Fahrerlaubnis, sondern auch ein Regress der Versicherung bis zu 5.000,- € 2007 hat auch des BVerfG wieder zu den Problemen der gesetzlichen Regelung Stellung genommen und den Sonderfall des unvorsätzlichen Entfernen straflos gestellt. 1980 gab es ca. 43.000 Verurteilungen, 2010 noch ca. 26.000 Verurteilungen.

⁵¹ BGBl. 1998, 164 ff.

Ziel der Strafverfolgungsorgane ist es, andere Straftaten, z. B. eine Trunkenheitsfahrt nachzuweisen, bzw. für solche Straftaten eine Ersatzstrafe verhängen zu können. Dies ist jedoch nicht der zugelassene Strafzweck. Alleiniger Strafzweck ist der Schutz zivilrechtlicher Interessen Dritter, insbesondere der Beweissicherung. Gleichzeitig ist geschützt das Interesse an der Abwehr von Ansprüchen.⁵² Der Tatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort ist jedoch nicht erfüllt, wenn allein der Betroffene Anspruchsinhaber ist, beispielsweise bei einem eindeutigen Auffahrunfall. Zweck der Norm ist auch nicht, eine Strafverfolgung zu ermöglichen.⁵³

Strafbar wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort macht sich, wer sich als Unfallbeteiligter nach einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er zugunsten anderer Beteiligter, insbesondere des Geschädigten, die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung ermöglicht hat. Er muss zumindest einen nach den Umständen des Einzelfalles angemessene Zeit gewartet haben, ohne dass jemand bereit war die Feststellungen zu treffen. Nach § 142 Abs. 2 StPO ist auch strafbar, wer sich zwar zu recht entfernt, aber die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich gegenüber den weiteren Betroffenen oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle ermöglicht hat. Nach Abs. 4 mildert das Gericht die Strafe oder kann auch von Strafe absehen, wenn der Unfallbeteiligte sich innerhalb von 24 Stunden nach einem Unfall, der sich außerhalb des fließenden Verkehrs ereignet hat, freiwillig zu erkennen gibt und die Feststellungen nachträglich ermöglicht. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um einen nicht bedeutenden Sachschaden handelt.

3.1. Der Tatbestand

Der Tatbestand des § 142 ist erfüllt, wenn bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr ein Schaden an fremden Sachen entsteht. Das geschützte Rechtsgut hierbei ist das zivilrechtliche Interesse des Geschädigten an der Unfallaufklärung.⁵⁴ Hierbei muss also ein Fremdschaden entstanden sein – hierzu gehört auch der Schaden an einem geliehenen Fahrzeug oder einem Mietwagen, der von dem Schädiger benutzt wird. Nicht hierzu gehören die Eigenschäden. Der Schaden an fremden Sachen muss erheblich sein, wobei ein völlig belangloser Schaden außer Betracht bleibt. Sachschäden werden als geringfügig angesehen, wenn Schadenersatzansprüche üblicherweise nicht gestellt werden oder es sich um geringfügige Hautabschürfungen, bloße Beschmutzung des Körpers und Ähnlichem hält. Eine Wertgrenze wird überwiegend bei 25 €⁵⁵ bzw. 35 €⁵⁶ gezogen.

⁵² BVerfG NJW 1963, 1195; BayObLG NZV 1990, 397

⁵³ OLG Zweibrücken DAR 1991, 431

⁵⁴ BGHSt 8, 263; Mulzer PVR 2001, 269

⁵⁵ Tröndle / Fischer Randnummer 11 zu § 142

⁵⁶ LK – Geppert Randnummer 29 zu § 142Gesetz

Ein **Unfall im Straßenverkehr** ist ein plötzliches Ereignis in diesem Verkehr, das mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs zusammenhängt und unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt. Bei dem Unfall muss sich also ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisieren.⁵⁷

Der Unfall muss sich im **öffentlichen Verkehrsraum** ereignen. Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören alle Flächen, die den Verkehrsteilnehmern dauernd oder vorübergehend zur Fortbewegung oder Benutzung offen stehen – dies kann auch auf privaten Grundstücken, etwa Parkhäusern oder Tankstellen, der Fall sein. Gestattet der Verfügungsberechtigte die Nutzung einer privaten Verkehrsfläche nur einem beschränkten überschaubaren Personenkreis, liegt keine Öffentlichkeit vor. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn der Mieter eines Geschäftslokals gewissen Stammkunden die Benutzung einer Parkfläche gestattet, die als Privatparkplatz gekennzeichnet ist.⁵⁸

Unfallbeteiligter ist derjenige, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalles beigetragen haben kann. Erforderlich ist danach nicht, dass jemand den Unfall tatsächlich mitverursacht oder mitverschuldet hat. Es genügt vielmehr, dass dem äußeren Anschein nach er einen Unfall mitverursacht haben kann. Allerdings bei nur mittelbarer Mitverursachung muss verkehrswidriges Verhalten oder eine über die normale Verkehrsteilnahme hinausgehende Einwirkung hinzukommen. Es müssen objektiv zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, den Unfall im vorgenannten Sinne mitverursacht zu haben.

OLG Stuttgart, 22.05.2003, 4 Ss 181/03 = NSTZ-RR 2003, 278=DAR 2003, 475= NJW 2003, 3217 = VRS 105, 294 = Die Justiz 2003, 592

Als **Art der Beteiligung** kommt auch der körperliche Zustand des Beteiligten, zum Beispiel seine Trunkenheit oder der Grad der Trunkenheit in Betracht⁵⁹ jedenfalls dann, wenn eine Person verletzt worden ist und der Nachweis des Verschuldens für einen Schmerzensgeldanspruch die Grundlage sein kann.⁶⁰ Dabei ist auch von Bedeutung, dass der Verschuldensgrad bei der Bemessung eines Schmerzensgeldes zu berücksichtigen ist und bei Schäden, die aus alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit entstehen im Allgemeinen ein besonders schweres Verschulden bejaht wird.⁶¹

⁵⁷ AG Rosenheim, Urteil vom 28.10.2002., 6 Js 410 Js 22115/02 = NSTZ 2003,318 = NJW 2003, 2254, BGH, Urteil vom 15.11.2001 – 4 StR 233/01 = NZV 2002, 132 = BGHSt 47, 158

⁵⁸ OLG Rostock, SVR 2004, 234

⁵⁹ BGH VRS 39, 184

⁶⁰ OLG Köln VRS 66, 128

⁶¹ BGHZ 128, 117; OLG Frankfurt DAR 1994, 119

§ 142 Abs. 1 StGB verlangt von dem Verkehrsteilnehmer aber nur seine **Anwesenheit am Unfallort (passive Feststellungsduldungspflicht)** sowie seine Angabe, am Unfallort beteiligt zu sein (Vorstellungspflicht). Dagegen begründet die Vorschrift nicht die Pflicht, die Aufklärung des Unfalls zu fördern. Die Feststellungspflicht entfällt dann, wenn dem Feststellungsinteresse aller Geschädigten restlos Genüge getan ist oder der Geschädigte auf die Vornahme weiterer Feststellung verzichtet. Ist einem Unfallbeteiligten, der am Unfallort die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und die Art der Beteiligung ermöglicht hat, von dem Feststellungsinteressierten gestattet, sich von Unfallort zu entfernen, ist der Tatbestand des unerlaubten Entfernens nicht erfüllt. Dies gilt auch ohne dass weitere Feststellungen zur Frage einer alkoholische Beeinflussung getroffen wurden, obwohl dies nach den Umständen möglich gewesen wäre.⁶² Der Betroffene braucht sich auch nicht zur Verschuldensfrage zu äußern, es wird auch keine Geständnis verlangt, das Fahrzeug gefahren zu sein, wenn mehrere Insassen eines Fahrzeuges aussteigen.

Der Betroffene braucht gegenüber Privatpersonen seine Personalien nicht anzugeben.⁶³ Allerdings darf der Unfallbeteiligte, der sich weigert, seine Personalien anzugeben, nicht ohne das Einverständnis des Geschädigten vom Unfallort entfernen. Dies gilt auch, wenn die zur Aufnahme gerufene Polizei ein Erscheinen ablehnt oder der Betroffene meint, er habe den Unfall nicht verschuldet.

Der Kraftfahrer ist auch nicht verpflichtet, einer Privatperson seinen Führerschein oder Kfz-Schein vorzulegen; zu Angaben der Haftpflichtversicherung ist er nicht verpflichtet.⁶⁴ Allerdings besagt § 34 StVO, dass nach einem Unfall jeder Beteiligte unverzüglich anhalten, den Verkehr sichern und bei geringfügigem Schaden unverzüglich zur Seite fahren muss. Er muss sich über die Unfallfolgen vergewissern, Verletzten helfen und dem Geschädigten oder anderen beteiligten Anwesenden mitteilen, dass er am Unfall beteiligt war und auf Verlangen seinen Namen, Anschrift angeben sowie ihnen den Führerschein und die Kfz-Papiere vorweisen und nach besten Wissen und Gewissen Angaben zur Haftpflichtversicherung machen. Eine Verletzung dieser Pflichten ist gem. § 49 StVO bußgeldbewährt.

Ein Unfall liegt auch vor, wenn der Unfallgegner den Unfall absichtlich herbeigeführt. Versucht etwa während einer Verfolgungsjagd ein Polizeibeamter das flüchtende Fahrzeug zu rammen, liegt auch ein Unfall im

⁶² OLG Saarbrücken, Beschluss vom 06.08.2001, Ss 34/01 = PVR 2002, 194 = NSTZ 2002, 301= zfs 2001, 518

⁶³ Himmelreich/Bücken: Verkehrsunfallflucht 4. Aufl. Rn. 172 m.w.N, a.A. Freyschmidt: Verteidigung in Straßenverkehrssachen 8. Aufl. Rn. 219, der meint, der Unfallbeteiligte müsse Namen und Vornamen angeben.

⁶⁴ Tröndle/Fischer, 52. Aufl., Rn 28 zu § 142

Sinne von § 142 StGB vor. Ohne Bedeutung für die Wartepflicht des Angeklagten ist dabei, dass dem Polizeibeamten die Person und das Fahrzeug des Flüchtenden bekannt war, denn es besteht ein Feststellungsinteresse des im Hinblick auf das Streifenfahrzeug geschädigten Dienstherrn des Polizeibeamten über die näheren Umstände des Zustandekommens des jeweiligen Unfalles.⁶⁵

Unfallflucht liegt auch vor, wenn ein Fahrzeug der Polizei mit Vorsatz auf das verfolgte Fahrzeug auffährt, handelt es sich um einen Unfall, der eine erwachte Pflicht auslöst

BGH, Urt. vom 20.2.2003 4 StR 228/02 = VRS 104, 447

Kritik an dieser Entscheidung

Unfall im Sinne des § 142 StGB ist ein plötzliches Ereignis, dass mit dem Fahren des Straßenverkehrs in ursächlichem Zusammenhang steht und eine nicht ganz unerheblichen Personen- und Sachschaden zur Folge hat. Teilweise wird vertreten, dass ein Unfall dann schon ausscheidet, wenn zumindest einer der Beteiligten den Vorgang vorsätzlich herbeigeführt hat. Der BGH schränkt dies ein auf „deliktisches Handeln“. Die Autoren lehnen einen Unfall ab, denn das Rammen diene allein der Festnahme des Angeklagten und stand somit nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Der Fahrer setzte das Fahrzeug gezielt als Werkzeug ein, um den Angeklagten zum Anhalten zu bewegen. Es handelte sich somit um eine absichtliche straßenverkehrszwickfremde Verwendung des Fahrzeuges. Bei einem Zusammenstoß haben sich somit die typischen Gefahren des Straßenverkehrs realisiert und dann liegt auch kein Unfall vor.

Auch die Wartepflicht ist fraglich. Der Schutzbereich der Vorschrift zum Schutze des zivilrechtlichen Anspruchs ist beschränkt. Ansprüche des Staates sind aber nicht aus einem Verkehrsgeschehen entstanden sondern im Zusammenhang mit repressiver Handlung der Polizei. Sie waren mithin Folgen hoheitlicher Tätigkeit. Der hoheitliche Charakter des Sachverhaltes hat zur Folge, dass etwaige Ersatzansprüche öffentlich rechtlicher, nicht aber nicht polizeirechtlicher Natur sind.

3.2.1 Entfernen nach Erfüllung der Wartepflicht.

Wartefrist

Als Wartezeit gem. § 142 StGB kann auch die Zeit angerechnet werden, die der Unfallbeteiligte nur deswegen an der Unfallstelle verbringt, um sich aus der durch das Unfallgeschehen eingetretenen Situation zu befreien. Eine Wartezeit von 15 Minuten bei einem in der Stadt gegen 13:30 Uhr stattfindenden Unfall kann ausreichen.

⁶⁵ BGH Urteil SVR 2004, 70

OLG Köln, Beschluss vom 6.3.2001, Ss 64/01 = NZV 2002, 276

Unfälle ohne Tatzeugen.

Viele Fälle ereignen sich nachts, wenn es keine Tatzeugen gibt und die Behauptung des Betroffenen, er habe sich nach Erfüllung der Wartefrist entfernt, nicht widerlegt werden kann. Grundsätzlich hat der Betroffene nur die Verpflichtung, dass seine Beteiligung festgestellt wird, das ist eine passive Pflicht. Diese Pflicht erfüllt er durch Warten am Unfallort. Befindet sich kein Feststellungsbereiter am Unfallort, ist der Betroffene nicht verpflichtet, von sich aus weitere Beteiligte zu suchen. Sind nach der erwarteten Wartefrist keine Personen erschienen, darf der Unfallbeteiligte den Unfallort verlassen.

Die Wartezeit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Umstände richten sich nach Art des Schadens – bei schweren Personenschäden oder gar Tod wird eine sehr lange Wartezeit gefordert, bei geringen Schäden lediglich einige Minuten.

3.2.2 Rechtsprechung zur Dauer der Wartepflicht

Selbstverständlich darf ein selbst Verletzter sich in sofortige ärztliche Behandlung begeben, allerdings kleinere und Bagatellverletzungen rechtfertigen ein Verlassen des Unfallortes nicht. Auch wer beispielsweise einen Verletzten zum Arzt fährt, muss nachträglich unverzüglich Feststellungen ermöglichen. Die Frist, die ihm nach § 142 Abs. 4 StGB bei Sachschäden gewährt wird, gilt bei Personenschäden nicht.⁶⁶

Bei geringsten Schäden bis 250,- € reichen 10 bis 15 Minuten Wartezeit aus.⁶⁷ Bei etwas höheren Schäden reichen aber auch 20 Minuten.⁶⁸ Dies reicht auch bei nächtlichen Unfällen, auch bei Unfällen in der Großstadt und bei Schäden lediglich an Leitplanken.⁶⁹

Das Hinterlassen einer Nachricht, etwa einer Visitenkarte, reicht nicht aus, um ein vorzeitiges Verlassen des Unfallortes zu entschuldigen. Die Wartefrist entfällt dann nicht, kann aber erheblich verkürzt werden.

3.2.3. Dauer der Verpflichtung:

Die Verpflichtung zum Warten endet, wenn alle relevanten Daten dem anderen Unfallbeteiligten oder einem feststellungsbereiten Dritten mitgeteilt wurden. Eine darüber hinaus gehende Wartepflicht, bis zum Eintreffen der

⁶⁶ LG Zweibrücken zfs 1998, 72

⁶⁷ OLG Köln StraFo 2001, 209; OLG Köln NZV 2002, 276

⁶⁸ OLG Stuttgart VRS 73, 192

⁶⁹ OLG Karlsruhe DAR 2003, 38

Polizei etwa, besteht nicht.⁷⁰ Spielt bei der Frage des zivilrechtlichen Schadens die Frage der Fahrerlaubnis oder die Alkoholisierung keine Rolle, braucht der Unfallfahrer trotz Aufforderung des Geschädigten nicht zu warten.⁷¹ Laut Gebhardt (§ 50 Rn. 123) ist dies jedoch nur zutreffend, wenn die Haftung des Unfallfahrers zu 100 % eindeutig feststeht, also ein weiteres Beweissicherungsinteresse des Geschädigten nicht besteht.

3.3. Fremder Schaden

Ein Schaden kann auch durch die **Schädigung einer Leiche** entstehen. Ein solcher Schaden kann durch das Überfahren, Erfassen und Mitschleifen entstehen und liegt in der Substanz dieser Sache, durch die eine dem Pietättempfinden der Hinterbliebenen entsprechende Totenfürsorge und Bestattung vereitelt worden ist. Der Umstand, dass die Erstverletzung (Beschädigung der Leiche) erst in der nächsten Kausalkette zu einer immateriellen Verletzung führt, - dem Interesse der Berechtigten an einer angemessenen Totenfürsorge - steht der Annahme eines Sachschadens nicht entgegen.⁷²

3.3.1. Umsatzsteuer

Nach § 249 BGB wird Umsatzsteuer nur als Schadenposition anerkannt, wenn der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und ist bei gewerblich benutzten Pkw daher keine Schadenposition. Die Umsatzsteuer kann bei der Beschädigung staatlichen Eigentums nicht herausgerechnet werden.

3.4. Vorsatz

Nach § 142 StGB kann nur bestraft werden, wer vorsätzlich gehandelt hat, wobei **bedingter Vorsatz** genügt. Der Vorsatz nach § 142 StGB muss sich auf alle Merkmale des äußeren Tatbestandes erstrecken. Dazu gehört, dass der Täter weiß, dass es zu einem Unfall gekommen ist. Er muss erkannt oder wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass er einen Gegenstand angefahren, überfahren oder jemanden verletzt oder getötet hat und dass ein nicht völlig bedeutungsloser fremder Sachschaden entstanden ist. Es ist nicht ausreichend, dass er die Entstehung eines nicht unerheblichen Schadens hätte erkennen können und müssen.

Zwar schließt das Nichterkennen eines Fremdschadens infolge nachlässiger Nachschau die Annahme bedingten Vorsatzes nicht aus. Es können nämlich Umstände (heftiger Anprall, Schaden am eigenen Fahrzeug) vorliegen, die

⁷⁰ OLG Zweibrücken ZDSF 1989, 322

⁷¹ OLG Zweibrücken, NZV 1992, 371; andere Ansicht OLG Köln NZV 1999, 173

⁷² Amtsgericht Rosenheim, Urteil vom 28.10.2002, 6 Ls 410 Js 22115/02 = NStZ 2003, 318 = NJW 2003, 2254

beim Täter trotz eines solchen Nichterkennens die Vorstellung begründen, es sei möglicherweise ein nicht ganz unerheblicher Schaden entstanden. Derartige Umstände bedürfen jedoch eingehender Darlegung und Würdigung im Urteil, um dem Revisionsgericht die Nachprüfung zu ermöglichen, ob die aus Ihnen gezogenen Schlussfolgerungen auf bedingten Vorsatz des Täters frei von Rechtsfehlern ist. Umstände, die nach der Lebenserfahrung einem durchschnittlichen Kraftfahrer die Vorstellung aufdrängen, dass es zu einem nicht unerheblichen Sachschaden gekommen sein könne, werden auch dem Tatrichter meist den Schluss erlauben, dass der betreffende Kraftfahrer sich diese Vorstellung gebildet habe. Die Überzeugung, dass der zur Verantwortung gezogene Kraftfahrer die genannte Vorstellung gebildet hat, muss aber der Tatrichter gewinnen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 7.7.2005, 1 Ss 161/05 = VRS 110, 15

Beim subjektiven Tatbestand der Fahrerflucht reicht es also aus, wenn das Gericht in seiner Beweiswürdigung bei Annahme des zumindest bedingten Vorsatzes des Angeklagten feststellt, diesem sei bekannt gewesen, dass die von ihm durch Auffahren auf das vorausfahrende Fahrzeug verursachte „Fahrzeugdelle“ erhebliche Schadensbeseitigungskosten verursachen könnte. Dagegen muss das Gericht im Rahmen seiner Überzeugungsbildung nicht auch das Schadensbild bei dem Fahrzeug des Angeklagten und die sich aus der Schilderung der Geschädigten ergebende Aufprallwucht berücksichtigen.⁷³

3.5. Deliktische Planung

Der Tatbestand des § 142 StGB ist jedoch nicht erfüllt, wenn das Schadenereignis im Straßenverkehr schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild nicht die Folge des allgemeinen Verkehrsrisiko, sondern von deliktischer Planung ist.⁷⁴ Allein der Umstand, dass der Täter dabei aus einem fahrenden Fahrzeug heraus handelten, vermag den notwendigen Zusammenhang mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs nicht herzustellen. Der konkrete Fall bezieht sich auf das Umwerfen von Mülltonnen aus einem fahrenden PKW heraus, wodurch eine Reihe von Fahrzeugen beschädigt wurden.

3.6. Beteiligung

Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann. Erforderlich ist danach nicht, dass jemand den Unfall tatsächlich mit verursacht (oder gar mitverschuldet) hat. Die Einzelheiten der Unfallbeteiligung werden sich bisweilen erst bei späteren Ermittlungen herausstellen. Für die

⁷³ BayObLG, Beschluss vom 31.10.2001; 2 StRR 150/01=DAR 2002, 38

⁷⁴ BGH, Urteil vom 15.11.2001 – 4 StR 233/01 = NZV 2002, 236 = NJW 2002, 626
= NStZ 2002, 252 = DAR 2002, 132 = BGHSt 47, 158

Unfallbeteiligung genügt vielmehr, dass der Betroffene dem äußeren Anschein nach den Unfall mit verursacht haben kann. Nur dann, wenn das Verhalten eines zum Zeitpunkt des Unfalls am Unfallort Anwesenden zweifelsfrei nicht zur Verursachung beigetragen hat, entfällt die Warte- und Vorstellungspflicht. Für eine „Beteiligung“ müssen objektiv zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene den Unfall mit verursacht hat.⁷⁵

Der „Verdachts-Begriff“ setzt keinen wirklichen, häufig erst nachträglich feststellbaren kausalen Beitrag zum Unfall voraus: es genügt eine Verdachtslage, die den realen Beitrag vermutungsweise und vorläufig indiziert. Dies folgt aus Sinn und Zweck der Regelung des Gesetzes – einem Geschädigten soll die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche möglich gemacht werden. Das Unfallopfer soll bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht in Beweisnot geraten.⁷⁶

Eine solche Pflicht am Unfallort zu verbleiben ist gegeben, wenn aus dem Unfallfahrzeug mehrere Insassen aussteigen, nicht geklärt werden kann, wer Fahrer war und der erkennende Tatrichter im Zweifel davon ausgeht, dass der Angeklagte lediglich Beifahrer war.

Insbesondere der bei der **Fahrt anwesende Halter** kann im Sinne von § 142 StGB als Unfallbeteiligter angesehen werden.

Der Halter bei einer Unfallflucht hat gem. § 13 die Pflicht, eine drohende Unfallflucht zu verhindern. Er muss gegenüber dem Fahrer alles ihm Zumutbare tun, damit die Unfallflucht nicht stattfindet. Unterlässt er dies, ist eine Strafbarkeit wegen Beihilfe möglich. Ermuntert er den Fahrer zum Verlassen des Unfallorts, kann er als Anstifter bestraft werden.⁷⁷

Bei der Haltereigenschaft jedenfalls im strafrechtlichen Sinne, ist nicht entscheidend, wer in Kraftfahrzeugpapieren eingetragen ist. Abgestellt wird auf die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse. Das OLG Frankfurt hat allerdings entschieden, dass das Überlassen eines Fahrzeuges durch den Halter an einen anderen, der damit einen Unfall verursacht, eine Verantwortlichkeit nur dann begründet, wenn der Halter durch das Überlassen ein zusätzliches Gefahrenmoment in den Straßenverkehr gebracht hat. Diese Umstände einer Gefahrerhöhung müssen vom Vorsatz des Halters mit umfasst sein.⁷⁸ Streitig ist, ob der mitfahrende Halter eine Erfolgsabwendungspflicht gem. § 13 StGB hat. Zum Teil wird verlangt, dass

⁷⁵ OLG Stuttgart, DAR 2003, 475 = VRS 105, 294

⁷⁶ BayObLG, Beschluss vom 04.10.1999 – 2 St RR 177/99 = NZV 2000, 133 = NStZ-RR 2000, 140 = DAR 2000, 79.

⁷⁷ OLG Stuttgart, NJW 1983, 2369

⁷⁸ OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21.08.1995 – 3 Ss 222/95 = NStZ-RR 1996,

er alles Zumutbare tut, um eine Unfallflucht zu verhindern. Ermuntert er den Fahrer zur Flucht, ist er Anstifter.⁷⁹

Überlässt der Halter das Fahrzeug einem unerfahrenen Fahrzeugführer, und kommt es auf nasser Fahrbahn zu einem Unfall mit nicht geklärter Ursache, reicht dies für eine entsprechende Warteverpflichtung des anwesenden Halters nicht aus.⁸⁰ Allerdings bei **lediglich mittelbarer Verursachung** eines Unfalls ist Unfallbeteiligter nur derjenige, der sich verkehrswidrig verhalten hat oder der über die normale Verkehrsteilnahme hinaus auf das Verkehrsgeschehen eingewirkt hat. Für eine strafrechtliche Haftung reicht es auch nicht aus, dass schon die bloße Möglichkeit, auf den Fahrer einzuwirken, ihn zum Beteiligten am unerlaubten Entfernen vom Unfallort macht.

Bei einer Verdachtslage mittelbarer Mitverursachung müssen objektiv zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene den Unfall mitverschuldet hat. Hat der Angeklagte lediglich durch seine im Rahmen eines normalen Verkehrsvorgangs liegende Teilnahme am fließenden Verkehr den Anlass zu dem zum Unfall führenden Bremswegmanöver anderer gegeben, so liegt kein unerlaubtes Verlassen des Unfallortes vor. Er hat in diesem Falle nur die Ursache für den Fahrfehler anderer gegeben.⁸¹

3.7. Mutmaßliche Einwilligung

Die Wartepflicht entfällt auch bei mutmaßlicher Einwilligung des Geschädigten. Dies wurde vom OLG Köln in einem Fall bejaht, in dem der Halter wissentlich einem Fahrer, der keine Fahrerlaubnis hatte, sein Fahrzeug überließ,⁸² wobei nur das für den Fahrer fremde Fahrzeug (des Halters) beschädigt wurde.

3.8. Pflichtverteidigung

Einem 80-jährigen Angeklagten, der seit sieben Jahren unter Betreuung steht, ist auch dann, wenn nur die Verurteilung zu einer geringfügigen Geldstrafe droht, ein Pflichtverteidiger beizuordnen.⁸³

3.9. Anwaltsgebühren

⁷⁹ OLG Stuttgart NJW 1981, 2369

⁸⁰ OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21.08.1995 –3 Ss 222/95 = NStZ-RR 1996,

⁸⁶

⁸¹ OLG Stuttgart, Urteil vom 22.05.2003, Az.: 4 Ss 181/03, 4 Ss 181/2003 = StraFo 2003, 284 = NStZ-RR 2003, 278 = DAR 2003, 475 = VRS 105, 294

⁸² OLG Köln 1.Strafsenat, Beschluss vom 12.03.2002, Ss 54/02 = zfs 2002, 305 = NZV 2002, 278 = VRS 102, 274

⁸³ OLG Hamm, Beschluss vom 14.08.2003, 2 Ss 439/03 = NJW 2003, 3286 = zfs 2003, 568 = DAR 2003, 570 = NZV 2003, 590 = VRS 105, 432

Nach einem Freispruch in einem Strafverfahren wegen Verkehrsunfallflucht, das sich für den Verteidiger als Routinefall darstellt und weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht überdurchschnittliche Probleme aufwirft, ist eine höhere als die Mittelgebühr für den Verteidiger nicht gerechtfertigt. Der Ansatz der Mittelgebühr ist angemessen in einem Verfahren, dessen Hauptverhandlung eine halbe Stunde dauerte, in der ein Zeuge vernommen wurde und in der der Verkehrssachverständige sein bereits im Zwischenverfahren vorgelegtes Gutachten erstattete, aufgrund dessen sich der Verfahrensverlauf bereits abzeichnete. Vom Verteidiger in Ansatz gebrachte höhere Gebühren sind dann unbillig und für das Festsetzungsverfahren nicht verbindlich.⁸⁴

3.10. Tätige Reue

§ 142 StGB bestimmt, dass tätige Reue jetzt auch bei der Unfallflucht anerkannt ist, allerdings nur für Unfälle, die sich nicht im fließenden Verkehr ereignen und nur, wenn ein nicht bedeutender Sachschaden verursacht wurde. Damit ist allerdings nicht die Forderung zahlreicher Juristen erfüllt, tätige Reue bei Sachschäden straffrei zu stellen. Hat also der Betroffene den Tatbestand des § 142 StGB verwirklicht, muss die Strafe gemildert werden, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall die erforderlichen Feststellungen nachträglich ermöglicht. Voraussetzung ist, dass der Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs stattfand und ein bedeutender Sachschaden vorliegt. Bei Personenschaden greift die Privilegierung nicht.

In Fällen des § 142 Abs. 4 StGB kann auch von einer Bestrafung abgesehen werden. In diesen Fällen erfolgt aber ein Schuldspruch. Im Verkehrszentralregister werden fünf Punkte eingetragen.

3.10.1. Außerhalb des fließenden Verkehrs:

- Tröndle/Fischer – nur Unfälle, die sich auf einem Parkplatz ereignen. Fraglich ob Begegnungsunfälle hierunter fallen.
- Hentschel: - auch der allgemeine Verkehrsraum gilt, aber nur im Zusammenhang mit einem Parkvorgang. Dagegen nicht, wenn das betroffene Fahrzeug zwar geparkt ist, das aktive Fahrzeug jedoch nicht mit Parkabsicht geführt wurde.
- Gebhardt: Außerhalb des fließenden Verkehrs bezieht sich nur auf das geschädigte Fahrzeug. Aus diesem Grunde gilt hierunter auch die Beschädigung von Verkehrsschildern, Mauern, Leitplanken etc.

⁸⁴ LG Hildesheim Beschluss vom 08.01.2003, 15 Qs 36/02 = zfs 2003, 418

3.10.2. Freiwilligkeit:

Freiwillig muss sich der Betroffene melden. Ist der Unfall und die Unfallbeteiligung bereits entdeckt, ist Freiwilligkeit nicht mehr möglich.

3.10.3 Bedeutender Schaden.

Der Begriff des „nicht bedeutenden Sachschadens“ entspricht hierbei dem bedeutenden Schaden im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB.⁸⁵ Bei der Bestimmung des Schadens kommt es nicht auf die Vorstellung des Beschuldigten an.⁸⁶ Tatsächliche Unfallhöhen können geschätzt werden. Haben allerdings die Polizeibeamten die Höhe des entstandenen Schadens auf 500,- € geschätzt, kann bei dem Beschuldigten ein beachtlicher Irrtum über Tatumstände vorliegen. Der bedeutende Schaden wird im Allgemeinen bislang meist bei 1.300,- € angesiedelt, die Tendenz dürfte aber Richtung 1.500,- € gehen.⁸⁷

Beträgt der Fremdschaden weniger als 2.000,- DM bzw. 1.000,- € haben bereits seit längerem die Gerichte keinen bedeutenden Schaden angenommen:⁸⁸

Wertgrenze

Die Wertgrenze für den erheblichen, bedeutenden Schaden beträgt weiterhin **1.300,00 €**. Zum Schaden gehören auch die Kosten eines Sachverständigengutachtens.

LG Berlin, Beschluss vom 12.3.2007, 536 Qs 40/05 = NZV 2007, 537

So auch LG Wuppertal, Beschluss vom 9.10.2006, 25 Qs 79/06 = DAR 2007, 660

Ein Sachschaden von 500 € entspricht nicht einem Schaden an einer fremden Sache von bedeutendem Wert. Diese dürfte frühestens bei 1.300 € liegen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 17.9.2008, 1 Ss 167/08 = SV 2009, 194

1228,33 € sind noch kein bedeutender Fremdschaden. Die Grenze hierfür sollte **neu bei 1400,00 €** gezogen werden.

LG Frankfurt, Beschluss vom 13.5.2008, 5/91 Qs 5/08 – 322 Js 1558/08 = = StV 2009, 649VRR 2008, 430

Die Grenze zum bedeutenden Schaden liegt **bei 1.500,00 €**

⁸⁵ Himmelreich/Bücken, Verkehrsunfallflucht 4. Aufl., 227b

⁸⁶ Anders: LG Hildesheim, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Qs 8/05 = Mitt.BI 2005, 78

⁸⁷ AG Saalfeld, DAR 2005, 52

⁸⁸ OLG Köln, Beschluss vom 12.03.2002, Ss 54/02 = zfs 2002, 305 = NZV 2002, 278 = VRS 102, 274; LG Berlin, Urteil vom 12.06.2002 (565) 95/150 PLs 1612/01 Ns (74/02) = zfs 2002, 548; LG Zweibrücken 1. Strafkammer, Beschluss vom 06.03.2002, 1 Qs 19/02 = VRS102, 380

LG Hamburg, Beschluss vom 13.08.2007, 603 Qs 318/07 = DAR 2008, 219,
AG Saalfeld DAR 2005, 52

OLG Hamm, Beschluss vom 30.9.2010, III 3 RVs 72/10 = NZV 2011, 356

Hanseatisches OLG Hamm, Beschluss vom 8.3.2007, 2 Ws 43/07 = zfs
2007, 409

Zur **Berechnung** des bedeutenden Schaden für Fälle des § 142 StGB ist die Vermögensverminderung des Geschädigten als direkte Folge des Unfalls heranzuziehen: Reparaturkosten, Abschlepp- und Bergungskosten, Umsatzsteuer sowie ein merkantiler Minderwert. Aber auch in diesen Fällen – selbst wenn ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet wird – liegen dringende Gründe im Sinne von § 111a StPO für die Annahme einer endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vor. Aus diesen Gründen ist auch, wenn ein Fahrverbot verhängt wird, ein Angeklagter **gem. § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5 StrEG zu entschädigen**, soweit die Zeit der Sicherstellung des Führerscheins das angeordnete Fahrverbot von einem Monat übersteigt.

OLG Dresden, Beschluss vom 12.05.2005, 2 Ss 278/05 = SVR 2005, 439 = NZV 2006, 104 = VRS 109, 20 = StV 2005, 443 = DAR 2005, 459

Die Grenze für einen bedeutenden Schaden ist bei 1.300,- € anzunehmen. Ist die Reparatur nicht durchgeführt, bemisst sich der Schaden alleine nach dem Nettobetrag laut Kostenvoranschlag.

Berechnung

§ 142 StGB zielt auf die Sicherung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche eines Geschädigten. Aus diesem Grunde ist für die **Berechnung** des „bedeutenden Schaden“ die zivilrechtliche Anspruchsgrundlage entscheidend. Entstehen durch einen Unfall Reparaturschäden in Höhe von 2.600,00 € an einem Fahrzeug, das lediglich einen **Wiederbeschaffungswert von 1.150,00 €** hat, liegt kein bedeutender Schaden vor, denn die Grenze für den erheblichen Sachschaden im Sinne von § 69

StGB liegt bei ca. 1.300,00 €

OLG Hamm, Beschluss vom 30.9.2010, III 3 RVs 72/10 = NZV 2011, 356

Fremde Sachen von bedeutendem Wert **berechnen** sich bei dem Gefährdungsschaden des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB nach der Gefährdung. Der tatsächlich eingetretene Schaden kann zwar geringer sein - maßgeblich ist aber der Gefährdungsschaden. Der bedeutende Schaden muss „drohen“.

Das erfordert eine gewisse Wahrscheinlichkeit – er darf aber nicht fern liegen. Der maßgebliche Grenzwert für den bedeutenden Schaden lag zum Tatzeitpunkt (?) **bei 1.500 DM**.

BGH, Beschluss vom 12.4.2011, 4 StR 22/11 = DAR 2011, 398

So schon für 750 € BGH, Beschluss vom 28.9.2010, 4 StR 245/10 = StRR
2011, 112 = VRR 2010, 70 = VA 211, 47

§ 315b StGB setzt für die konkrete Gefährdung fremder Sachen einen solchen Gefährdungsschaden von bedeutendem Wert voraus. Dies sind **mindestens 750 €**

BGH, Beschluss vom 29.4.2008, 4 StR 617/07 = DAR 2008, 487

Entziehung der Fahrerlaubnis, § 142 StGB

Auch bei dem **Fremdschaden, der bei 1.220,00 €** liegt, mithin unterhalb der Grenze eines bedeutenden Schadens, kann es zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das sonstige Verhalten des Angeklagten ein hohes Maß an Gleichgültigkeit erkennen lässt.

LG Berlin, Beschluss vom 31.3.2010, 534 Qs 40/10 = NZV 2010, 476 = DAR 2010, 533 = VRS 119, 224

Ereignet sich ein Verkehrsunfall im fließenden Verkehr und ermöglicht ein Beschuldigter die erforderlichen Feststellungen innerhalb von 24 Stunden nachträglich, so begründet dies in analoger Wertung des § 142 Abs. 4 StGB eine Ausnahme von der Regel der Entziehung der Fahrerlaubnis.

LG Gera, Beschluss vom 22.09.2005, 1 Qs 359/05 = NZV 2006, 105 = DAR 2006, 107

Keine Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Ungeeignetheit kann auch durch positives Nachtatverhalten widerlegt werden: Der Angeklagte versucht nicht seine Unfallbeteiligung zu vertuschen, stellt sich freiwillig nachträglich, mit Lichtbildern lässt sich die eigene Unfallbeteiligung nachweisen.

AG Saalfeld, Urteil vom 13.11.2003, 690 Js 1796/03 1 Cs = zfs 2004, 232

Dies kann auch der Fall sein, wenn der Täter einen Zettel an der Windschutzscheibe des beschädigten Kfz hinterlässt mit seiner Handynummer.

AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 13.05.2004, 845 – 69/04/2202 Js 15/04 = zfs 2004, 479)

§ 142 StGB, Vorsatz,

Zwar besteht der dringende Tatverdacht hinsichtlich des Entfernens vom Unfallort. Auch ein bedeutender Reparaturschaden ist in Höhe von 1.913,19 € entstanden bei einer Wertminderung von 200,- €. Weitere Voraussetzungen für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aber, dass der Beschuldigte Kenntnis von dem Schaden und dessen Bedeutsamkeit hatte oder zumindest haben konnte. Insoweit ist eine betragsmäßige Wertung durch den Täter erforderlich. Zwar gab es nach den Angaben von Zeugen einen erheblichen Knall, sodass der Beschuldigte vom Eintritt eines Schadens ausgehen müsste. Zweifelhaft ist aber, ob der Beschuldigte auch erkennen konnte, dass einen erheblichen Schaden entstanden ist. Der Polizeibeamte, der den Unfall aufgenommen hat, hat den

Schaden auf 300,- € geschätzt. Dass der Beschuldigte weiterreichende Erkenntnismöglichkeiten hatte, ist nicht dargelegt.

LG Hildesheim, Beschluss vom 13.04.2005, 1 Qs 8/05 = Mitt.BI 2005, 78

3.11. Anderes Verhalten am Unfallort:

Die falsche Angabe über die Person des Fahrers erfüllt nicht ohne weiteres den Straftatbestand des § 164 StGB – aber immer den des § 111 OWiG. Auch das Ablenken des Verdachts ist nicht strafbar, selbst wenn dadurch zwangsläufig der Verdacht der Unfallbeteiligung auf einen anderen fällt.⁸⁹ Behauptet der Unfallbeteiligte aber, dass sein Fahrzeug entwendet worden sei, liegt der Verdacht einer Vortäuschung einer Straftat gem. § 145d StGB nahe. Sagt jedoch der Ehegatte wahrheitswidrig aus, er sei gefahren, bleibt er straffrei.

3.12. Obliegenheiten gegenüber der Versicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden ordnungsgemäß seiner Versicherungsgesellschaft zu melden. Gibt er keine oder eine falsche Schadenmeldung ab, ist dies eine Obliegenheitsverletzung. Allerdings da bereits die Interessen (Aufklärungsinteresse) des Versicherers durch die Unfallflucht verletzt ist, wird durch die weitere Obliegenheitsverletzung der Regressanspruch der Versicherung nicht erhöht. Der Verteidiger muss stets daran denken, dass die Versicherungsunterlagen beschlagnahmefähig sind und die Versicherungsmitarbeiter kein Auskunftsverweigerungsrecht haben.⁹⁰ Die falsche Kaskomeldung kann jedoch ein Betrug zu Lasten der Versicherung sein.⁹¹ Dies wiederum kann zu einem völligen Verlust der Kaskoansprüche führen.⁹²

3.13. Strafzumessung

Die Darstellung der Strafzumessungsgründe im Urteil muss widerspruchsfrei sein. Sind Widersprüche in den Ausführungen auch bei einer Gesamtschau mit den Feststellungen zur Strafzumessung nicht lösbar, muss das Revisionsgericht das Urteil nach §§ 267, 337 StPO aufheben.⁹³

In der Regel wird der Angeklagte mit einer Geldstrafe rechnen müssen, die im Bereich zwischen 30 und 40 Tagessätzen liegen kann.⁹⁴

⁸⁹ BGH, StV 1999, 536

⁹⁰ BVerfG NZV 1996, 203

⁹¹ BayObLG DAR 2002, 81

⁹² OLG Köln zfs 2002, 585

⁹³ BayObLG, 2. Strafkammer, Beschluss vom 31.10.2001, 2 StRR 150/01 = DAR 2002, 38

⁹⁴ KG Berlin, Urteil vom 05.07.1999, (3) 1 Ss 367/98 (12/99)

Auch bei dem Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort kann eine **Freiheitsstrafe**, die zur Bewährung ausgesetzt wird, verhängt werden.⁹⁵

Allerdings muss der Tatrichter für das Revisionsgericht nachvollziehbar darlegen, welche besonderen Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Angeklagten vorhanden sind, die die Verhängung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Angeklagten oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich gemacht haben. Erhöhte Anforderungen an die Begründung einer kurzen Freiheitsstrafe erwarten die Revisionsgerichte, wenn der Angeklagte bislang noch nie bestraft wurde.⁹⁶

Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für die Verkehrsunfallflucht ist auch, wenn es bei dem Unfall zum Tod eines Verkehrsteilnehmers kam, unvertretbar hoch.⁹⁷

Ein Strafzumessungsfehler ist es, wenn das Gericht bei der Bemessung der Strafe das **Bestreiten der Unfallbeteiligung** und eine später von dem Angeklagten nicht gezeigte Einsicht in seine Schuld straf erhöhend wertet.⁹⁸

Allerdings können **Vorverurteilungen und Eintragungen im Verkehrszentralregister** zu Lasten des Angeklagten gewertet werden. Dies kann auch bei Berufskraftfahrer dazu führen, dass ein Fahrverbot von drei Monaten notwendig ist.⁹⁹

3.14. Verbotsirrtum

Für einen wegen Verkehrsunfallflucht angeklagten Ausländer mit nur begrenzten Deutschkenntnissen kann nicht ausgeschlossen werden, dass er sich zum Tatzeitpunkt in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gemäß § 17 Satz 2 StGB befunden hat, weil er möglicherweise nicht wusste, dass er sich nach einem Unfall zugunsten des Geschädigten kümmern musste. Wenn der Angeklagte jedoch bereits seit insgesamt 4 Jahren in Deutschland lebt, musste ihm klar sein, dass er zumindest Erkundigungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise hätte einholen müssen. Von daher kommt dem Angeklagten (nur) eine Strafmilderung nach § 49 StGB zugute.

3.15. Entziehung der Fahrerlaubnis

⁹⁵ Amtsgericht Rosenheim, Urteil vom 28.10.2002, 6 Ls 410 Js 22115/02 = NStZ 2003, 318 = NJW 2003, 2254

⁹⁶ OLG Köln, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

⁹⁷ OLG Köln, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

⁹⁸ OLG Köln, Beschluss vom 18.05.2001, Ss 102/01 – 90, Ss 102/01 = NJW 2001, 3491

⁹⁹ KG Berlin, Urteil vom 05.07.1999, (3) 1 Ss 367/98 (12/99)

Ein Verstoß gegen § 142 StGB hat in der Regel eine Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge, wenn ein bedeutender Fremdschaden festgestellt wird. Eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis setzt einen dringenden Tatverdacht i.S.v. § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB und einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit voraus, dass das Gericht den Beschuldigten für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen hält und ihm daher die Fahrerlaubnis entziehen wird. Bei einem Fahrzeugführer, der mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,93 Promille auf einem Parkplatz eines Einkaufsmarktes beim Rückwärtsfahren gegen ein geparktes Fahrzeug fährt, wobei er einen Sachschaden unter 1.000,- € verursacht, der sodann 10 Minuten an der Unfallstelle wartet, nach Haus fährt und sich erst 1 Stunde später bei der Polizei meldet, ist nach den (derzeitigen) Feststellungen die Annahme eines Regelfalls nach § 69 Abs. 2 nicht gerechtfertigt.¹⁰⁰

Stellt das Gericht in der Hauptverhandlung keine charakterliche Ungeeignetheit fest, hat es die Möglichkeit, als Nebenstrafe ein Fahrverbot zu verhängen. Das Fahrverbot beträgt zwischen einem und drei Monaten - die Möglichkeit für den Angeklagten, den Beginn des Fahrverbotes entsprechend § 25 Abs. 2a StVG selbst zu bestimmen, hat er nach § 44 StGB nicht. Das BayObLG hielt ein Fahrverbot von drei Monaten bei einem Halter des Fahrzeuges für angemessen, weil dieses mit abgeschraubten Nummernschildern zurückgelassen wurde.¹⁰¹

Auch eine Gesamtschau kann dazu führen, dass an Stelle einer Entziehung der Fahrerlaubnis ein Fahrverbot ausreicht. Hat sich die Beschuldigte, die seit 1976 im Besitz der Fahrerlaubnis ist und bislang weder straf- noch verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist, am Tag nach dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (mit einem Sachschaden in Höhe von 1.490 €) von sich aus bei der zuständigen Polizeidirektion gemeldet und sich als Unfallverursacherin ausgegeben, lässt sich dies als überaus positiver Umstand gegen die vermutete Ungeeignetheit heranziehen. Wenn die Beschuldigte darüber hinaus die Regulierung des von ihr verursachten Schadens veranlasst und sich bei dem Geschädigten entschuldigt hat, kommt eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht. Das Fehlverhalten der Beschuldigten erscheint vielmehr mit einem Fahrverbot nach § 44 StGB ausreichend geahndet.¹⁰²

¹⁰⁰ LG Zweibrücken 1. Strafkammer, Beschluss vom 06.03.2002, 1 Qs 19/02 = VRS 102, 380

¹⁰¹ BayObLG, Beschluss vom 04.10.1999 – 2 StRR 177/99 = NZV 2000, 133 = NSTZ-RR 2000, 140 = DAR 2000, 79

¹⁰² LG Zweibrücken, Strafkammer, Beschluss vom 11.03.2003, Qs 31/03 = zfs 2003, 260 = VRS 105, 132 = NZV 2003, 439

Das Gericht muss sich aber auch stets der Wechselwirkung zwischen Geldstrafe und Fahrverbot bewusst sein und dies in den Urteilsgründen auch zum Ausdruck bringen.¹⁰³

Definition

Ein Unfall ist ein plötzliches Ereignis im Straßenverkehr, das mit den Gefahren des Straßenverkehrs in ursächlichem Zusammenhang steht. Wirken alle Beteiligten zusammen, liegt ein Unfall im Sinne von § 142 StGB nicht vor.

Voraussetzung ist, dass ein Schaden eingetreten ist, Bagatellschäden zählen nicht hierzu. Ein schutzwürdiges Interesse an der Geltendmachung zivilrechtlicher Ausgleichsansprüche entfällt dann, wenn wegen der Geringfügigkeit des Schadens die zwischen den Beteiligten entstandenen Rechtsbeziehungen so unbedeutend sind, dass Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden (OLG Nürnberg, NZV 2007, 537).

Das ist der Fall, wenn der Geschädigte den Schaden vernünftigerweise nicht beseitigen wird und eine nennenswerte Wertminderung nicht eingetreten ist. Der Schwellenwert dürfte bei 50,00 € liegen.

Der bedeutende Sachschaden liegt dagegen bei 1.300,00 € mit einer Tendenz Richtung 1.500,00 € (LG Hamburg, Beschluss vom 1.2.2007, 603 Qs 54/07; AG Saalfeld DAR 2005, 52).

Begriff des Unfalls

Ein Verkehrsunfall im Sinne von § 142 Abs. 1 StGB liegt nicht vor, wenn im stehenden Verkehr bei noch nicht beendeten Be- oder Entladen ein Gegenstand von einem Lkw auf einen danebenstehenden Pkw fällt. Hierdurch verwirklicht sich nicht ein typisches Unfallrisiko des Straßenverkehrs.

AG Berlin-Tiergarten, Beschluss vom 16.07.2008, 290 Cs 3032 PLs 5850/08 (145/08) = NZV 2009, 94 = DAR 2009, 45 = VRS 115, 300 = NJW 2008, 3728 = VRR 2009, 70 = VA 2009, 67

Vorsatz

Der Vorsatz nach § 142 Abs. 1 muss sich auf alle Merkmale des äußeren Tatbestandes beziehen. Der Täter muss dabei erkannt haben oder wenigstens mit der Möglichkeit gerechnet haben, dass er einen Gegenstand angefahren, überfahren oder jemanden verletzt oder getötet hat, sowie dass ein nicht völlig bedeutungsloser fremder Sachschaden entstanden ist. Dass der Angeklagte die Entstehung eines nicht unerheblichen Schaden hätte erkennen können und müssen, reicht nicht aus, dies ist kein bedingter Vorsatz sondern lediglich Fahrlässigkeit.

Thüringer OLG, Beschluss vom 07.07.2005, 1 Ss 161/04 = zfs 2006, 529

¹⁰³ KG Berlin, Urteil vom 05.07.1999, (3) 1 Ss 367/98 (12/99)

Feststellungspflicht

Das AG hat den Angeklagten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt und ihm zugleich wegen fahrlässigen Verstoßes gegen eine Vorschrift über das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr eine Geldbuße von 35,00 € auferlegt, Berufung und Revision blieben erfolglos.

Fraglich kann nur die **allgemeine Feststellungspflicht** nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB sein. Ein Unfallbeteiligter muss nach dem Wortlaut die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Beteiligung ermöglichen. Neben der allgemeinen Anwesenheitspflicht wird hier eine Mitwirkungspflicht geschaffen. Ausreichend ist dabei die Mitteilung, dass das eigene Verhalten zur Verursachung eines Unfalls beigetragen hat. Deshalb muss der Unfallbeteiligte nicht unbedingt seinem Namen nennen oder gar unter Vorlage von Papieren ausweisen. Gibt ein Unfallbeteiligter aber lediglich seine Taxinummer bekannt, führt dies jedenfalls dazu, dass der Geschädigte keine Feststellung über die Person des Angeklagten als Führer des Kraftfahrzeuges treffen konnte. Der Angeklagte hätte deshalb, solange der Geschädigte seine Anwesenheit verlangte, die Unfallstelle nicht verlassen dürfen. Auch die Bagatellgrenze wurde überschritten. Die **Bagatellgrenze** liegt derzeit bei 50,00 €.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.1.2007, 2 St OLG Ss 300/06 = NZV 2007, 535

Öffentlicher Verkehrsraum

Das AG hat den Betroffenen wegen Verkehrsunfallflucht und Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt und eine Sperrfrist von noch sechs Monaten angeordnet. Sowohl unerlaubtes Entfernen vom Unfallort als auch Fahren ohne Fahrerlaubnis ist nur **im öffentlichen Straßenverkehr** möglich. Öffentlicher Verkehrsraum ist nur gegeben, wenn entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten jedermann oder aber zumindest eine bestimmte größere Personengruppe den Bereich zum Verkehr nutzen können und dieser auch tatsächlich genutzt wird. Öffentlicher Verkehr liegt auch vor, wenn für die Zufahrt eine Parkerlaubnis oder ein Nutzungsentgelt verlangt wird.

Entscheidend ist, wie eng der Kreis der Berechtigten umschrieben wird. Privat- und Werksgelände, mit einer Einfriedung oder einer Zugangsbeschränkung durch Einlasskontrolle kann den Charakter der Öffentlichkeit nehmen. Stellt das Gericht fest, dass ein Hof durch ein Tor gesichert ist und die dahinter liegenden Wohnungen mit einem Schlüssel zu diesem Tor (4 Mieter) ausgestattet sind, der letzte Mieter am Abend in der Regel das Tor schließt und der erste Mieter am Morgen das Tor öffnet, sprechen die Umstände eher **gegen öffentlichen Straßenverkehr** als dafür.

Aus solchen Feststellungen ist nicht ersichtlich, dass der Bereich der Allgemeinheit zugänglich ist und von einem entsprechenden zufälligen Personenkreis auch tatsächlich genutzt wird. Dagegen spricht schon die Abtrennung des Mieterparkplatzes mit einer Sperre von der Straße und der Umstand, dass offenbar jedem Mieter ein gesonderter Parkplatz zugewiesen ist. Auch der Umstand, dass Besucher der Mieter deren Parkplatz nutzen können, spricht nicht für einen öffentlichen Parkplatz. Denn solche Besucher wären kein „zufälliger Personenkreis“.

OLG Hamm, Beschluss vom 4.3.2008, 2 Ss 33/08 = NZV 2008, 257 = VRS 114, 273 = zfs 2008, 351 = VRR 2008, 230

Straßenverkehr

Das Vorbeischieben von auf Rollen beweglichen Mülltonnen an parkenden Fahrzeugen steht im natürlichen Zusammenhang mit Verkehrsgeschehen und ist somit ein Geschehen „im Straßenverkehr“ im Sinne von § 142 StGB.

LG Berlin, Beschluss vom 27.06.2006, 526 Qs 162/06 = NZV 2007, 322 = NSTz 2007, 100

Vorsätzliche Schädigung

Das vorsätzliche Herbeiführen des Schadens steht der Annahme eines Unfalles nicht zwingend entgegen (so auch BGH VRS 108, 427). Auch in einem solchen Fall ist vielmehr maßgeblich, ob sich ein verkehrstypisches Unfallrisiko realisiert hat oder ob das Schadenereignis schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild Folge einer deliktischen Planung ist.

Thüringer OLG, Beschluss vom 18.9.2007, 1 Ss 191/07 = NZV 2008, 366

Vorsatz Sprungrevision

Die Sprungrevision ist auch ohne weitere Voraussetzungen statthaft, wenn auf nicht mehr als 15 Tagessätze Geldstrafe erkannt ist.

Zur Tatsachenfeststellung bei Unfallflucht muss das Gericht **vorsätzliches Handeln** feststellen. Dabei reicht bedingter Vorsatz aus. Vom Vorstellungsbild des Täters müsse allerdings erfasst sein, dass bei dem Unfall ein nicht ganz unerheblicher Schaden entstanden ist. Der Vorsatz muss sich auch auf die mögliche Mitverursachung beziehen.

OLG Schleswig, Beschluss vom 14.11.2007, 2 Ss 193/07 = VRR 2008, 150

Unvorsätzliches Entfernen

Von der Strafbarkeit des § 142 StGB werden nicht erfasst die Fälle des unvorsätzlichen Entfernens von einem Unfallort.¹⁰⁴

Vorsatzloses Sich Entfernen

¹⁰⁴ BVerfG, Beschluss vom 19.03.2007, 2 BvR 2273/06 = SVR 2007, 268 und SVR 2007, 389 = StraFo 2007, 213 = zfs 2007, 347 = NZV 2007, 368.

Das vorsatzlose Sich Entfernen vom Unfallort begründet nicht die Pflicht der Rückkehr gem. § 142 Abs. 2 und Abs. 3 StGB. Den Straftatbestand des § 142 StGB verwirklicht aber der Unfallbeteiligte, der den Unfall nicht bemerkt, deshalb seine Fahrt zunächst fortsetzt, aber noch innerhalb eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit dem Unfallgeschehen von diesem erfährt. Ein solcher räumlicher Zusammenhang besteht nicht mehr, wenn der Unfallbeteiligte nach dem Unfall innerorts 5 bis 10 Minuten weiter gefahren ist und in dieser Zeit etwa 3 km zurückgelegt hat.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1.10.2007, III – 2 Ss 142/07 – 69/07 III = DAR 2008, 154 = NZV 2008, 107 = VRS 113, 429 = VRR 2008, 109

Unvorsätzliches Entfernen

Ein Fahrer ist nicht nach § 142 StGB strafbar, wenn er erst nach Verlassen des Unfallortes auf einen Unfall hingewiesen wird. Ein Anhaltort wird auch nicht dadurch zum Unfallort, dass der Betroffene im fließenden Verkehr angehalten wird. Der Angeklagte streifte mit dem rechten Außenspiegel seines LKW einen anderen LKW und beschädigte diesen. Ca. 1,5 km vom Unfallort entfernt kam er zum Stehen und wurde auf den Unfall aufmerksam gemacht. Ohne Angaben zu machen, setzte er die Fahrt fort. Der Angeklagte wurde freigesprochen.

OLG Hamburg, Beschluss vom 27.03.09, 3 -13/09 (Rev) = VA 2009, 106 = StRR 2009, 312

Wiederaufnahme

Die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Strafverfahrens nach § 79 Abs. 1 BVerfG ermöglicht nicht die Aufhebung von rechtskräftigen Urteilen, die lediglich rechtfertigbar sind. Der Angeklagte war nicht wegen unvorsätzlichen Entfernen vom Unfallort (§ 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB) verurteilt worden, sondern nach dessen Nr. 1. Der beantragte die Wiederaufnahme, weil er der Meinung ist, allein nach Nr. 2 hätte er bestraft werden können. Eine solche Regelung ist jedoch nicht von § 79 Abs. 1 BVerfG gedeckt.

OLG Köln, Beschluss vom 19.12.2007, 2 Ws 683/07 = NZV 2008, 533

Unfallort

Der Angeklagte verursachte einen Unfall, in dem er unbemerkt mit seinem rechten Außenspiegel den linken Außenspiegel eines anderen Fahrzeuges beschädigte. Der Angeklagte passierte darauf hin mehrere Lichtzeichenanlagen, bog in einer anderen Straße ab und kam dort an einer Lichtzeichenanlage, etwa 1,5 km vom Ort des Unfallereignisses entfernt zum Stehen. Auf dem Unfall aufmerksam gemacht, setzte der Angeklagte seine Fahrt fort.

Nach Verurteilung durch das AG sprach das OLG ihn frei: **Unfallort** ist die Stelle, an der sich das schädigende Ereignis zugetragen hat, einschließlich der unmittelbaren Umgebung, in der die beteiligten Fahrzeuge zum Halten

gekommen sind, bzw. hätten halten können und in der die Unfallbeteiligten für feststellungsbereite Personen noch als warte- und auskunftspflichtig zu erkennen sind. Der Radius eines Unfallortes lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Jedenfalls nicht zum Unfallort gehören Orte außerhalb dessen **Sichtweite**.
OLG Hamburg, Beschluss vom 27.03.09, 3-13/09 (Rev) = NZV 2009, 301

Beihilfe zur Unfallflucht

Das AG hat einen Fall des unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu entscheiden. Der Bruder des Angeklagten war (betrunken) mit seinem Mercedes-Kastenwagen verunglückt. Der Angeklagte habe sich zum Unfall begeben und versucht, das Fahrzeug zu bergen. Sein Bruder hatte sich währenddessen verbogen gehalten. Der Angeklagte hatte sich gegenüber der Polizei als Fahrer zu erkennen gegeben.

Das AG hat zu entscheiden, ob das „unerlaubte Entfernen“ bereits beendet gewesen sei, dann scheidet eine Strafbarkeit gem. §§ 142, 27 StGB aus. Nach Beendigung der Haupttat ist eine strafbare Beihilfe nicht mehr möglich. Das AG geht jedoch weiter: Es sagt, eine Beihilfe sei nur bis zur formellen Deliktvollendung möglich.

AG Blomberg, Beschluss vom 2.11.2007, 1 Ds 35 Js 2417/07 (363/07) = VRR 2008, 116

Die Untersuchung hat ergeben, dass erstmals mehr als 10 ng/ml freies Morphin im Serum bereits eine Stunde nach Mohnsamenkonsum nachgewiesen werden konnte. Diese Ergebnisse wurden erreicht nach dem Konsum von 100-200 g Mohnsamen. Dies entspricht zwei bis vier gängigen in Bäckereien angebotenen Mohnkuchenstücken.

BGH, Beschluss vom 5.1.2005, 4 StR 545/04 = VRS 108, 427
(Siehe auch BGH 47,158)

Verfahrenseinstellung

Verzichtet eine mehr als 80-jährige Verkehrsteilnehmerin nach einer Unfallflucht mit einem Schaden von 300,00 € freiwillig auf die Fahrerlaubnis, kann das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt werden.

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 22.4.09, 9 Ds 81 Js 38/09- 54/09 = NZV 2009, 305

Reichweite der Einstellung

Sieht die Anklage eine Tat im prozessualen Sinne als Ordnungswidrigkeit und als Vergehen der Unfallflucht an, so werden durch eine Einstellung nach § 153 StPO auch die Teile von der Einstellung erfasst, die als **Ordnungswidrigkeit** angeklagt werden.

LG Berlin, Beschluss vom 9.3.2007, (576) 95/124 P1S4333/05 Ns (17/06) = VRS 113, 116

Verkehrsstrafrecht 01 6.00

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

MPU

Allein die Verurteilung wegen Verkehrsunfallflucht rechtfertigt nicht bei der Neubeantragung eine MPU anzuordnen.

OVG Saarlouis, Beschluss vom 27.07.2006, 1W33/06 = Mitt.Bl. 2006, 171

Vortäuschen einer Straftat

Das Vortäuschen einer Straftat liegt nur vor, wenn der Täter sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 124 StGB benennt: Also sagt, er habe ein Fahrzeug geführt, ein bedeutenden Sachschaden verursacht und dies erkannt und die notwendige Wartefrist nicht eingehalten. Sind nicht alle Tatbestandsmerkmale benannt und nur behauptet, der Fahrer sei der sich meldende gewesen, wird lediglich versucht, die Ermittlungsbehörden vom wahren Täter abzulenken.

OLG Hamm Beschluss vom 27.5.2004 3 Ss 128/04 = 3 K 332202

3.16. Checkliste Verteidigung § 142 StGB

Zweck	Beweisverlust vorbeugen: Aufklärung von Unfällen zu erleichtern (BGH VRS 9,136) Pflicht aller Unfallbeteiligten Ermittlungen am Unfallort oder nachträglich zu ermöglichen
Schutzobjekt	die Feststellung und Sicherung der einem Unfallbeteiligten entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche, nicht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (BGHSt 12, 253)
Verhältnis zwischen Abs.1 und Abs.2	Verpflichtung nach § 142 Abs. 2 StGB nur dann relevant, wenn der Unfallbeteiligte die Wartepflicht nach § 142 Abs. 1 StGB erfüllt hat, sich jedoch gerechtfertigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt. Sinn des § 142 Abs. 2 StGB ist es das Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten schützen, egal ob Täter sich straflos vom Unfallort entfernen darf oder nicht.
Unfall	Verkehrsunfall ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat der nicht ganz unerheblich ist. Der Geschädigte muss nicht Verkehrsteilnehmer sein.

Verkehrsstrafrecht 01 6.00

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

Unfallort	<p>Unfallort ist nur der Bereich, in dem der Unfallbeteiligte seine Pflicht, einem Berechtigten seine Unfallbeteiligung zu offenbaren, erfüllen kann, oder in dem - unabhängig davon - eine feststellungsbereite Person unter den gegebenen Umständen einen Wartepflichtigen vermutet und ggf. durch Befragen zu ermitteln ist.</p> <p>Dabei ist auf die Vorstellung eines im unmittelbaren Unfallbereich zurückgebliebenen Unfallbeteiligten, anderenfalls auf einen - gedachten - später hinzukommenden Feststellungsberechtigten abzustellen</p>
Fremdschaden	<p>Bei Leasing Fahrzeugen ist auf genaue Vertragsgestaltung achten, es muss sich um ein fremdes Fahrzeug handeln, bei Abwälzen der Gefahr des Untergangs, Verlustes und Beschädigung auf den Leasingnehmer ist ein Feststellungsinteresse des Leasinggebers nicht gegeben.</p> <p>(Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 22. 6. 2004 - 1 Ss 70/03)</p>
Unfall im Straßenverkehr	<p>Ein Unfall, der sich auf einem Privatparkplatz ereignet, bei dem die Stellplätze an bestimmte Mieter einzeln vermietet sind, findet nicht im "öffentlichen Verkehrsraum" statt.</p> <p>Die Beteiligten an einem solchen Unfall können sich nicht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar machen.</p>
mitfahrender Ehegatte oder Halter als Unfallbeteiligte	<p>Ist dann Unfallbeteiligter, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein Verhalten gegeben sind, das unmittelbar den Unfall beeinflusst hat.</p> <p>Bsp.: Überlassen des KFZ an eine nicht geeignete Person (ohne Fahrerlaubnis)</p> <p>Halter und Insassen können sich der Beihilfe durch Unterlassen strafbar machen</p>
Obliegenheitsverletzung	<p>Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort stellt in der Kaskoversicherung ebenso wie in der Haftpflichtversicherung eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung dar</p> <p>(OLG Naumburg, <i>Urteil</i> vom 04. 03. 2004 - 4 U 159/03)</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer nach mehreren Verkehrsunfällen jeweils seine Aufklärungsobliegenheit, so wird der Versicherer für jeden Versicherungsfall im Rahmen der Höchstbeträge nach § 6 Abs. 1 KfzPfIVV</p>

Verkehrsstrafrecht 01 6.00

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

	leistungsfrei (BGH, Urteil vom 9. 11. 2005 - IV ZR 146/04) zur alten Rechtslage des VVG
Entfernen vom Unfallort	Wenn der unmittelbare Unfallbereich verlassen wird, so dass der Unfallbeteiligte sich aus dem Unfallgeschehen löst. Kein Entfernen, wenn Täter nach Mitteilung der Polizei, ihm solle eine Blutprobe entnommen werden, zu Fuß flüchtet, nachdem zuvor Personalien festgestellt wurden und ein Atemalkoholtest durchgeführt wurde.(OLG Zweibrücken NJW 89,2765) Für die Ermittlung der Fahrtüchtigkeit besteht bei klarer Haftung des Geschädigten kein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten (str.). Achtung: nicht erfasst ist das unvorsätzliche Entfernen von einem Unfallort
Berechtigtes Entfernen	Rechtfertigungsgründe nach § 34 StGB Unfallverletzter wird ins Krankenhaus gebracht, Entschuldigungsgründe nach § 35 StGB Begleitung von schwerstverletztem Partner ins Krankenhaus, Entfernen bei Vorliegen Unfallschock oder bei starker Trunkenheit. Keine Wartepflicht mehr, wenn der feststellungsberechtigte Unfallgegner bereits die Unfallstelle verlassen hat. Von einem solchen Verzicht auf Feststellungen kann der Schädiger regelmäßig dann ausgehen, wenn der Geschädigte zuvor kein Feststellungsinteresse bekundet hat. AG Kerpen, Urteil vom 5. 4. 2005 - 22 C 369/04
Unfallflucht trotz Nachricht an Windschutzscheibe	Ein Kfz-Haftpflichtversicherer wird dem mitversicherten Fahrer gegenüber leistungsfrei, wenn dieser nach der Beschädigung eines fremden Autos auf einer innerstädtischen Straße nicht an der Unfallstelle wartet, sondern wegen einer Straßenbahn bis zu einem Großmarkt ausweicht und statt sich an der nahen Polizeiwache zu melden lediglich einen Zettel an dem beschädigten Auto befestigt. (AG Delmenhorst, Urteil vom 13. 11. 2003 - 4b C 5096/03) Alte Rechtslage VVG

Verkehrsstrafrecht 01 6.00

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

Einzelfälle	Absehen vom Entzug der Fahrerlaubnis
Tätige Reue	<p>Es darf sich um keinen "bedeutenden Sachschaden" handeln – nach der Rechtsprechung, muss der Schaden also mindestens 1.300 EUR betragen.</p> <p>Es darf sich um keinen Vorfall im fließenden Verkehr gehandelt haben. Hier handelte es sich um eine leichte Beschädigung beim Einparken, die der Täter einfach missachtete; er ließ aber sein eigenes Fahrzeug durchaus an der fraglichen Stelle stehen und entfernte sich zu Fuß, konnte also leicht ermittelt werden.</p> <p>Das Verfahren hatte sich ungewöhnlich lange hingezogen; eine vorläufige Beschlagnahme der Fahrerlaubnis war nicht erfolgt, bis zur Verhandlung war der Mann ein Jahr lang weiter Auto gefahren, und zwar ohne jede Beanstandung.</p> <p>Fahrverbot von drei Monaten (LG Berlin, 12.6.2002, zfs 2002, 548)</p>
Bedeutender Schaden	<p>In Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) ist ein „bedeutender Schaden“ i.S. des § 69 II Nr. 3 StGB angesichts der allgemeinen Preis- und Kostenentwicklung auch in den neuen Bundesländern erst ab 1300 Euro anzunehmen.</p> <p><i>OLG Dresden, Beschluss vom 12. 5. 2005 - 2 Ss 278/05</i> Ist die Reparatur eines Sachschadens noch nicht durchgeführt worden, bemisst sich der bedeutende Sachschaden im Sinne des § 69 II Nr. 3 StGB ausschließlich am Nettobetrag laut Kostenvoranschlag oder Schadensgutachten, da USt gemäß § 249 II 2 BGB erst zu berücksichtigen ist, wenn sie bei Durchführung der Reparatur tatsächlich angefallen ist.</p> <p>Maßgeblich ist hierbei der objektive Verkehrswert nach dem Eindruck zur Tatzeit unter Berücksichtigung gewöhnlicher Reparaturkosten</p>
Tätige Reue	<p>§ 142 Abs. 4 StGB</p> <p>Vor. Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, Bsp. Kollisionen mit parkenden Fahrzeugen, Verkehrsschildern,</p> <p>Nicht davon erfasst sind Unfälle bei denen auf ein im fließenden Verkehr verkehrsbedingt haltendes Fahrzeug aufgefahren wird.</p>

	Hat der Täter den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 142 StGB verwirklicht, so liegt darin zugleich eine vorsätzliche Verletzung seiner Aufklärungsobliegenheit in der Kaskovers. Hieran vermag eine anschließend geübte tätige Reue nach § 142 Abs. 4 StGB nichts zu ändern OLG Oldenburg, Urteil vom 30. 4. 2003 - 3 U 2/03
--	---

4. Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)

1980 gab es ca. 60.000 Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die Strafvorschriften des StVG, 2010 noch 38.000.

Tatbestand

Bestraft wird, wer

1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder
2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuches oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

Führen: ein Führen des Fahrzeuges ohne es durch den Motor in Bewegung zu setzen ist nicht möglich. Dies sind reine Vorbereitungshandlungen. Nicht tatbestandsmäßig ist auch das Steuern beim bloßen Wegschieben des Fahrzeuges. Anders wird es jedoch gesehen, wenn das Fahrzeug angeschoben wird um den Motor zu starten. Wer ein fahrunfähiges Fahrzeug abschleppt, führt es nicht.

Auch der Fahrschüler führt grundsätzlich das Fahrzeug nicht im Sinne von § 21 StVG – Führer kann der Fahrlehrer sein. Im Rahmen des begleitenden Fahrens ist dagegen die Begleitperson kein Fahrzeugführer.¹⁰⁵

Auch das Unterlassen von Sicherungsmaßnahmen am Ende einer Fahrt ist nicht mehr Führen.

Hinweis: die für das Führen eines Mofas erforderliche Prüfbescheinigung ist keine Fahrerlaubnis: Das Fahren eines Mofas ohne diese Bescheinigung ist nicht gem. § 21 StVG strafbar.

¹⁰⁵ Albrecht, SVR 2005, 281

Strafrahmen

Der Strafrahmen des § 21 Abs. 1 StVG sieht eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor, bei Fahrlässigkeit oder bei Beschlagnahme des Führerscheins nach § 94 StPO verringert sich der Strafrahmen auf eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten oder bis zu 180 Tagessätzen. Im Falle der Verurteilung im Verkehrszentralregister werden 6 Punkte eingetragen.

Die **Zumessungskataloge** schlagen in der Regel ein Vorgehen mit einem Strafbefehl vor. Für den Fahrer soll auch stets eine Einstellung nach § 153a StPO möglich sein, wenn es sich um Fristüberschreitung ausländischer Führerscheine nach der ehemaligen IntKfzVO handelt. Dies gilt auch, wenn Übungsfahrten auf Firmenparkplätzen außerhalb der üblichen Berufszeiten stattfinden.

Der Fahrer soll in den üblichen Fällen bei Fahrten mit einem PKW mit Strafen von 20 – 30 Tagessätzen belegt werden. Ein geringer Abschlag bei fahrlässigen Taten ist die Regel, ebenso bei sog. Kurzfahrten, bzw. „Privatfahrschulen“. Abschläge hierzu sind auch vorgesehen, wenn Fahren auf Kleinkrafträdern unternommen werden. Im Wiederholungsfalle kann die Geldstrafe verdoppelt werden und eine Sperrfrist bis zu 7 Monaten angeordnet werden. Bei der zweiten Wiederholung kommen auch Freiheitsstrafen zur Bewährung und eine Sperrfrist von einem Jahr in Betracht. Einige Gerichte differenzieren auch danach, ob der Fahrer noch nie eine Fahrerlaubnis hatte oder – was dann zu einem Zuschlag führen kann – die Fahrt unternommen wird, nachdem ihm die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Bei Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern in eheähnlichen Verhältnissen als Halter kommt auch eine Einstellung gem. § 153 StPO in Betracht, wenn ihnen das Zulassen vorgeworfen wird.

Gestatten des Fahren ohne Fahrerlaubnis

Gestatten kann auch darin liegen, dass man den Zündschlüssel nicht sicher und unerreichbar für den Fahrer (ohne Fahrerlaubnis) aufbewahrt. Dann kann der Angeklagten Fahrlässigkeit vorgeworfen werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.8.2005, 1 Ss 168/05

Zulassen, Sorgfaltspflicht des Halters

Ein Fahrzeughalter, der einem Dritten die Führung seines Kraftfahrzeuges gestattet, muss überprüfen, ob der Dritte im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist. An seine Sorgfaltspflichten sind strenge Anforderungen zu stellen. Er ist deshalb grundsätzlich verpflichtet, sich den Führerschein zeigen zu lassen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn er bereits vorher die sichere Kenntnis erlangt hat, dass der Dritte über die erforderliche

Fahrerlaubnis verfügt. In diesem Fall darf er vom Fortbestehen der einmal erteilten Fahrerlaubnis ausgehen. Er braucht nur damit zu rechnen, dass diese dem Dritten entzogen sein könnte, wenn besondere Umstände, die er kennt, oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt kennen müsste, auf eine solche Möglichkeit hindeuten.

Thüringer OLG, Beschluss vom 18.07.2006, 1 Ss 111/06 = VRS 111, 272

Fahrlehrer, außerhalb von einer Ausbildungsfahrt § 2 Abs. 15 StVG

Ein Fahrlehrer, der lediglich eine Probefahrt mit einem Schüler macht, um feststellen zu können, welchen Kenntnisstand der Schüler hat, macht sich nicht wegen Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar.

Das Oberlandesgericht hat den Fahrlehrer freigesprochen. Zwar sei die Probefahrt keine Ausbildungsfahrt im Sinne von § 2 Abs. 15 Satz 2 StVG. Diese Probefahrten wurden nicht zur Ausbildung, zur Ablegung der Prüfung oder zur Begutachtung der Eignung oder Befähigung durchgeführt.

Das OLG nimmt jedoch eine teleologische Reduktion der Strafbarkeit vor: Strafbarkeit muss verhältnismäßig sein. Dabei muss abgewägt werden zwischen der Schwere eines staatlichen Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der diesen Eingriff rechtfertigenden Gründe. Fährt ein potenzieller Fahrschüler unter Aufsicht eines Fahrlehrers, werden die von einem nicht ausgebildeten Kraftfahrzeugführer ausgehenden Gefahren auf nahezu Null reduziert.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.8.2007, 3 Ss 259/07 = VRR 2007, 473

subjektive Seite

Ausgangspunkt: Fahren mit einem Kleinkraftrad, das eine zu hohe Geschwindigkeit fahren konnte. Eine entsprechende Fahrerlaubnis für ein größeres Kraftrad hat der Angeklagte nicht. Seine Partnerin M, die das Fahrzeug gekauft hatte, war wegen Gestatten des Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden.

Der Ausgangspunkt ist richtig: Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kraftfahrzeug führt, das technisch so verändert ist, dass die vorhandene Fahrerlaubnis nicht mehr ausreicht, macht sich nach § 21 StVG strafbar. Dies führt auch zu einer Strafbarkeit bei dem Halter.

Die richterliche Überzeugung setzt neben einer persönlichen Gewissheit objektive Grundlagen voraus. Diese **objektiven Grundlagen** sind durch das Revisionsgericht überprüfbar. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht und die vom Gericht gezogenen Schlussfolgerungen **mehr als eine Vermutung** sind und sein können. Deshalb muss das Gericht auch die Tatsachen mitteilen, die einen solchen Schluss zulassen können.

Eine Manipulation des Fahrzeuges (Kleinkraftfahrzeug) mag nahe liegen, wenn der Betroffene das Fahrzeug selbst neu bei einem Händler gekauft hat. Es mag auch nahe liegen, wenn er schon einmal so schnell gefahren ist, dass der Tachometer eine deutlich höhere Geschwindigkeit als 45 km/h angezeigt hat.

Notwendig sind folgende Feststellungen: Hat der Polizeibeamte den Betroffenen angehalten, weil er zu hohe Geschwindigkeit gefahren ist? War der Betroffene vorher schon einmal zu schnell gefahren? Wie viele Kilometer ist er überhaupt mit dem Fahrzeug gefahren.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.11.2005, III-5 Ss 64/05 – 67/05 I = VRS 110, 30 = zfs 2006, 1763

Halter eines Fahrzeuges ist, wer es für eigene Rechnung gebraucht, d. h. die Kosten trägt und die Verfügungsgewalt besitzt. Die Eigenschaft als Halter im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 1 StVG folgt demnach nicht ohne weiteres daraus, dass der Betroffene im Fahrzeugregister eingetragen ist.

Tateinheit

Die Dauerstraftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis endet regelmäßig erst mit Abschluss einer von vorne herein geplanten Fahrt – kurze Unterbrechungen, wie Tanken, spalten diese Fahrt nicht in zwei Fahrten auf.

BGH, Beschluss vom 07.11.2003, 4 StR 438/03 = VRS 106, 214

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schweren Raubs in Tateinheit, wegen vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zur einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt und eine Sperre von 24 Monaten angeordnet.

Allgemeine Kriterien der Strafzumessung

Die abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer beim Fahren ohne Fahrerlaubnis ist kein Strafschärfungsgrund, da diese Gefährdung bereits Teil des Tatbestands des § 21 StVG ist,¹⁰⁶ auch nicht das außergewöhnliche Ausmaß einer solchen abstrakten Gefährdung. Dagegen kann die Realisierung einer konkreten Gefährdung in der Strafzumessung erhöhend berücksichtigt werden. § 21 StVG stellt auch das Fahren während eines Fahrverbots unter Strafe. Gerade in solchen Fällen muss der Verteidiger die Möglichkeit einer Fahrlässigkeitstat genau prüfen, was insbesondere in den nicht seltenen Irrtumsfällen eine Rolle spielen kann.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl., Rn 632, Ludovisy, Praxis des Straßenverkehrsrechts 2. Aufl. 2003, VI, Rn 406; anders Jagow in Janiszewski/Jagow/Burmann, § 21 StVG.

¹⁰⁷ Gebhardt, Das verkehrsrechtliche Mandat Bd.1, 4. Aufl. 2003 § 27 Rn 194. 3 Heike Jung: Die Empfehlung des Europarates zur Strafzumessung in Festschrift

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Verkehrsdelikten wird am sichersten dadurch erreicht, dass die legale Teilnahme des Verurteilten am Kraftfahrzeugverkehr ermöglicht wird.

AG Saalfeld, 8.7.2003, 675 Js 1800/03 2 Ds jug. = StraFo 2003, 314 = VRS 105, 303

Die Verhängung der gesetzlichen Höchststrafe ist nur in denkbar schwersten Fällen ohne jede Milderungsgründe möglich.

BayObLG VRS 59, 187

Der Wiederholungstäter darf nicht deshalb nur mit einer hohen Geldstrafe an Stelle einer Haftstrafe belegt werden, weil eine Geldstrafe auf ihn mehr Eindruck macht als eine an sich notwendige Strafverbüßung.

OLG Hamm NJW 1969, 1222

Nach mehrfach einschlägigen Vorverurteilungen in rascher Folge ist eine weitere Strafaussetzung zur Bewährung bei erneuten Vergehen innerhalb der Bewährungszeit nur nach eingehender Auseinandersetzung mit den Vorstrafen möglich.

OLG Koblenz VRS 60, 36; 69, 298

Vorstrafen und deren Berücksichtigung dürfen allerdings nicht zu einer Strafeskaltungsmechanik werden. Der Verteidiger darf nicht zulassen, dass zum Ende der Hauptverhandlung die Hinweise zur Person des Angeklagten sich in einer Wiedergabe der Vorstrafenliste erschöpfen und in dem Wort der „Kriminellen Energie“ gipfeln.

Manche Begehungsformen sind sehr geringfügig, vor allem wenn das Fahrzeug im Verkehr nur ganz kurz geführt worden ist und kein Hindernis für Dritte entstanden ist, so auch wenn jemand ein Fahrzeug führt, nachdem er die Prüfung bestanden hat, aber vor Aushändigung des Führerscheins.

Bei jugendlichen Tätern und Heranwachsenden kann an Stelle einer Sperrfrist die Auflage, sich um eine Fahrerlaubnis zu bemühen, förderlich sein. Eine Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB scheidet auch bei mehrfachem Fahren ohne Fahrerlaubnis aus, da Verstöße nicht zu den Straftaten mit erheblicher Schwere, die den Rechtsfrieden besonders bedrohen, gehören. Die Entscheidung BGHSt 19, 98 ist überholt.

Bewusste Fahrlässigkeit

Bedingt vorsätzlich bzw. mit *dolus eventualis* handelt nach allgemeiner Meinung derjenige, der den Erfolgseintritt als möglich und nicht ganz fern

Miyazawa; s.a Horn in: Systematischer Kommentar zu § 46. 4 Hentschel, 37. Aufl. 2003, Rn 23 zu § 21 StVG. 5 Buschbell, 2001 §§ 4, Rn 124. 6 Hentschel, 37. Aufl. 2003, Rn 23 zu § 21 StVG. 7 S. Ferner, Strafzumessung, 2004, B Rn 24.

liegend bekennt. „Bewusste Fahrlässigkeit“ ist hingegen gegeben, wenn die Pflichtverletzung dazu führt, dass der Täter statt die Gewissheit der Tatbestandsverwirklichung zu erkennen, nur mit deren Möglichkeit rechnet, aber dennoch das Risiko seines Handelns auf sich nimmt. Nach der Einlassung des Angeklagten, war er sich zur Tatzeit unsicher, ob das „angekündigte Fahrverbot“ bereits in Kraft getreten war oder nicht. Das Landgericht konnte aufgrund dieser Einlassung nicht davon ausgehen, dass der Angeklagte die Möglichkeit der bereits eingetretenen Wirksamkeit des Fahrverbotes als zumindest nicht fern liegend erkannt hatte. Das gilt insbesondere auch unter angemessener Berücksichtigung des Umstandes, dass dem Angeklagten nach der Geschwindigkeitsüberschreitung von nachfolgenden Verfahren nicht mehr bekannt war, als dass ihn ein Benachrichtigungszettel erreicht hätte. Demgemäß führte das Landgericht selbst aus, dass der Angeklagte es nur „für möglich hielt und auch damit rechnete, dass ein Fahrverbot gegen ihn ergangen und dieses bereits rechtskräftig war“.

OLG Hamm Beschluss vom 09.01.2001, 2 Ss 1244/00 = NZV 2001, 224

2. Möglichkeit der Einziehung des Kfz

Die Einziehung eines Kraftfahrzeugs ist möglich, aber keine Nebenstrafe. Die Einziehung ist in das Ermessen des Tatrichters gestellt. Bereits beim erstmaligen Verstoß ist eine Einziehung möglich, nach Nr. 3 nur im befristeten Wiederholungsfall. Die Regelung des Abs. 3 will nur besonders schwere Fälle treffen und bezieht sich ausschließlich auf eine vorsätzliche Tatbegehung.

§ 21 Abs. 3 StVG ist gegenüber § 74 Abs. 1 StGB lex specialis. Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 und Abs. 3 StGB müssen allerdings neben der des § 21 Abs. 3 StVG erfüllt sein. Die Beschlagnahme des PKW nach § 94 StPO ist zur Sicherung der Einziehung und zur Gefahrenabwehr zulässig.

OLG Köln VRS 85, 219; OLG Koblenz VRS 49, 134

Kommt es zur Einziehung des Fahrzeuges, ist dies bei der Bestimmung der angemessenen Strafe mildernd zu berücksichtigen.¹⁰⁸ Die Einziehung ist auch möglich, wenn jemand im Vollrausch eine nach § 21 StVG mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

OLG Hamburg Urteil vom 16.12.1981 – 2 Ss 47/81 = NStZ 1982, 246

3. Einzelne Entscheidungen

3.1. Mindeststrafe

Bei der Strafzumessung muss das Gericht von dem zur Verfügung stehenden Strafraumen ausgehen und beachten, dass der Strafraumen nicht Randpunkte absteckt, innerhalb derer der Richter die Strafe nach seinem Ermessen wählen kann, sondern dass der Strafraumen eine kontinuierliche, den Richter bindende Wertskala darstellt, in die die konkrete Tat einzuordnen

¹⁰⁸ Ferner, Strafzumessung, 2003, Teil B Rn. 24

ist. Spricht das Gericht die gesetzliche Mindeststrafe aus, so muss in den Urteilsgründen ausführlich dargelegt werden, warum diese Strafe ausreichend ist. Wertet das Gericht die Straftat als Normalfall und verneint das Vorliegen mildernder Faktoren, so ist die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe grundsätzlich nicht angemessen.

OLG Koblenz 2. Strafsenat, Urteil vom 6.12.1982 – 2 Ss 519/82

3.2. Verwarnung mit Strafvorbehalt

Der Angeklagte, im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse T, befuhr mit einem Renault Clio, der zu einem 25 km/h Auto umgebaut wurde, öffentliche Straßen. Das Amtsgericht billigte ihm eine Strafmilderung wegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums zu und verwarnte ihn unter Vorbehalt der Verurteilung zu einer Geldstrafe.

AG Eisenhüttenstadt, Urteil vom 21.11.2000 – 22 Ds 281 Js 4256400 (61200)

3.3. Berücksichtigung eigener Verletzungen

Es ist rechtsfehlerhaft, schwere (Unfall-)Verletzungen, die der Täter im Zusammenhang mit der Tat erlitten hat, bei der Strafzumessung nicht strafmildernd zu berücksichtigen. Strafzumessungserwägungen sind u. a. dann rechtsfehlerhaft, wenn die für das Strafmaß materiell-rechtlich maßgeblichen Leitgesichtspunkte (§ 46 StGB) nicht zugrunde gelegt worden sind. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB sind bei der Strafzumessung die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das zu-künftige Leben des Täters zu erwarten sind. Dazu zählen auch die tatbedingten Nachteile des Täters, insbesondere wenn sie ihn in besonderem Maße treffen.

BGH StV 1991, 106, 107

Denn die Gesamtheit aller den Täter belastenden Straftatfolgen muss dem Unrechts- und Schuldgewicht der Taten entsprechen. Derartige Nachteile verlieren ihre wesentliche strafmildernde Bedeutung nicht schon dadurch, dass sich der Täter die Tatfolgen selbst zuzuschreiben hat. Dass Straftatfolgen zugunsten des Täters zu berücksichtigen sind, ergibt sich auch aus § 60 StGB, der bei Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr ein Absehen von Strafe gestattet, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Liegen die Voraussetzungen des § 60 StGB nicht vor, etwa weil die Folgen der Tat zwar schwer wiegen, die Verhängung einer Strafe aber doch nicht unter allen Gesichtspunkten verfehlt erscheint, so ist der Rechtsgedanke dieser Bestimmung jedenfalls bei der allgemeinen Strafzumessung zu berücksichtigen.

OLG Köln, Beschluss vom 5.1.2001 – Ss 526 = VRS 100, 117

3.4. Anwendung von Jugendstrafrecht

Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen; auch Straßenverkehrsdelikte können unter § 105 Abs.1 Nr.

2 JGG fallen. Durch § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG kommt das Bestreben des Gesetzgebers zum Ausdruck, im Interesse des Heranwachsenden alles das dem Jugendstrafrecht zu unterstellen, was durch jugendtypisches Verhalten und Erscheinungsbild gekennzeichnet ist. Maßgeblich sind also Tatausführung, Tatumstände und Täterpersönlichkeit. Dass auch Erwachsene solche Taten begehen, spricht nicht gegen die Einstufung als Jugendverfehlung.

BayObLG, StV 1984, 520

Das Wissen um Verkehrsvorschriften bedeutet keineswegs eine Reife im Sinne verantwortlichen Handelns. Als Jugendverfehlung kommt danach jede Tat in Betracht, bei welcher der Einfluss entwicklungsbedingter Unüberlegtheit oder sozialer Unreife des Heranwachsenden wesentlich mitgewirkt hat. Gerade Straftaten um das Kraftfahrzeug der in Rede stehenden Art gelten jedoch bereits deliktsspezifisch als jugendtypisch.

AG Saalfeld, Urteil vom 8.7.2003 – 675 Js 1800/03 2 Ds jug.= VRS 105, 303

Gerade bei wiederholtem Fahren ohne Fahrerlaubnis erscheint die jugendrichterliche Weisung, eine Fahrerlaubnis in einer bestimmten Zeit zu erwerben, kriminalpädagogisch und kriminalprophylaktisch sinnvoll, um den Verurteilten vor erneuten einschlägigen Straftaten zu bewahren.

AG Saalfeld, Urteil vom 8.7. 2003 – 675 Js 1800/03 2 Ds jug.= VRS 105, 303

Die Teilnahme an einer Nachschulung ist trotz zweier einschlägiger Vorstrafen bei einem Jugendlichen positiv zu berücksichtigen, und zwar in der Form, dass gegen ihn nur eine Geldauflage verhängt wird.

AG Helmstedt, Urteil vom 17.2.1986 – 16 DS 232 Js 57947/85

Ein 19-jähriger Ausländer, der seit mehr als einem Jahr in Deutschland lebte, wurde zu 2 Wochen Dauerarrest verurteilt, der durch Untersuchungshaft verbüßt war – die Untersuchungshaft war wegen eines Vorwurfs angeordnet worden, der in der Hauptverhandlung zu einem Freispruch führte.

AG Karlsruhe Urteil vom 9.7.1998 – 12 Ls 31 Js 16147/97 – AK 17/98

Geldstrafen

reformatio in peius

Der Angeklagten war vorgeworfen worden, zweimal dem minderjährigen Z gestattet zu haben, mit ihrem Fahrzeug zu fahren, obwohl sie wusste, dass dieser nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt. Die zweite Fahrt erfolgte, nachdem die erste Fahrt aufgedeckt war. Bei beiden Fahrten begleitete sie den Z. Das Amtsgericht verurteilte sie zu einer Geldstrafe von **20 Tagessätzen** für die erste und **25 Tagessätzen** für die zweite Fahrt, bildete hieraus eine **Gesamtstrafe von 35 Tagessätzen** und verhängte ein Fahrverbot von einem Monat. Auf die Berufung erhöhte das Landgericht den Tagessatz auf 30 DM und ließ das Fahrverbot entfallen. Auch das Verschlechterungsverbot des § 331 StPO hat das Gericht hieran nicht

gehindert, da im angefochtenen Urteil noch ein Fahrverbot vorgesehen war. Fahrverbot und Geldstrafe stehen zueinander im Verhältnis von Haupt- und Nebenstrafe. Beides gilt nach einem einheitlichen Maßstab bei der Strafe zu berücksichtigen. Entfällt das Fahrverbot kommt eine Erhöhung des Tagessatzes in Betracht.

OLG Köln, Urteil vom 13.05.1998, 153-43/98 = NZV 1999, 99

In einem umfangreichen Strafverfahren war eine Einzelstrafe von **30 Tagessätzen**, bei einem Angeklagten, der keine einschlägige Vorstrafe hatte, wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis verhängt worden.

LG Ravensburg, Urteil vom 20.11.1996 – 5 Ns 192/96

Wegen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis war es nicht erforderlich, zur Einwirkung auf den Angeklagten eine Freiheitsstrafe zu verhängen, hier hat das Gericht eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen für angemessen und ausreichend erachtet. Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Dies verdient umso mehr Beachtung, als der Angeklagte seit 18 Jahren in Deutschland lebt. Weitere entlastende Gesichtspunkte konnten jedoch nicht gefunden werden.

AG Waiblingen, Urteil vom 21.9.1995 – 4 Ls 311/95

Freiheitsstrafen

Die Angeklagte war vorbestraft, weil sie zugelassen hat, dass ihr Ehemann ohne Fahrerlaubnis den ihr gehörenden Pkw benutzt. Die Angeklagte hatte den Pkw-Schlüssel bei einem Besuch bei Bekannten mit sich genommen, den Wagen vor ihrer Wohnungstür abgestellt. Den Zweitschlüssel hatte sie einige Zeit zuvor mit einigen persönlichen Sachen in den Bettkasten des Doppelbettes im ehelichen Schlafzimmer gelegt. Das AG verurteilte sie zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten zur Bewährung, die Berufung führte zu einer Verminderung der Freiheitsstrafe auf drei Monate. Der Ehemann hatte den Ersatzschlüssel an sich genommen und bei der Fahrt alkoholisiert einen Verkehrsunfall verursacht.

Die Angeklagte hat nach dem Urteil fahrlässig zugelassen, dass ihr Ehemann das Fahrzeug im Straßenverkehr führt, obwohl er die hierfür erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat. Sie hatte ihre zumutbare Sorgfalt nicht beachtet. Dies hat ihrem Ehemann ermöglicht in ihrer Abwesenheit den Zweitschlüssel des Fahrzeuges an sich zu bringen und mit ihm unerlaubtermaßen zu fahren. Es wäre ihre Pflicht gewesen, den Zweitschlüssel für den Ehemann unerreichbar aufzubewahren.

Dadurch, dass die Angeklagte jetzt aussagt, sie überlasse den Zweitschlüssel des Fahrzeuges ihrer 19 Jahre alten Tochter, zeigt sie, dass dies auch schon früher möglich gewesen war.

Der Strafraum für eine fahrlässige Tat reicht von Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Berücksichtigt werden muss dabei, dass die Situation für die Ehefrau schwierig war und die Straftat fast zweieinhalb Jahre zurückliegt. Zu ihren Lasten ist zu werten, dass sie einschlägig vorbestraft ist und die Straftat während einer noch laufenden Bewährung begangen hat.

LG Köln, Urteil vom 17.07.1998, 153-96/98 = NZV 1999, 485

Einzelstrafen 3 Monate

Der Angeklagte hat sich in sechs Fällen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar gemacht, wobei er in einem Fall in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Pflichtversicherungsschutz und Urkundenfälschung gehandelt hat. Die Kammer hat folgende Einzelstrafen als tat- und schuldangemessen festgesetzt: Für die Tat vom 19.8.1992 drei Monate, für die Tat vom 10.10.1992 drei Monate, für die Tat vom 14.10.1992 drei Monate, für die Tat vom 28.1.1993 fünf Monate, für die Tat vom 8.2.1993 fünf Monate, für die Tat vom 21.2.1993 drei Monate und für den Betrug eine Freiheitsstrafe von einem Monat.

LG Dortmund, Urteil vom 31.8.1994 – Ns 47 Js 145/93

Einzelstrafe bis zu 6 Monaten

Die **Freiheitsstrafe** für u.a. Trunkenheit im Verkehr mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis (**vier Monate Freiheitsstrafe**) hält rechtlicher Nachprüfung stand. Insbesondere ist die Erwägung des Landgerichts, eine solche Freiheitsstrafe sei zur Einwirkung auf den Anklagten als auch zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich, nicht ausreichend begründet

Die Begehung einer weiteren Straftat nach der abgeurteilten Tat kann grundsätzlich auch für die Zumessung der Strafe für zuvor begangene Taten berücksichtigt werden. Dies setzt aber voraus, dass die neue Straftat des Täters hinsichtlich der abgeurteilten Tat auf Rechtsfeindschaft, Gefährlichkeit und die Gefahr zukünftiger Rechtsbrüche schließen lässt. In diesem Fall ist es dann auch gerechtfertigt, mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen gem. § 55 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten festzusetzen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Dies gilt auch, wenn das Gericht es versäumt, zur Frage der Bewährung überhaupt Ausführungen zu machen, jedenfalls dann, wenn die Frage einer Bewährung nicht nahe liegt.

Eine versehentlich im Urteil des Landgerichts unterbliebene Entscheidung über die Aufrechterhaltung der in dem Strafbefehl angeordneten Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis, kann wegen des Verbotes der reformatio in peius im Revisionsverfahren nicht nachgeholt werden

BGH, Urteil vom 12.7.2001, 4 StR 104/01 = VRS 101, 113

Das Landgericht hat den Angeklagten, der mehrfach wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vorbestraft ist, zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt und Bewährung bewilligt. Die Revision der Staatsanwaltschaft führte zur Aufhebung der Entscheidung.

Die Überprüfung der Strafzumessung (§ 301 StPO) hinsichtlich der Freiheitsstrafe von acht Monaten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis hat allerdings keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Die Entscheidung über die Strafaussetzung ist eine Tatfrage und obliegt allein dem Tatrichter. Die tatrichterliche Entscheidung unterliegt aber der Prüfung des Revisionsgerichts auf Rechts- oder Ermessensfehler. Grundlage der Prognose des Tatrichters zu § 56 Abs. 1 StGB müssen sämtliche Umstände sein, die Rückschlüsse auf die künftige Strafflosigkeit des Angeklagten ohne Einwirkung des Strafvollzuges zulassen, insbesondere die im Gesetz (§ 56 Abs. 1 Satz 2 StGB) „namentlich“ aufgeführten Umstände. Dabei ist für eine günstige Sozialprognose keine sichere Erwartung eines straffreien Lebens erforderlich. Es reicht schon die nicht unbegründete Erwartung aus, dass der Angeklagte künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei darf eine günstige Sozialprognose nicht allein deshalb verneint werden, weil der Angeklagte vorbestraft und Bewährungsversager ist. Diesen an eine Sozialprognose zu stellenden Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht.

Wenn der Tatrichter die Erwartung künftiger Straffreiheit nicht zu seiner Überzeugung feststellen kann, muss er schon deshalb die Aussetzung ablehnen. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt insoweit nicht. Die Erwägungen des Landgerichts, es sei „keinesfalls gering zu schätzen“, dass der Angeklagte seit 1982 nicht mehr so häufig wie früher straffällig geworden sei, dass er die Fahrerlaubnis erwerben wolle und seit Juni 1984 eine Arbeitsstelle besitze und diese nicht gefährden wolle, genügen nicht den Anforderungen an eine nachprüfbar erschöpfende Bewertung der Persönlichkeit des Angeklagten.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.12.1987 – 5 Ss 411/87 – 298/87 I

Beschränkung der Berufung und Ungeeignetheit gem. § 69 StGB

Die Berufung kann dann nicht auf die Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt werden, wenn zwischen Bewährung und einer isolierten Sperre nach § 69a eine Wechselwirkung besteht.

Diese Wechselwirkung besteht schon, wenn Anlass besteht, bei der Frage einer Sperrfrist die charakterliche Ungeeignetheit genauer zu erörtern, obwohl eine Katalogtat im Sinne von § 69 Abs. 2 StGB vorliegt.

Erfolgt eine Mofafahrt (kurze Strecken) aus altruistischen Motiven, weil der Fahrer um Hilfe gerufen wurde, kann man nicht generell von der Ungeeignetheit sprechen.

Führen eines Kraftfahrzeuges:

Nicht tatbestandsmäßig ist auch das Wegschieben eines Fahrzeuges per Hand, OLG Koblenz, VRS 49, 366; Anders soll es sein, wenn das Anschieben erfolgt mit dem Zweck, den Motor zu starten, OLG Karlsruhe, DAR 1983, 365. Der Fahrschüler ist nicht Fahrer, BGH, NJW 1962, 869 (gilt aber nur für § 21 StVG). Die Begleitperson im begleiteten Fahren ist ebenfalls nicht Fahrzeugführer, Albrecht SVR 2005, 281

Führen eines Kraftfahrzeuges ohne den Motor in Bewegung zu setzen ist nicht möglich, BGHSt. 35, 390 = NZV 1989, 32

Führen eines Kraftfahrzeuges

Der vergebliche Versuch, ein im Waldboden feststeckendes Fahrzeug frei zu bekommen, stellt kein Führen eines Kraftfahrzeuges im Sinne von § 316 StGB, § 24a StVG dar. Dies gilt selbst im Falle minimaler Fortbewegung, sofern das Fahrzeug im Ergebnis sich nicht von seinem Standort fortbewegt. Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 20.12.2005, 2 Ss (OWi) 266 B/05 = BA 2007, 43

EU-Führerschein

Der deutsche Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis macht sich nicht strafbar, wenn die Fahrerlaubnis nach Ablauf einer inländischen Sperrfrist ausgestellt wurde.

OLG Karlsruhe Urteil vom 26.8.2004, 3 Ss 103/04 = DAR 2004, 714 = VRS Bd. 107, 382 = zfs 2004, 531 = StV 2005, 93

Wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis macht sich strafbar, wer sich während des Laufs einer isolierten Sperre nach § 69 a Abs. 1 S. 3 StGB eine zuvor erworbenen EU-Fahrerlaubnis bedient. Das **Verschlechterungsverbot** des § 331 Abs. 1 StPO verhindert aber, dass gegen einen Angeklagten, gegen den in erster Instanz lediglich eine isolierte Sperre verhängt wurde, im Berufungsverfahren die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt.

OLG Köln, Beschluss vom 9.6.2010, 2 Ws 361/10 = NZV 2010, 633 = BA 2011, 110

Wird eine europäische Fahrerlaubnis während einer verhängten Sperrfrist ausgestellt, berechtigt diese auch nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Ablauf der Sperre.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.6.2009, 3 Ss 235/09 = NZV 2010, 162

Die **Dauerstraftat** des Fahrens ohne Fahrerlaubnis endet regelmäßig erst mit Abschluss einer von vorneherein für einen längeren Weg geplanten Fahrt und wird nicht durch kurze Unterbrechungen in selbstständige Taten

aufgespalten. Die Wertung der Strafkammer im vorliegendem Verfahren, die Weiterfahrt des Angeklagten nach einem Halt an der Tankstelle (bis zur späteren Unfallstelle), stelle eine selbstständige Tat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis dar, begegnet rechtlichen Bedenken, da die Dauerstraftat erst mit Abschluss der geplanten Fahrt endet. Hierfür war vom Landgericht eine Einsatzstrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe vorgesehen. Der BGH stellte deshalb das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO insoweit ein.

BGH, Beschluss vom 07.11.03, 4 StR 438/03 = DAR 2004, 229

Dauer der Tat

Fahren ohne Fahrerlaubnis wird nicht durch einen Tankvorgang unterbrochen.

BGH, Beschluss vom 22.7.2009, 5 StR 268/09 =DAR 2010, 273

Die Dauerstraftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis endet regelmäßig erst mit Abschluss einer von vornherein für eine längere Wegstrecke geplanten Fahrt und wird nicht durch kurze Unterbrechungen in selbstständige Taten aufgespalten. Dies gilt auch für Hin- und Rückfahrten. Dies gilt teils sogar bei längeren Gaststättenbesuch (2 Stunden, BayObLG, NStZ 1987, 114).

BGH, Beschluss vom 30.9.2010, 3 StR 294/10=VRR 2010, 469

Einer fünfzehn minütige Fahrtunterbrechung aufgrund einer Geschwindigkeitskontrolle mit polizeilicher Anzeigenaufnahme beendet das Delikt des Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 2.2.2010, 9 Ds – 82 Js 8979/09 – 186/09 =NZV 2010, 365.

Die Dauerstraftat des Verfahrens ohne Fahrerlaubnis wird durch kurze Unterbrechungen nicht in zwei Taten aufgespalten, da eine natürliche Handlungseinheit besteht. Eine Tat wird auch nicht am Zielort unterbrochen, wenn von vorne herein die Absicht zur Rückfahrt besteht. Dies gilt auch für ein unerwartet auftretendes Ereignis (hier eine Verkehrskontrolle).

LG Potsdam, Urteil vom 04.12.08, 27 Ns 116/08 = DAR 2009, 285

Zustellung des Beschlusses über die Entziehung

Das bloße Unterlassen der Ummeldung nach einem Umzug begründet keine Zugangsfiktion bei Zustellung an der alten Anschrift, wenn der Empfänger keine Kenntnis hatte.

OLG Köln, Beschluss vom 9.6.2009, 83 Ss 40/09 = VRR 2010, 30

EU Führerschein, Sperrfrist

Strafbar macht sich, wer während des Laufs einer inländischen Sperrfrist im EU-Ausland eine während dieser Sperrfrist erlangte Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist nutzt. Dabei ist unschädlich, wenn diese Fahrerlaubnis durch eine inländische Behörde nicht entzogen oder beschränkt wurde.

Thüringer OLG, Urteil vom 1.4.2009 1 Ss 164/09 = VRs 116, 457

Eine vor Ablauf einer im Inland verhängten Sperrfrist einer Fahrerlaubnis im EU-Ausland erworbene Fahrerlaubnis berechtigt nicht dazu, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen.

Brandenburgisches OLG, Urteil vom 17.3.2009, 2 Ss 81/08 = VRS 117, 212

Wer nach Entzug der deutschen Fahrerlaubnis unter **Vortäuschung eines Aufenthalts** im Ausland einen ausländischen EU-Führerschein erhält, ist nicht berechtigt in Deutschland ein Kraftfahrzeug zu führen.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 16.3.2011, 1 Ss 32/11 = VRS 120, 346 = BA 2011, 180 = VRR 2011, 269

Wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis macht sich strafbar, wer keine deutsche Fahrerlaubnis innehat und entgegen § 28 Abs. 4 Nr. 4 FEV während des Laufs einer rechtskräftig verhängenden Sperrfrist von seiner ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch macht.

OLG Hamm, Beschluss vom 8.12.2009, 3 Ss 382/09= VRR 2010, 108 = VA 2010, 102

Die vorbehaltlose Anerkennung von Fahrerlaubnissen innerhalb der EU dient der Gewährleistung der **Freizügigkeit**. Wenn allerdings dieses Recht überhaupt nicht in Anspruch genommen wird, sondern unter bewusster Umgehung der Regeln für die Erteilung einer Fahrerlaubnis im EU-Ausland eine Fahrerlaubnis erworben wird, kann ein Führerscheininhaber sich auf dieses Recht nicht berufen.

LG Meiningen, Beschluss vom 20.8.2009, 2 Qs 152/09=BA 2009, 428

Die Verurteilung wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn dem Kraftfahrer zuvor unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit wirksam untersagt wurde, von einer im EU Ausland erworbenen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

BVerfG, Beschluss vom 13.02.2008, 2 BvR 42/08 = DAR 2008, 386 = VRR 2008, 187

Ein im Ausland ausgestellter Führerschein berechtigt dann nicht zum Führen eines Kraftfahrzeuges in Deutschland, wenn in ihm als Wohnsitz ein Ort in Deutschland angegeben ist. Bei einem Verbotsirrtum muss angegeben werden, welches Ergebnis eine Erkundigung bei einer deutschen Führerscheinbehörde ergeben hätte.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 6.4.2010, 1 Ss 25/10= SVR 2010, 219 = VA 2010, 123 = DAR 2010, 338 = NZV 2010, 305

§ 28 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 FeV ist mit der jetzt gültigen dritten Führerscheinrichtlinie vereinbar (2006/126/EG).

OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.5.2010, 2 Ss 269/10 = NZV 2010, 631 = NJW 2010, 2818 = DAR 2010, 481 = StRR 2010, 353 = VA 2010, 156 = VRS 119, 51 = VRR 2010, 309

Verbotsirrtum

Einem juristischen Laien muss ich nicht zwangsläufig erklären, dass eine auf zwei Monate befristete Nebenstrafe (Fahrverbot) auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Führerschein nicht in amtliche Verwahrung gegeben wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Annahme des Beschuldigten eine falsche Auskunft des Verteidigers vorliegt.

OLG Koblenz, Beschluss vom 6.4.2010, 1 Ss 185/09 = VRR 2010, 271

Erkundigungspflicht

Den Inhaber einer nach Entziehung der Fahrerlaubnis ausgestellten tschechischen Fahrerlaubnis trifft eine Erkundigungspflicht, ob er diese Fahrerlaubnis in Deutschland nutzen darf.

OLG Koblenz, Urteil vom 7.2.2011, 2 Ss 222/10 = NZV 2011, 359 = VRR 2011, 231 = VA 2011, 103

Besonderheit in Altfällen

Fahren ohne Fahrerlaubnis ist nur dann möglich, wenn die die Sperre für die Fahrerlaubnis in Fällen vor dem 19.1.2009 auch im Verkehrszentralregister eingetragen ist.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 8.2.2010, 1 Ss 102/10 = SVR 2011, 76 = DAR 2011, 154 = NJW 2011, 870 = VRS 120, 200 = NZV 2011, 207

Halter

Der Halter ist verpflichtet, sich grundsätzlich einen Führerschein zeigen zu lassen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn er bereits vorher sichere Kenntnis davon hatte, dass der Betroffene eine Fahrerlaubnis hat. Er braucht nicht damit zu rechnen, dass diese in der Zwischenzeit entzogen sein könnte.

KG, Beschluss vom 16.09.2005, (3) 1 Ss 240/05 (86/05)) zfs 2006, 487

Beschränkung der Berufung

Bei einer Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis muss das tatrichterliche Urteil Feststellungen zu den Gegebenheiten der Fahrt enthalten (Anlass, Dauer, Handeln aus einem bestimmten Antrieb heraus, etc.). Fehlen diese Feststellungen, ist eine Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausschluss in der Regel unwirksam.

Eine Beschränkung der Berufung ist nur möglich, wenn die tatsächlichen Feststellungen im tatrichterlichem Urteil den Rechtsfolgenausspruch tragen, das heißt, die Angemessenheit der festgesetzten Rechtsfolgen durch das Revisionsgericht geprüft werden kann.

Hierbei muss das Maß der Schuld des Täters im Einzelnen feststellen. Dieses Maß der Schuld wird beim Fahren ohne Fahrerlaubnis aber durch die Gegebenheiten der Fahrt selbst bestimmt.

OLG München, Beschluss vom 3.7.2008, 5 St RR 119/07 = VA 2008, 174

Beordnung, § 21 StVG

Die bedeutsame Frage, ob ein Mitgliedstaat der EU die Möglichkeit hat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Führerschein die Anerkennung zu versagen, ist eine schwierige Rechtsfrage und rechtfertigt die Beordnung eines Pflichtverteidigers.

LG Zweibrücken, Beschluss vom 2.12.2008, Qs 136/08 = DAR 2009, 612

Verwaltungsrechtliche Entziehung

Bei einer Verurteilung wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis nach einer verwaltungsbehördlichen Entziehung der Fahrerlaubnis überprüft das Strafgericht lediglich die formelle Wirksamkeit der behördlichen Entscheidung. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, auch deren sachliche Richtigkeit festzustellen.

OLG Celle, Beschluss vom 22.4.2008, 32 Ss 32/08 = SVR 2008, 101 = VRR 2008, 349

5. EU-Führerschein und die Konsequenzen für die Verteidigung

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des EuGH vom 29.4.2004 = NJW 2004, 1725 (Kapper). Danach kann ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis nicht deshalb ablehnen, weil im Mitgliedstaat selbst dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Diese Entscheidung steht gegen die deutschen Regeln in § 28 Abs. 4 Nr. 3, 4 FeV. Danach ist das Führen eines Kraftfahrzeuges mit einer EU-Fahrerlaubnis nicht erlaubt, wenn die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig entzogen wurde oder eine Sperrfrist angeordnet wurde.

Nach § 7 Abs. 1 FeV darf eine Fahrerlaubnis nur erteilt werden, wenn jemand sein ordentlichen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens 185 Tagen hat.

Folge der Entscheidung war, dass das Fahren mit einer EU-Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist erteilt, nicht gem. § 21 StVG als Straftat gewertet wurde.¹⁰⁹ Die Verwaltungsgerichte haben dies zum überwiegenden Teil jedoch anders gesehen.¹¹⁰ Offen ist geblieben, wie die Sache gehandhabt wird, wenn die Fahrerlaubnisbehörde die ursprüngliche Fahrerlaubnis entzogen hat.

Diese Entscheidung wurde durch die so genannte Halbritter-Entscheidung und die Kremer-Entscheidung des EuGH erweitert.¹¹¹

¹⁰⁹ OLG Saarbrücken, NStZ-RR 2005, 50; AG Lüdinghausen, VRR 2005, 77

¹¹⁰ VGH Mannheim, DAR 2004, 604

¹¹¹ EuGH, Urteil vom 6.4.2006, C 227/05 (Halbritter) = NJW 2006, 2173

Das Gericht stellt klar, dass es einem Mitgliedsstaat verwehrt ist, einen von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerschein nicht anzuerkennen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die ausländische Fahrerlaubnis nach Ablauf einer im Inland verhängten Sperre ausgestellt wird. Dies gilt auch gerade dann, wenn die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im Bundesgebiet von der Durchführung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig gemacht wird. Anders sehen dies zum Teil noch deutsche Gerichte.¹¹²

Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinien 91/439/EWG des Rates vom 29.7.1991 über den Führerschein (geändert durch Richtlinie 97/26/EG vom 2.6.1997) verwehrt es einem Mitgliedsstaat, das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeuges aufgrund eines in einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins und damit dessen Gültigkeit in seinem Hoheitsgebiet nicht anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins, die Bedingung nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis vorliegen müssen.¹¹³

Rechtsprechung

Grundsatz der allgemeinen Anerkennung der EU-Fahrerlaubnis

Der Angeklagte war Inhaber einer französischen Fahrerlaubnis. Er wurde nach 2 Fahrten, am 8.5.2003 bzw. am 23.06.2003 kontrolliert. Die zweite Fahrt unternahm er, nachdem gegen ihn in einer Berufungsverhandlung am 14.5.2003 ein Fahrverbot angeordnet wurde. Das AG verurteilte ihn wegen tatmehrheitlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu Geldstrafen von 40 und 60 Tagessätzen und bildete hieraus eine Gesamtgeldstrafe von 75 Tagessätzen. Das AG war der Auffassung, nach einer Neufassung der FeV habe gem. § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV der Angeklagte zum Zeitpunkt beider Fahrten keine gültige Fahrerlaubnis mehr gehabt. Dem ist das OLG Köln entgegen getreten und hat den Angeklagten wegen der ersten Fahrt freigesprochen. Nach der Entscheidung des EUGH¹¹⁴ stehe fest, dass § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV auf „Altfälle“ keine Anwendung finde. Insoweit hat es den Angeklagten freigesprochen. Die Revision wegen der Fahrt am 23.6.2003 hat das OLG verworfen und die Verurteilung zu 60 Tagessätzen bestätigt. OLG Köln, Beschluss vom 6.11.2004, Ss 182/04 = VRS 108, 60

Litauen

¹¹² VGH Mannheim, zfs 2005, 212; OVG Münster, zfs 2006, 118 aber: OVG Koblenz, NJW 2005, 3228

¹¹³ EuGH, Beschluss vom 28.9.2006, C 340/05 (Kremer) = NZV 2007, 537

¹¹⁴ EUGH, Urteil vom 29.4.2004, C 476/01 (Frank Kapper) = NZV 2004, 373 = DAR 2004, 333 = zfs 2004, 287

Das Verbot, den Wohnsitz des Führerscheininhabers zu überprüfen, gilt auch für Führerscheine aus Litauen, selbst dann, wenn diese vor dem Beitritt zu EU erlangt wurden.

AG Lüdinghausen, Urteil vom 12.11.2004, 9 Ds 26 Js 1599/03, 209/03

Fehler bei der Ausstellung?

Ein französischer EU-Führerschein ist auch von deutschen Behörden dann als wirksam anzuerkennen, wenn Bedenken hinsichtlich **der Richtigkeit der Ausstellung** bestehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dem Führerscheininhaber in Deutschland eine Fahrerlaubnis erteilt worden wäre.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 04.11.2004, Ss 16/04 (42/04) = NStZ-RR 2005, 50

Recht der Benutzung bestandskräftig abgelehnt.

Fahren ohne Fahrerlaubnis liegt nicht vor, wenn der Angeklagte im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die ihm nach Ablauf einer im Inland verhängten Sperre erteilt wurde. Dies gilt selbst dann, wenn der Antrag des Kraftfahrzeugführers, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch machen zu dürfen, bestandskräftig abgelehnt wurde.

Das AG verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von **50 Tagessätzen**. Die Revision war erfolgreich und führte zum **Freispruch**: Ein Mitgliedsstaat der EU darf die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaates auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dem dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedsstaat ausgestellt worden ist. Dies führt dazu, dass ausländische Führerscheine aus EU-Staaten nicht mehr anerkannt werden müssen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26.08.2004, 3 Ss 103/04 = zfs 2004, 531 = BA 2007, 111

Aber:

Ist einem Angehörigen eines EU-Staates, der in Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis ist, das Recht zum Benutzen der Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland aberkannt worden, muss er diesen Bescheid mit den möglichen Rechtsbehelfen anfechten. Für die Frage des § 21 StVG, kommt es auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides nicht an.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 15.05.2007, 2 St OLG Ss 50/07 = SVR 2007, 430 = BA 2007, 321 = DAR 2007, 527 = StraFo 2007, 344 = NZV 2007, 531 = VRR 2007, 392

Erlöschen der ausländischen Fahrerlaubnis

Verkehrsstrafrecht 01 6.00

Fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung,
Unerlaubtes Entfernen, Fahren ohne Fahrerlaubnis

Eine in einem Mitgliedstaat der EU erteilte Fahrerlaubnis ist auch im Inland gültig, solange die Ausstellung nicht zeitlich in den Lauf einer Maßnahme nach Art. 8 Abs. 2 der 2. EG-Führerscheinrichtlinie (§ 28 Abs. 4 FeV) fällt.

Der Betroffene war im Besitz einer Fahrerlaubnis Litauens, die ihm 1985 erteilt wurde. Im Jahr 2000 erhielt er durch die Republik Litauen einen neuen Führerschein ausgehändigt. Nach Auffassung des Senats dürfte er mit diesem Führerschein ein Kraftfahrzeug führen, obwohl ihm zwischen 1996 und 2000 mehrfach eine isolierte Sperrfrist auferlegt wurde. Dabei ist es nach Auffassung des Senats nicht erheblich, ob es sich hierbei um einen Führerschein als Ausweispapier oder eine neue Fahrerlaubnis gehandelt hat. Da er nach Erhalt des Führerscheins aber erneut verurteilt worden war, dabei auch eine neue Sperrfrist festgesetzt wurde, war die Befugnis mit diesem Führerschein in Deutschland zu fahren, erloschen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.04.2006, III-5 Ss 133/05-91/05-IV = SVR 2007, 67 = VRS 111, 36 = NZV 2006, 489 = BA 2007, 109 = StV 2007, 37

Eine tschechische Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Fahren in Deutschland, wenn die deutsche Fahrerlaubnis nach Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis entzogen wurde.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.11.2006, 2 Ss 520/06 = Die Justiz 2007, 149 = DAR 2007, 100 = NJW 2007, 528 = VRS 112, 51

EU-Fahrerlaubnis erteilt vor Ablauf der Sperrfrist

OLG München, Urteil vom 29.01.07, 4 StRR 222/06 = VRS 112, 113 = DAR 2007, 276 = zfs 2007, 170 = NZV 2007, 214 = StV 2007, 190 = VRR 2007, 110 = VD 2007, 74 = BA 2007, 249 = DAR 2007, 342 mit Anm. Dauer

Der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis gegen den im Inland eine Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis verhängt worden war und der erst nach Ablauf dieser Sperrfrist im Inland fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge führt, macht sich auch dann nicht wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar, wenn ihm die Fahrerlaubnis vor Ablauf der Sperrfrist erteilt wurde. Dabei ist auch ohne Bedeutung, dass die Fahrerlaubnis in dem anderen Mitgliedsstaat der EU nur deshalb erworben wurde, weil damit die Vorschriften über die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis nach Entzug (insbesondere MPU) umgangen werden. Das Verbot der Neuerteilung gilt nur für inländische Behörden – dies gilt auch für die Sperrfrist nach § 69a StGB.¹¹⁵

Verwaltungsrechtliche Sperrfrist

Der Betroffene erwarb vier Tage vor Bestandskraft einer Fahrerlaubnisentziehung (wegen Punkten) in Tschechien einen EU-

¹¹⁵ Anderer Ansicht: OLG Stuttgart Urteil vom 15.01.2007, 1 Ss 560/06 = DAR 2007, 159 = StV 2007, 192 = BA 2007, 244, für Strafflosigkeit auch OLG Nürnberg.¹¹⁵

Führerschein. Hiermit reiste er in der Bundesrepublik ein. Nachdem er beim Führen eines Fahrzeuges angetroffen wurde, wurde er wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis bestraft. Das Oberlandesgericht Bamberg bestätigt, dass eine Fahrerlaubnis auch während der deutschen Sperrzeit erworben werden kann. Aber diese Fahrerlaubnis darf erst nach Ablauf der deutschen Sperrfrist benutzt werden. Wird wegen Überschreiten der Punktezahl die deutsche Fahrerlaubnis entzogen, **tritt eine verwaltungsrechtliche Sperre** von sechs Monaten ein. Diese ist vor dem Erwerb einer Fahrerlaubnis zu beachten.

OLG Bamberg, Urteil vom 24.7.2007, 3 Ss 132/06 = DAR 2007, 712 = VRR 2007, 392 = zfs 2007, 586 = BA 2007, 322

EU-Führerschein nachdem die deutsche FE bestandskräftig versagt wurde

Erwirbt jemand eine ausländische Fahrerlaubnis nur deshalb, um die inländischen Vorschriften für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis bewusst zu umgehen, macht er sich gleichwohl wegen Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis schuldig.

Die Berechtigung nach § 28 Abs. 1 FeV gilt nicht für Inhaber einer ausländischen EU-Fahrerlaubnis, die zum Zweck der Erteilung ihres Führerscheines ihren Wohnsitz in Inland hatten, und denen die Erteilung einer Fahrerlaubnis von einer Verwaltungsbehörde zuvor bestandskräftig versagt worden ist. Indizielle Bedeutung für das Vorliegen eines Rechtsmissbrauches hat das Fehlen des Wohnsitzes im Ausland.

LG Potsdam, Beschluss vom 24.8.2007, 21 Qs 95/07 = zfs 2007, 651

EU-Fahrerlaubnis nach Ablehnung wegen MPU

Die Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV verstößt gegen Europäisches Recht. Aus diesem Grund verstößt der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, die ihm nach Ablauf einer im Inland verhängten Sperrfrist erteilt wurde, nicht gegen § 21 StVG, selbst wenn ihm die Erteilung einer inländischen Fahrerlaubnis mangels Vorlage einer MPU versagt wurde. Einer Erteilung einer EU-Fahrerlaubnis steht es gleich, wenn der Mitgliedsstaat die bestehende Fahrerlaubnis nach Überprüfung durch Erteilung einer neuen Führerscheinnummer verlängert.

AG Emmerich, Urteil vom 24.7.2006, 4 Ds 302 Js 65/06 (116/06) = BA 2007, 112

Verlängerung der ausländischen Fahrerlaubnis

Das Landgericht hat den Angeklagten in der Berufung jeweils vom Vorwurf freigesprochen, die Revision der Staatsanwaltschaft wurde verworfen.

Der Angeklagte war im Besitz einer niederländischen Fahrerlaubnis aus dem Jahr 1994. Eine Umschreibung wurde jeweils abgelehnt, weil er keine MPU beibrachte. Im Jahr 1997 verurteilte ihn das Amtsgericht Kassel wegen einer Verkehrsstraftat und ordnete eine Sperrfrist an.

Nach Ablauf der Sperrfrist erteilte der Bürgermeister von Rheden, Niederlande, erneut eine niederländische Fahrerlaubnis. Hierbei handelt es sich nicht um eine Verlängerung der zuvor erteilten niederländischen Fahrerlaubnis.

Nach der EU-Richtlinie 91/439/EWG darf die Umschreibung eines ausländischen Führerscheines nicht davon abhängig gemacht werden, dass sich der Betroffene einer erneuten Untersuchung unterzieht. Es kann dann dahinstellen, ob Führerscheintourismus vorliegt. Jedenfalls in strafrechtlicher Hinsicht ist dem Betroffenen kein Vorwurf zu machen.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.4.2007, III-5 Ss 23/07 –39/07 IV = NZV 2007, 484 = DAR 2007, 399 = VRS 112, 476 = NJW 2007, 2133

Nach Ablauf der Sperrfrist

Für die Strafbarkeit nach § 21 StVG trotz EU-Fahrerlaubnis kommt es darauf an, ob von der Fahrerlaubnis bereits vor oder erst nach Ablauf der in der Bundesrepublik geltenden Sperrfrist Gebrauch gemacht wird.¹¹⁶

Thüringer OLG Beschluss vom 06.03.2007, 1 Ss 251/06 = SVR 2008, 77 = VRS 112, 367 = StraFo 2007, 216 = DAR 2007, 404 = StV 2007, 362 = BA 2007, 251

Verbotsirrtum¹¹⁷

Verbotsirrtum ist auf jeden Fall gegeben, wenn der Angeklagte die EU-Fahrerlaubnis während des Laufes einer Sperrfrist erworben hat, aber erst nach Ablauf der Sperrfrist von der Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Gebrauch macht. Dies gilt auch, obwohl einige Obergerichte die Unrechtfrage unterschiedlich entscheiden. Für den Inhaber einer Fahrerlaubnis, die er während des Laufes einer Sperrfrist erhalten hat, kann es unzumutbar sein, die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeuges zu prüfen.

Internationale Entscheidungen

Landgericht Tarnow (PL), Urteil vom 25.7.2007, IIWRZ87/07 = DAR 2007, 598

¹¹⁶ So auch OLG Nürnberg, Urteil vom 16.1.2007, 2 St OWiG Ss 286/06 = StV 2007, 194; OLG München, Urteil vom 29.1.2007, 4 StRR 222/06 = Strafverteidiger 2007, 190

¹¹⁷ OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.11.2007, 2 Ss 597/07 = NZV 2008, 102 = VRS 113, 333 = NJW 2008, 243 = zfs 2008, 109 = DAR 2008, 158 = BA 2008, 194 = StV 2008, 193 = Die Justiz 2008, 125 = VRR 2008, 151

Ein in einem Mitgliedsstaat der EU erworbener Führerschein ist auch dann gültig, wenn später die Fahrerlaubnis des Heimatlandes entzogen wird. (Gültigkeit des EU-Führerscheins aus Deutschland trotz Entziehung der polnischen Fahrerlaubnis)

Verwaltungsrechtliche Entscheidungen

Der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis kann sich im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht auf die Richtlinie 91/439/EWG berufen.
OVG Koblenz, Beschluss vom 21.6.2007, 10 B 10291/07 = NJW 2007, 2650

Aberkennung des Rechts Gebrauch zu machen

Bayerischer VGH, Beschluss vom 22.2.2007, 11 CS 06.1644

Die erst mit Wirkung ab 19.1.2009 geltenden Neuregelung in Art. 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG verpflichtet einen Mitgliedsstaat zur Ablehnung der Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins. Dieses Recht gilt nur für die ab 19.1.2007 erteilten EU-Fahrerlizenzen. Art. 7 Abs. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG bestätigt, dass eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die vor dem 19.1.2007 ausgestellten Führerscheine ausgeschlossen ist. An der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Berechtigung der deutschen Behörden, die Erteilungsvoraussetzungen beim missbräuchlichen Führerscheinwerb in einem anderen Mitgliedsstaat zu prüfen und die Anerkennung von Führerscheinen zu versagen, kann jedenfalls seit dem 19.1.2007 nicht mehr festgehalten werden.

6. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB

Sowada, Der räuberische Angriff auf einen „Noch-nicht-Kraftfahrer“,
HRRS 2008, 136.

Krüger, Zum „Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“
im Sinne von § 316a StGB, NZV 2008, 234

Räuberischer Angriff auf einen Kraftfahrer: § 316a StGB

Diese Vorschrift schützt neben dem Vermögen des Einzelnen auch die **Sicherheit des Kraftverkehrs** und zählt aus diesem Grunde auch zum Verkehrsstrafrecht.

1. Der Tatbestand

Voraussetzung des Tatbestands ist, dass ein Angriff auf Leib oder Leben eines anderen erfolgt und hierbei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt werden. Dabei müssen die besonderen

Verhältnisse des Straßenverkehrs beim Angriff nicht hinsichtlich der gesamten Tatausführung ausgenutzt werden. Eine solche besondere Gefahrenlage für den Kraftfahrer und seinen Beifahrer besteht, wenn der Angriff während des Fahrvorganges erfolgt.

Die Strafvorschrift des § 316a StGB erfasst als taugliche Tat nur den unter den spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs in räuberischer Absicht verübten "Angriff" auf Leib, Leben oder die Entschlussfreiheit des "Führers" oder des "Mitfahrers" eines Kraftfahrzeugs. Erforderlich ist daher, dass das Opfer diese Eigenschaft **im Tatzeitpunkt**, d.h. nicht im Zeitpunkt des Tatentschlusses, sondern bei Verüben des Angriffs hat.¹¹⁸ An dieser zeitlichen Verknüpfung fehlt es in folgendem Fall: Solange der Geschädigte das Taxi führte, verübten die Angeklagten keinen Angriff auf ihn; als sie zugleich mit dem Beginn des räuberischen Überfalls den Geschädigten angriffen, war dieser nicht mehr Führer seines Taxis.

Erforderlich ist eine zeitliche Verknüpfung dergestalt, dass das Opfer bei Verüben des Angriffs entweder Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs ist. Führer im Sinne des § 316a StGB ist, wer das Kraftfahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Daran fehlt es, sobald der Fahrer sich außerhalb des Fahrzeugs befindet, dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält und der Fahrer den Motor ausstellt.

2. Besondere Ausnutzung der Verhältnisse des Straßenverkehrs

Das Tatbestandsmerkmal des Ausnutzens der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ist erfüllt, wenn der Täter sich eine Gefahrenlage zunutze macht, die dem fließenden Verkehr eigentümlich ist. Eine solche besteht vor allem während des Fahrvorganges; sie kann auch während eines verkehrsbedingten und sogar während eines sonstigen vorübergehenden Halts im Verlauf einer noch andauernden Fahrt vorliegen.¹¹⁹ An dem Regelungsgehalt dieses Tatbestandsmerkmals hat sich durch die Neufassung des § 316a Abs. 1 StGB durch das 6. StrRG sachlich nichts geändert. Dadurch ist lediglich das frühere Unternehmensdelikt in ein Delikt umgestaltet worden, das durch "Verüben eines Angriffs" begangen wird.¹²⁰ Beim Verüben des Angriffs wird jedoch eine dem fließenden Verkehr eigentümliche Gefahrenlage nur dann ausgenutzt, wenn nach dem Tatplan das Kraftfahrzeug als Verkehrsmittel für die Begehung eines Raubes, eines räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung eine Rolle

¹¹⁸ Vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 316a Rn. 2 u. 3 b a.E.; Roßmüller/Rohrer, NZV 1995, 253 f.

¹¹⁹ BGHSt 6, 82, 84; 13, 27, 29 f.; 18, 170, 171; 37, 256, 258; 38, 196, 197; BGHR, StGB § 316a Abs. 1 Straßenverkehr 10.

¹²⁰ BGH, NStZ 2001, 197.

spielt. Dies ist nicht gegeben, wenn der Entschluss zu einer solchen Tat erst nach Beendigung der Fahrt gefasst und ausgeführt wird.¹²¹

Ausgehend von dieser Zielrichtung der Strafvorschrift des § 316 a StGB, erfasst der Tatbestand als **taugliche Tatopfer** eines unter den spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs in räuberischer Absicht auf Leib oder Leben oder die Entschlussfreiheit verübten "Angriffs" nur den "Führer" oder den "Mitfahrer" eines Kraftfahrzeugs. Erforderlich ist daher, dass das Opfer diese Eigenschaft im Tatzeitpunkt, d.h. nicht im Zeitpunkt des Tatentschlusses, sondern bei Verüben des Angriffs hat. **An dieser zeitlichen Verknüpfung fehlt es, wenn der Überfall stattfindet, nachdem die Fahrt beendet ist und der Taxifahrer das Fahrzeug ausgeschaltet hat, um den Fahrpreis zu kassieren.**

Daran ändert nichts, wenn der Täter während der Fahrt den Raubentschluss fasst, und planmäßig seine räuberische Absicht vor dem Geschädigten verbirgt und ihn etwas entfernt von dem ursprünglich angegebenen Fahrtziel anzuhalten veranlasst. Denn die darin liegende bloße List kann grundsätzlich ebenso wie die Täuschung noch nicht als Angriff auf die Entschlussfreiheit angesehen werden. Deshalb stellt allein die Angabe eines Fahrtziels bzw. dessen Änderung ebenso wie der Fahrtantritt selbst, auch wenn der Täter damit seine Raubabsicht verbindet, noch kein Verüben eines Angriffs dar, sondern regelmäßig ein nach der Vorstellung des Täters den Angriff vorbereitendes Geschehen.

Dass der Täter als Fahrgast seine Raubabsicht verbirgt, bringt für sich allein den Fahrer, solange er die Raubabsicht nicht erkennt, auch nicht in die für die Anwendbarkeit der Strafvorschrift notwendige verkehrsspezifische Gefahrenlage. Erst wenn der Täter das Opfer zu der Fahrt oder Weiterfahrt zwingt, liegt darin ebenso ein tatbestandsmäßiger Angriff wie in dem Bereiten eines Hindernisses, das das von dem Opfer benutzte Kraftfahrzeug zum Anhalten veranlasst ("Autofalle").

Dass sich die mit der Bestimmung des Fahrtziels verbundene räuberische Absicht - wie hier - gegen einen Taxifahrer richtet, rechtfertigt keine andere Beurteilung und macht die List oder Täuschung noch nicht zu einem Angriff auf die Entschlussfreiheit des Kraftfahrzeugführers. Soweit im Schrifttum hierzu die Auffassung vertreten wird, in diesen Fällen nutze der Täter nicht lediglich die Gutgläubigkeit des Fahrers aus, sondern dessen aus gesetzlichen Vorgaben entstehende Pflicht, einem Beförderungswunsch des Kunden zu entsprechen,¹²² folgt dem der Senat nicht. Allerdings begründet § 22 PBefG für Taxifahrer grundsätzlich einen Kontrahierungszwang. Dieser hat auf die Entschlussfreiheit eines Taxifahrers aber in der Regel keinen

¹²¹ BGHSt 19, 191, 192; 24, 320, 321; 37, 256, 258; BGH, NStZ 2000, 144.

¹²² vgl. Roßmüller/Rohrer, a.a.O., S. 263.

maßgeblichen Einfluss; denn der Beförderung eines Fahrgastes durch den Taxifahrer liegt in erster Linie dessen eigenes wirtschaftliches Interesse zugrunde.

Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Täter bei bestehender Raubabsicht den Taxifahrer entgegen dessen erkennbarem Willen unter Berufung auf die Beförderungspflicht zur Durchführung der Fahrt veranlasst. Dann kann schon in dem dadurch ausgeübten zumindest psychischen Zwang ein Angriff auf die Entschlussfreiheit liegen. Ein solcher Ausnahmefall ist hier jedoch nicht festgestellt worden.

Einen Angriff auf den Geschädigten haben die Angeklagten allerdings verübt, als sie nach dem Anhalten noch im Taxi durch Gewalthandlungen unmittelbar zum Raub ansetzten. Zu diesem Zeitpunkt war der Geschädigte aber nicht mehr im Sinne des § 316a StGB Führer des Fahrzeugs.

Der weitere Taxifall: „Nach den Feststellungen des Landgerichts beabsichtigten die Angeklagten, Taxifahrer zu überfallen und zu berauben. Im ersten Fall "lotsten" sie ein Taxi nachts zu einem Kindergarten und ließen den Fahrer dort anhalten. Die Angeklagten R. und I. entfernten sich zunächst, kehrten dann aber wieder zu K. in das Taxi zurück. Als der Taxifahrer "gerade wieder starten (wollte)", nahmen sie ihm unter Einsatz einer (ungeladenen) Gaspistole und eines Messers seine Geldtasche mit 170 € und ein Handy ab.“

Der Tatbestand des § 316a StGB setzt nach seinem Wortlaut eine **zeitliche Verknüpfung zwischen tauglichem Tatopfer und tatbestandsmäßiger Angriffshandlung** dergestalt voraus, dass im Tatzeitpunkt, d.h. bei Verüben des Angriffs, das Tatopfer (noch) "Führer" oder "Mitfahrer" eines Kraftfahrzeugs ist. Daran könnte es hier fehlen: Denn "Führer" eines Kraftfahrzeugs im Sinne des § 316a StGB ist nur, wer das **Kraftfahrzeug in Bewegung** zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Das ist regelmäßig nicht mehr der Fall, wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält und der Fahrer den Motor ausstellt. Dies ist nur der Fall, wenn Fahrer – bei noch laufendem Fahrzeugmotor - in einer Weise mit der Beherrschung ihrer Kraftfahrzeuge und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt sind, dass sie gerade deshalb leichter Opfer eines räuberischen Angriffs werden. Außerdem müssen die Täter die möglicherweise hierin liegenden "besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" für ihre Taten ausnutzen.¹²³ Bei der Bemessung der Strafen wegen schweren Raubes kann aber strafscharfend gewertet werden, dass sich die Taten gegen Taxifahrer während der Ausübung ihres auch im **Interesse der Allgemeinheit**

¹²³ Vgl. hierzu auch den Senatsbeschluss vom 27.11.03 - 4 StR 338/03.

liegenden Berufs richteten und die Angeklagten ihre Opfer planmäßig an Orte lockten, wo für sie Hilfe nicht zu erwarten war.¹²⁴

4. Der Begriff des „Führens eines Kraftfahrzeuges“

Welchen Inhalt der **Begriff des Führers eines Kraftfahrzeugs** im Rahmen des § 316a StGB hat, ist in der Rechtsprechung bislang, soweit ersichtlich, nicht näher thematisiert worden. Insoweit kann nicht ohne weiteres an die Auslegung des Begriffs des Führens durch die Rechtsprechung im Zusammenhang mit sonstigen Verkehrsdelikten¹²⁵ angeknüpft werden. Maßgeblich für die Begriffsbestimmung ist vielmehr die mit der Vorschrift des § 316a StGB verfolgte gesetzgeberische Intention, Führer und Mitfahrer von Kraftfahrzeugen davor zu schützen, gerade wegen ihrer Teilnahme am Straßenverkehr leichter Opfer von räuberischen Angriffen zu werden. Führen eines Kraftfahrzeugs liegt deshalb zwar in erster Linie, aber nicht nur vor, wenn und solange das Fahrzeug sich in Bewegung befindet.¹²⁶ Daher ist Führer im Sinne des § 316a StGB, wer das Kraftfahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist.¹²⁷ Daraus folgt, dass nicht Führer eines Kraftfahrzeugs im Sinne des § 316a StGB ist, wer sich außerhalb des Fahrzeugs befindet, sei es, dass er dieses noch nicht bestiegen,¹²⁸ sei es, dass er es - wenn auch nach seiner Absicht nur vorübergehend - verlassen hat.¹²⁹

Hält sich das (potentielle) Tatopfer dagegen im Fahrzeug auf, ohne dass sich dieses in Bewegung befindet, so ist darauf abzustellen, ob es als Fahrer mit der Bewältigung von Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst ist. Dies wird etwa bei einem sogenannten verkehrsbedingten Halt (Beispiele: Halt an einer Rotlicht zeigenden Ampel, an einer geschlossenen Bahnschranke, bei einem Stau u. dergl.) zu bejahen sein, da der Lenker eines Kraftfahrzeugs in dieser Situation seine Aufmerksamkeit weiter auch auf das Verkehrsgeschehen richten muss und deshalb leichter zum Angriffsobjekt eines Überfalls werden kann.¹³⁰ Letzteres trifft dagegen regelmäßig nicht zu, wenn das Opfer sein Fahrzeug aus anderen Gründen zum Halten gebracht und den Motor ausgestellt hat.

5. Weitere Fälle des § 316a StGB nach neuer Rechtsprechung

Der Angeklagte hat im Zusammenwirken mit seinem Mittäter das Tatopfer - einen Taxifahrer - unmittelbar nach dem Anhalten des Taxis bei noch

¹²⁴ BGH, 27.11.03 - 4 StR 311/03.

¹²⁵ Vgl. zu § 316 StGB BGHSt 35, 390, 393 f.

¹²⁶ BGH, NStZ 2001, 197.

¹²⁷ Vgl. Sowada in LK, § 316a Rn. 17 m.w.N.

¹²⁸ So im Fall BGH bei Holtz, MDR 1976, 988.

¹²⁹ So mit überzeugender Begründung Günther, JZ 1987, 369, 379 f.

¹³⁰ H.A. in Rspr. und Lit.; BGHSt 25, 315, 317; 38, 196 m. zust. Anm. Keller, JR 1992, 515 f.; BGHR, StGB § 316a Abs. 1 Straßenverkehr 7; Horn in SK, § 316a Rn. 3; Lackner/Kühl, StGB 24. Aufl., § 316a Rn. 3; Roßmüller/Rohrer, a.a.O., S. 255.

laufendem Fahrzeugmotor zur Begehung eines Raubes angegriffen. Der Geschädigte war daher zu diesem Zeitpunkt trotz des Anhaltens "Führer eines Kraftfahrzeuges" im Sinne des § 316a StGB. Er war weiterhin noch in einer Weise mit dem Betrieb seines Kraftfahrzeuges und der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt, dass er gerade deshalb leichteres Opfer eines räuberischen Angriffs war. Die hierin liegenden "besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" hat der Angeklagte für seine Tat auch ausgenutzt.¹³¹

Nach den Feststellungen in einer anderen Entscheidung setzte sich der Angeklagte – als die Geschädigte an einer Tankstelle Zigaretten kaufte - auf die Rückbank ihres Kraftfahrzeuges. Er beabsichtigte, sie nach der Abfahrt an einer abgelegenen Stelle zu berauben. Nachdem die Geschädigte – ohne den Angeklagten zu bemerken – losgefahren war, nahm sie nach einer kurzen Strecke Geräusche wahr. Sie vermutete, dass etwas mit ihrem Fahrzeug, das in der Vergangenheit häufiger defekt gewesen war, nicht in Ordnung sei und hielt an. Als sie daraufhin den Angeklagten bemerkte, hielt dieser ihr ein mitgeführtes Messer an den Hals und forderte sie auf, weiterzufahren. Hiernach war die Geschädigte trotz des Anhaltens „Führer(in) eines Kraftfahrzeuges" im Sinne des § 316a StGB, als der Angeklagte den tatbestandsmäßigen Angriff auf sie verübte. Sie war unter den gegebenen Umständen weiterhin noch in einer Weise mit dem Betrieb ihres Kraftfahrzeuges beschäftigt, dass sie gerade deshalb leichteres Opfer eines räuberischen Angriffs war. Die hierin liegenden „besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" hat der Angeklagte für seine Tat auch ausgenutzt.¹³²

Der Angeklagte hat im Zusammenwirken mit seinen Mittätern die Tatopfer zur Begehung eines Raubes angegriffen, als sie jeweils verkehrsbedingt mit ihren Kraftfahrzeugen vor einer rotgeschalteten Lichtzeichenanlage standen. Die Geschädigten waren daher zu diesem Zeitpunkt trotz des Anhaltens "Führer eines Kraftfahrzeuges" im Sinne des § 316a Abs. 1 StGB. Sie waren weiterhin noch in einer Weise mit dem Betrieb ihres Kraftfahrzeuges und der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt, dass sie gerade deshalb leichteres Opfer eines räuberischen Angriffs waren. Die hierin liegenden "besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" hat der Angeklagte für seine Taten auch ausgenutzt.¹³³

Auch nach den Maßstäben der geänderten Rechtsprechung des BGH¹³⁴ ist als Führer eines Kraftfahrzeugs anzusehen, wer nach dem Anhalten am Tatort noch im Fahrzeug unter Einsatz der mitgeführten Waffen angegriffen wird, während er "das Automatikgetriebe auf Dauerbetrieb (Stufe "4" oder

¹³¹ BGH, Beschluss vom 02.12.03 - 4 StR 471/03.

¹³² BGH, 11.12.03 - 4 StR 427/03.

¹³³ BGH, 27.11.03 - 4 StR 390/03.

¹³⁴ BGH, Urteil vom 20.11.03 - 4 StR 150/03, zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt.

"D") belässt und mit dem Fuß auf der Bremse bleibt, um das Weiterrollen zu verhindern". Unter den gegebenen Umständen ist der Fahrer noch in einer Weise mit der Beherrschung des mit laufendem Motor stehenden Fahrzeugs beschäftigt, dass er gerade deshalb leichteres Opfer eines räuberischen Angriffs ist. Hierin liegen "besondere Verhältnisse des Straßenverkehrs" die der Täter für seine Tat ausnutzen kann.¹³⁵

6. Fälle der Verbringung

Der Ausgangsfall: Am Abend des 1. Februar 2002 hielten sich die drei Angeklagten und das spätere Tatopfer, Danilo S. in der Gaststätte "C." in Freital auf. K. bemerkte, dass der ihm flüchtig bekannte S. über einen größeren Geldbetrag verfügte. Er teilte dies dem Angeklagten R. mit, worauf beide Angeklagten den Entschluss fassten, den stark angetrunkenen S. unter Hinzuziehung des Angeklagten G. in dessen Pkw unter dem Vorwand, ihn nach Hause bringen zu wollen, an einen entlegenen Ort zu verbringen, um ihm dort das Bargeld unter Anwendung von Gewalt wegzunehmen. G., der in diesen Plan zunächst nicht eingeweiht war, erklärte sich einverstanden. Nachdem S. hinter dem Beifahrersitz Platz genommen hatte, betätigte der Angeklagte K. die Kindersicherung der betreffenden hinteren rechten Fahrzeurtür, um S. am Aussteigen und an einer möglichen Flucht zu hindern. Während der Fahrt erfuhr der Angeklagte G. von dem Tatplan. "Er erklärte sich damit einverstanden, den von ihm geführten Pkw an einen entlegenen und dunklen Ort außerhalb des bewohnten Gebietes zu steuern, wo für Danilo S. keinerlei Möglichkeit bestand, Hilfe von anderen Personen zu erhalten und gleichzeitig die Wegnahme des Geldes durch die beiden anderen Angeklagten ohne die Gefahr der Entdeckung durchgeführt werden konnte". Am Ende einer befestigten Straße hielt G. den Pkw an. K. öffnete die hintere rechte Fahrzeurtür, so dass auch S. aussteigen konnte. K. und R. schlugen sodann auf das zu Boden gebrachte Tatopfer ein. K. nahm ihm das Bargeld in Höhe von ca. 300 € ab. G., der die Tötlichkeiten der beiden Mitangeklagten wahrnahm, wendete mittlerweile den Pkw, um die Mitangeklagten wieder aufzunehmen. Anschließend fuhren die Angeklagten mit dem Pkw zurück zum Lokal, wobei sie den verletzten und vorübergehend bewusstlosen S. bei Außentemperaturen um den Gefrierpunkt am Tatort liegen ließen.

Der Geschädigte S. war, als er von den Angeklagten unter Verdeckung ihrer räuberischen Absicht veranlasst wurde, im Pkw mitzufahren, nach Antritt der Fahrt Mitfahrer im Sinne des § 316a StGB und damit grundsätzlich taugliches Tatopfer eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer. Solange er sich im Fahrzeug befand, haben die Angeklagten aber keinen tatbestandsmäßigen Angriff auf ihn verübt. In Betracht käme hier allein ein **Angriff auf seine Entschlussfreiheit**. Für einen solchen Angriff fehlt es aber an den begrifflichen Voraussetzungen:

¹³⁵ BGH, Beschluss vom 27.11.03 - 4 StR 338/03.

6.2. Der Angriff auf die Entschlussfreiheit

Einen Angriff auf die Entschlussfreiheit des Opfers verübt, wer in feindseliger Absicht auf dieses Rechtsgut einwirkt. Ausreichend, aber auch erforderlich ist eine gegen die Entschlussfreiheit gerichtete Handlung, sofern das Opfer jedenfalls deren objektiven Nötigungscharakter wahrnimmt; die feindliche Willensrichtung des Täters braucht das Opfer dagegen nicht erkannt zu haben.¹³⁶ Danach kann bloße List oder Täuschung grundsätzlich noch nicht als Angriff auf die Entschlussfreiheit angesehen werden. Deshalb stellt der bloße Fahrtantritt mit Raubabsicht ebenso wie die täuschende Angabe eines vermeintlichen Fahrziels oder -zwecks noch kein "Verüben eines Angriffs" dar. Vielmehr handelt es sich dabei regelmäßig um ein nach der Vorstellung des Täters den Angriff vorbereitendes Geschehen, das jedenfalls nach der Neufassung des § 316a StGB durch das 6. StrRG für die Vollendung des Tatbestandes nicht mehr genügt. Ein Angriff auf die Entschlussfreiheit ergibt sich hier auch nicht aus dem Umstand, dass sich der Wille des Geschädigten auf eine Fahrt zu seiner Wohnung bezog, während die Angeklagten ihn an den entlegenen Tatort brachten. Denn solange der Geschädigte keinen entgegenstehenden Willen gebildet hatte, beruhte auch das Mitfahren zu einem anderen als dem angegebenen Fahrtziel (noch) auf der Täuschung.¹³⁷

7. Mittäterschaft

Für die Annahme einer Mittäterschaft muss eine zumindest stillschweigend getroffene Vereinbarung zwischen den Tätern festgestellt werden, zumindest muss der Handelnde bei der Ausführung seiner Tat durch die Anwesenheit des Mittäters psychisch bestärkt werden.¹³⁸ Auch wer bei der Tat eines anderen anwesend ist und sie billigt, wird nicht allein dadurch zum Mittäter.¹³⁹

Nach dem Tatbestand des § 316a StGB ist eine zeitliche Verknüpfung dergestalt erforderlich, dass das Opfer beim Verüben des Angriffs entweder Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges ist, er das Fahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeuges und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Danach ist Führer des Kraftfahrzeuges stets derjenige, der es im Straßenverkehr in Bewegung hält. Befindet sich das Fahrzeug in dem sich das potenzielle Tatopfer aufhält, nicht mehr in Bewegung, so ist darauf abzustellen, ob das Opfer noch mit der

¹³⁶ BGH, Urteil vom 20.11.03 – 4 StR 150/03.

¹³⁷ BGH, 20.11.03 - 4 StR 250/03.

¹³⁸ BGH, 26.06.02 - 1 StR 191/02.

¹³⁹ BGH b. Dallinger, MDR 1971, 545 f. m.w.N.; BGH, NStZ 1999, 454 zu einer spontan am Tatort getroffenen Verabredung eines Raubes durch Mitglieder einer Diebesbande; allgemein zur Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und dem Exzess eines Tatbeteiligten Roxin in LK, 11. Aufl., § 25 Rn. 175 m. w. N.

Bewältigung von Betriebs- oder Verkehrsvorgängen befasst ist. Bei einem verkehrsbedingten Halt, wird dies in der Regel zu bejahen sein, weil der Lenker eines Kraftfahrzeuges in einer solchen Situation seine Aufmerksamkeit weiter auf das Verkehrsgeschehen richten muss.

Weiter muss der Angriff aber unter **Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs** erfolgen. Danach ist erforderlich, dass der tatbestandsmäßige Angriff gegen das Tatopfer als Kraftfahrzeugführer unter Ausnutzung der speziellen Bedingungen des Straßenverkehrs begangen wird. Das ist objektiv der Fall, wenn der Führer eines Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt des Angriffs noch in einer Weise mit der Beherrschung des Fahrzeuges oder der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, dass er gerade deshalb leichter zum Angriffsobjekt des Überfalls wird.

Für das Ausnutzen der darin liegenden besonderen Verhältnisse ist in subjektiver Hinsicht allerdings nicht zu verlangen, dass der Täter eine solche Erleichterung seines Angriffes zur ursächlichen Bedingungen seines Handelns macht. Vielmehr genügt es, dass er sich in tatsächlicher Hinsicht der die Abwehrmöglichkeiten des Tatopfers einschränkenden besonderen Verhältnisses des Straßenverkehrs bewusst wird. Dies alles liegt nahe, wenn während des fließenden Verkehrs ein Angriff erfolgt oder ein Halt nur Verkehrsbedingt veranlasst ist.

Grundsätzlich kann auch bei einem Halt aus anderen Gründen in Folge der spezifischen Bedingung des Straßenverkehrs eine Gegenwehr erschwert sein. Eine Erschwerung der Gegenwehr folgt bei einem nicht Verkehrsbedingten Halt jedoch nicht ohne weiteres daraus, dass der Motor noch läuft und der Fahrer zum Zeitpunkt des Angriffs noch mit dem Betrieb des Fahrzeuges beschäftigt ist. So liegt bei einem nicht verkehrsbedingten Halt mit laufendem Motor außerhalb der allgemeinen Verkehrsfahrbahn ohne eingelegten Gang bei angezogener Handbremse eine Erschwerung der Gegenwehr gerade in Folge der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs nicht vor. In diesem Moment richtet der Kraftfahrzeugführer, wie etwa der Taxifahrer beim Kassieren des Fahrpreises, seine Tätigkeit nicht in erster Linie auf das Führen des Fahrzeuges, sondern auf andere Tätigkeiten. Bei einem nicht verkehrsbedingten Halt müssen daher neben der Tatsache, dass der Motor des Kraftfahrzeuges noch läuft, weitere verkehrsspezifische Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass das Tatopfer als Kraftfahrzeugführer zum Zeitpunkt des Angriffes noch in einer Weise mit der Beherrschung des Fahrzeuges beschäftigt war, dass er gerade deshalb leichter Opfer des räuberischen Angriffes wird.

BGH, Beschluss vom 28.6.2005, 4 StR 299/04 = VRS 109, 182 = = StV 2005, 497 = StraFo 2005, 388

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

Das Tatbestandsmerkmal „Verübung eines Angriffs“ ist auch erfüllt, wenn das Opfer durch einen vor Fahrtantritt begonnenen Angriff zur Mitfahrt gezwungen wird und der Angriff während der Fahrt fortgesetzt wird.

Die Angeklagten wollten das Opfer überfallen und beobachteten es, während es in ein Fahrzeug einstieg. Während er in das Fahrzeug einstieg, setzten sie sich auf die Rückbank und zwangen ihn, mit einer ungeladenen Gaspistole das Fahrzeug zu starten und auf einen abgelegenen Parkplatz abzustellen. Sie nahmen ihm dann während der Fahrt das Geld weg.

Das LG hat die Angeklagten wegen Raubes und tateinheitlichen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer zu drei Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Die Revision hatte keinen Erfolg. Entsprechend der Grundsatzentscheidung des BGH (BGHSt 49, 8) ist der Tatbestand nur erfüllt, wenn der Angriff sich gegen den Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeuges richtet. Erforderlich ist dabei, dass das Tatopfer diese Eigenschaft zum Tatzeitpunkt besitzt. Dies ist vorliegend auch erfüllt.

Zwar hält sich das Tatopfer bereits im Fahrzeug auf, als der Angriff erfolgt. Es war aber zu dem Zeitpunkt des ersten Angriffes noch nicht mit der Bewältigung von Betriebs- und Verkehrsvorgängen befasst. Er war insoweit noch kein taugliches Angriffsziel im Sinne von § 316a StGB.

Indem die Täter ihr Opfer aber während der anschließenden Fahrt zwangen und weiter bedrohten, ist der Tatbestand erfüllt. Die Anwendbarkeit des § 316a StGB erfordert nämlich nicht, dass das Tatopfer bereits zu Beginn des Angriffs Führer des Kraftfahrzeuges ist. Das Tatbestandsmerkmal „Verübung eines Angriffs“ ist vielmehr auch dann erfüllt, wenn ein Opfer durch einen vor Fahrtantritt begonnenen Angriff zur Fahrt gezwungen wird und der Angriff während der Fahrt fortgesetzt wird. Erfasst wird damit auch der Zeitraum bis zur Beendigung des Angriffs. Dabei wurden auch die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt. Erforderlich ist insoweit, dass der Angriff unter den spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs erfolgt. Objektiv ist dies der Fall, wenn der Führer eines Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt des Angriffs mit der Beherrschung seines Kraftfahrzeuges und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, sodass er gerade deshalb ein leichteres Angriffsobjekt ist. Dabei muss der Täter erkennen, dass die Abwehrmöglichkeiten des Opfers hierdurch deutlich eingeschränkt werden.

BGH, Beschluss vom 25.9.2007, 4 StR 338/07 = SVR 2008, 189 = BGHSt 52, 44 = NJW 2008, 451 = DAR 2008, 96 = NZV 2008, 256

7. Nötigung

Krumm, Probleme und Ansätze der Verteidigung gegen den Vorwurf der Nötigung im Straßenverkehr, VRR 2007, 290

Rebler, Nötigung im Straßenverkehr, DAR 2011, 372

§ 240 StGB, Nötigung

Die polizeiliche Kriminalstatistik erfasst für 2010 wegen Nötigung im Straßenverkehr ca. 32.000 Verfahren, wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr ca. 19.000 Verfahren.

Nötigung ist kein Regelfall gem. § 69 StGB aber ein Fahrverbot gem. § 44 StGB liegt nahe. **Nötigung** ist das Aufzwingen eines Verhaltens, dass von dem Geschädigten nicht gewollt wird. Es kann zu einem Verhalten, Dulden oder Unterlassen führen und muss mit der Drohung mit einem empfindlichen Übel von einigem Gewicht verbunden sein. Erforderlich ist eine unmittelbare Zwangswirkung¹⁴⁰. Es kann darin liegen, dass jemand die linke Spur benutzt und so eine Überholen verhindert wird¹⁴¹ oder durch gefährdendes Auffahren.¹⁴² Auch Ausbremsen ist Nötigung,¹⁴³ das leichte Antippen der Bremse jedoch nicht.¹⁴⁴

Das Verhalten des Täters muss darüber hinaus verwerflich sein, eine **sozial unerträgliche Handlungsweise** soll mit diesem Begriff erfasst werden.

Nötigung wurde angenommen:

- Blockieren der Überholspur,
- Rammen eines Fahrzeuges,
- reduzieren der Geschwindigkeit,
- Schneiden.

Nötigung wurde nicht angenommen:

- Kurzes Anhalten auf der Überholspur,
- Verkehrswidriges Gehen auf der Fahrbahn,
- Hupen,
- Versperren der Fahrbahn,
- Sitzblockade

¹⁴⁰ BGHSt 41, 482

¹⁴¹ OLG Düsseldorf, DAR 2000, 367

¹⁴² OLG Karlsruhe, VRS 19, 262

¹⁴³ BayObLG DAR 2002, 79

¹⁴⁴ OLG Köln, NZV 1997, 318

Sonderfall **Parkplatzkampf**: Für Fußgänger der den Parkplatz versperrt wird in der Regel eine Nötigung verneint.¹⁴⁵ Bei dem Autofahrer besteht keine Einigkeit.¹⁴⁶

Hindernis bereiten

OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.01.2005, 3 Ss 107/04

Nötigung liegt nur vor, wenn ein Hindernis nicht umfahren werden kann.

Gewalt

Gewalt im Sinne von § 240 StGB liegt vor, wenn der Täter durch **körperliche Kraftentfaltung** Zwang auf sein Opfer ausübt und dieser Zwang nicht lediglich psychisch wirkt, sondern körperlich empfunden wird.

Von Bedeutung sind deshalb Dauer und Intensität des bedrängenden Auffahrens, die gefahrene Geschwindigkeit sowie die allgemeine Verkehrssituation. Hierbei kann auch ein Signalton oder Lichthupe verstärkend wirken. Bei bedrängender Fahrweise muss ein Fahrzeugführer damit rechnen, dass sein Verhalten zu Furchtreaktionen anderer Verkehrsteilnehmer führt. Deshalb kann auch über eine Strecke von ca. 300 Metern bei einer Geschwindigkeit von 40 km/h bis 50 km/h mit Einsatz der Lichthupe ohne weiteres Nötigung angenommen werden.

BVerfG, Beschluss vom 23.9.2007, 2 BVR 932/06 = SVR 2007, 269= zfs 2007, 330 = NZV 2007, 370= DAR 2007, 386 m. Anm. Huhn = VRR 2007, 231.

Abgrenzung § 240 StGB zu § 315b StGB

OLG Hamm, Beschluss vom 12.04.2005, 4 Ss 106/05 = VD 2005, 192

Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr setzt eine Schädigungsabsicht voraus. Wenn diese nicht festgestellt wird, kommt bei starkem Abbremsen aber eine Nötigung gemäß § 240 StGB in Betracht. Insoweit kann die verhängte Einzelstrafe von sechs Monaten und sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis und Anordnung einer Sperrfrist von sechs Monaten bestehen bleiben. Der Strafraum des vom Landgericht angenommenen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 StGB und der Nötigung gemäß § 240 StGB sind gleich. Die Strafzumessungserwägungen des Landgericht haben in beiden Fällen gleichermaßen Bedeutung und deshalb trotz der Änderung des Schuldspruchs Bestand. In beiden Fällen hat sich der Angeklagte aufgrund der Tat auch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Alleine die andere rechtliche Bewertung hat bei unveränderten

¹⁴⁵ OLG Hamm, NJW 1970, 2075; OLG Köln, NJW 1997, 2056

¹⁴⁶ BayObLG, NJW 1995, 2646; Allerdings verneinend OLG Naumburg, NZV 1998, 163

tatsächlichen Feststellungen keine Auswirkung auf die Dauer des bestehenden Eignungsmangel.

2. Reihe

Die „zweite Reihe Rechtsprechung“ des BGH verstößt nicht gegen das Analogieverbot.

BVerfG, Beschluss vom 7.3.2011, 1 BvR 388/05 = StRR 2011, 184 = VRR 2011, 187

Verwerfliches Handeln

Nicht jeder vorsätzliche Verkehrsverstoß erfüllt zugleich die Voraussetzungen des § 240 StGB.

Gewalt setzt eine Zwangswirkung von gewisser Dauer voraus. Behinderungen durch kurzfristiges, wenn auch bedrängendes, Auffahren sind hierbei nicht ausreichend. Die **Verwerflichkeit** erfordert erschwerende Umstände, die dem Verhalten des Täters den Makel der sittlichen Missbilligung, des verwerflichen und sozial unerträglichen Handelns anhaften lassen. Grobe Behinderungen und Belästigungen reichen hierfür nicht.

OLG Koblenz, Beschluss vom 8.3.2007, 1 Ss 283/06 = VRR 2007, 314

Überholen

Der rücksichtslose Überholer macht sich nicht wegen Nötigung strafbar. Die Einwirkung seines Fahrverhaltens auf andere Verkehrsteilnehmer ist im Zweifel nicht der Zweck, sondern nur die in Kauf genommene Folge seiner Fahrweise.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9.8.2007, III-5 Ss 130/07 –617/07 = NZV 2007, 584 (Anmerkung König, NZV 2008, 46) = DAR 2007, 713 = StraFo 2007, 386 = NJW 2007, 3219 = VRS 113, 289

Verhindern des Überholens

Verhindern des Überholens muss nicht Nötigung sein, es kann sich auch um eine „vorübergehende Unmutsaufwallung“ handeln.¹⁴⁷ Anders ist es jedoch, wenn es sich um einen völlig grundlosen und bewussten Vorgang handelt, der insgesamt über längere Zeit und Dauer auf die Fahrweise eines anderen einwirken soll¹⁴⁸. Allerdings soll durch dieses Verhalten ein Anderer am Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gehindert werden, soll das Verhalten nicht verwerflich sein.¹⁴⁹

Herunterbremsen

Gewalt im Sinne von § 240 StGB setzt eine körperliche Kraftentfaltung und ein damit verbundenen Zwang auf das Opfer aus. Dieser Zwang muss auch

¹⁴⁷ BGH NJW 1963, 1629

¹⁴⁸ BGH St 18, 398

¹⁴⁹ BGH zfs 1987, 127

körperlich empfunden werden. Einfaches Herunterbremsen reicht damit nicht aus.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 27.01.09, 300 Ss 1/09 = VRR 2009, 196

Fußgänger

Stellt sich ein Fußgänger dem herannahenden Kraftfahrer lediglich 30 Sekunden in den Weg, liegt Gewalt nicht vor.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.11.2010, 2 Ss 274/10 = StRR 2011, 187 = VRR 2011, 152 = VA 2011, 119

Auffahren

Nötigung liegt vor, wenn ein Fahrzeugführer auf einer Wegstrecke von 2 km und einer Geschwindigkeit von 100 bis 120 km/h mehrfach bis auf 4 Meter auf das vorausfahrende Fahrzeug auffährt.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.3.2007, 2 Ss 50/07 = SVR 2007, 467

Angstreaktion

Nach herrschender Meinung liegt im Straßenverkehr Gewalt im Sinne von § 240 StGB vor, wenn der Täter durch körperliche Kraftentfaltung Zwang auf sein Opfer ausübt und dieser Zwang nicht nur psychisch wirkt, sondern körperlich empfunden wird. Dabei können Dauer und Intensität einer bedrängenden Einwirkung, die allgemeine Verkehrssituation und weitere Umstände berücksichtigt werden. Ausreichend für das Vorliegen von Gewalt ist es, wenn bei dem Opfer eine **physisch merkbare Angstreaktion** auftritt.

Vorliegend hat der Betroffene die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges vermindert bis zum Stillstand – also nicht durch abruptes Abbremsen die Geschädigte zu einem Bremsvorgang oder einer Vollbremsung veranlasst.

OLG Celle, Beschluss vom 3.12.2008, 32 Ss 172/08 = NZV 2009, 199 = VA 2009, 64 = VRR 2009, 148 = StRR 2009, 233

Innerstädtischer Verkehr

Auch im innerstädtischen Verkehr kann ein dichtes und bedrängendes Auffahren von solcher Intensität sein, dass sich die Fahrweise des Dränglers als Gewaltanwendung darstellt. Das AG hat den Angeklagten wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 60,00 € verurteilt.

OLG Köln, Beschluss vom 14.3.2006, 83 Ss 6/06 = VRS 110, 412 = DAR 207, 39

8. Beleidigung

Strafrahmen des § 185: Der Strafrahmen des Grundtatbestandes der Beleidigung gem. § 185 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor.

Die **Zumessungskataloge** sehen keine konkrete Strafe vor, geben lediglich vor, dass bei der Beleidigung von Polizeibeamten oder anderen Amtspersonen eine Verfolgung auch ohne Strafantrag des Dienstvorgesetzten erfolgen soll. Eingetragen werden im Falle der Verurteilung 5 Punkte. Eine solche Verurteilung wegen Beleidigung wird im Verkehrszentralregister eingetragen, wenn sie aus Anlass eines Streits zwischen Verkehrsteilnehmern über das Fahrverhalten eines Beteiligten erfolgte.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13. 8. 2001 - 1 VAs 4/01

Strafen:

Im Allgemeinen verhängen die Gerichte für einmalige Beleidigungen im Straßenverkehr Geldstrafen von 10 – 30 Tagessätzen. Im Vorfeld, wenn nicht Beamte betroffen sind, wird die Großzahl der Verfahren eingestellt oder die Verletzten auf den Privatklageweg verwiesen.

„Vogel“ zeigen

Eine Verurteilung wegen Beleidigung, hier wegen Zeigens eines „Vogels“, wird im Verkehrszentralregister eingetragen, wenn sie aus Anlass eines Streits zwischen Verkehrsteilnehmern über das Fahrverhalten eines Beteiligten erfolgte. Zum Sachverhalt: Der Ast. wurde durch Strafbefehl des AG Speyer vom 9. 11. 2000 wegen Beleidigung („Vogel-Zeigen“) zu einer **Geldstrafe von 10 Tagessätzen** verurteilt.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 13. 8. 2001 - 1 VAs 4/01

„**Sie können mich mal ...**“

Das Amtsgericht hatte den Angeklagten zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen** verurteilt, weil dieser zu einer Gemeindevollzugsbeamtin gesagt hatte „Sie können mich mal...“, Die Revision führte zur Aufhebung des Urteils. Die Redewendung „Sie können mich mal ...“ ist im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur mit dem „Götzzitat“ gleichzusetzen, es sind auch andere Deutungsmöglichkeiten.

Der Ausdruck: „ Sie können mich mal...“ muss nicht als Beleidigung gewertet werden. Der Angeklagte war vom Amtsgericht zu einer **Geldstrafe von 30 Tagesätze** verurteilt worden, weil er einer Gemeindevollzugsbeamtin, die zuvor gegen die Mutter des Angeklagten die Verhängung einer gebührenpflichtigen Verwarnung erwogen hatte, nachgeeilt war und ihr gegenüber geäußert hatte: „ Wissen Sie was, Sie können mich mal...“

Ob einer Äußerung eine Missachtung oder Nichtachtung zukommt, ist durch Auslegung des objektiven Sinngehaltes der Äußerung zu ermitteln, wobei dies unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände zu beurteilen ist. Berücksichtigt werden müssen die Anschauung und Gebräuche der Beteiligten, die sprachlichen und gesellschaftlichen Ebenen, auf der diese Äußerung gefallen ist, sowie regionale Besonderheiten und sprachliche

Dialekte. Maßgeblich ist aber nicht, wie der Empfänger, sondern ein wie verständiger Dritter die Äußerung versteht. Ist eine Äußerung mehrdeutig, so hat der Tatrichter sich mit den verschiedenen Möglichkeiten der Deutung auseinanderzusetzen, um dem Revisionsgericht so die Prüfung zu ermöglichen, ob die vom Tatrichter vorgenommene Auslegung der Äußerung frei von Rechtsfehlern ist. Sind mehrere Auslegungen denkbar, so darf das Revisionsgericht seine Wertung nicht an der Stelle des Tatrichters setzen. Dem Ausdruck "Wissen Sie was, Sie können mich mal..." kommt für sich gesehen zunächst kein negativer Bedeutungsinhalt bei. Es ist viel mehr zu entscheiden, ob diese Bemerkung mit einem wenn auch nicht ausgesprochen herabsetzenden Zusatz verbunden sein soll. Dabei steht außer Frage, dass eine derartige Verbindung mit dem „Götz-Zitat“, von situativ oder regional bedingten Besonderheiten im Einzelfall einmal abgesehen, auch dann eine Herabsetzung des Geltungswertes eines anderen darstellen kann, wenn Götz nicht ausdrücklich zitiert wird, - „Sie können mich mal...“, kann aber auch mit dem Zusatz versehen sein „gern haben“.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 01.06.2004, 1 Ss 46/04 = NZV 2004, 482 = DAR 2004, 537 = StraFo 2004,322 = NStZ 2005, 158

„Wegelagerei“

Die Bemerkung, „Wegelagerei“ gegenüber Polizeibeamten, die eine Geschwindigkeitsmessung vornehmen, ist keine Beleidigung

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.3.2000, III 2b Ss 224/02 – 2/03 = NZV 2004, 49

Beleidigung bei Messverfahren über eine Kamera

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Beleidigung verurteilt. Am Tag nahmen zwei Polizeibeamte Abstandsmessungen vor. Zu diesem Zweck war eine Messstelle mit Videoaufzeichnung aufgebaut worden. Der Angeklagte erkannte diese Situation, fuhr mit hoher Geschwindigkeit an der Messstelle vorbei, schaute in die Kamera und hob dabei den Mittelfinger. Das Landgericht verurteilte ihn, weil der Angeklagte sich bewusst gewesen sei, dass seine Geste eine vulgäre Kundgabe der Missachtung gegenüber den „befassten Amtspersonen“ darstelle.

Die Revision war nicht erfolgreich. Die Kundgabe der Missachtung kann auch über ein Medium erfolgen.

BayObLG, Beschluss vom 23.02.2000, 5 St RR 30/00 = NZV 2000, 336

Fahrverbot und Eintragung im Verkehrszentralregister.

Soweit veröffentlicht ist wegen einer Beleidigung im Straßenverkehr kein Fahrverbot oder gar eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen worden.

Die Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183a StGB oder exhibitionistische Handlungen gem. § 183 StGB sind zwar keine typischen Verkehrsstraftaten, können aber auch typischerweise aus einem Auto heraus begangen werden. Gerichte hatten in der Vergangenheit immer wieder entscheiden in diesen Fällen immer wieder, dass dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen wird. Bei einer Verurteilung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges werden im Verkehrszentralregister 5 Punkte eingetragen.

Beispiel:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu einer **Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt und ihm zugleich die Fahrerlaubnis entzogen.**

Die Revision hatte mit der Sachrüge insoweit Erfolg, als der Maßregelausspruch wegfällt. Der Angeklagte hatte aus dem Auto heraus, als er an Passantinnen vorbeifuhr, onanierende Bewegungen simuliert.

Das Amtsgericht hatte noch angenommen, dass der Täter verkehrsspezifische Gefahren herbeiführen würde, indem er die onanierenden Handbewegungen ausführte, während er gleichzeitig den PKW steuerte.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kommt zwar auch bei strafbaren Handlungen in Betracht, die nicht Verkehrsstraftaten im engeren Sinne sind. Sie müssen aber im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen werden und hieraus muss sich die mangelnde Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ergeben. Aber noch nicht die Tatsache alleine, dass ein Täter sein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, begründet diese charakterliche Ungeeignetheit. Dies ist der Fall, wenn der Täter bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen in Kauf nimmt. Auf diesen Gedanken gründet auch die neuere Rechtsprechung des vierten Strafsenates. Ausgehend von dieser Rechtsprechung kann nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte, der im Schritttempo fuhr, negativ auf den Verkehr einwirkte.

OLG Köln, Beschluss vom 11.05.2004, Ss 158/04 = DAR 2004, 540 = NZV 2004,423

9. Erregung öffentlichen Ärgernisses, StGB §§ 183a, § 69

Die Erregung öffentlichen Ärgernisses gem. § 183a StGB oder exhibitionistische Handlungen gem. § 183 StGB sind zwar keine typischen Verkehrsstraftaten, können aber auch typischerweise aus einem Auto heraus

begangen werden. Gerichte hatten in der Vergangenheit immer wieder entscheiden in diesen Fällen immer wieder, dass dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen wird. Bei einer Verurteilung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges werden im Verkehrszentralregister 5 Punkte eingetragen.

Beispiel:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern zu einer **Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt und ihm zugleich die Fahrerlaubnis entzogen.**

Die Revision hatte mit der Sachrüge insoweit Erfolg, als der Maßregelausspruch wegfällt. Der Angeklagte hatte aus dem Auto heraus, als er an Passantinnen vorbeifuhr, onanierende Bewegungen simuliert.

Das Amtsgericht hatte noch angenommen, dass der Täter verkehrsspezifische Gefahren herbeiführen würde, indem er die onanierenden Handbewegungen ausführte, während er gleichzeitig den PKW steuerte.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kommt zwar auch bei strafbaren Handlungen in Betracht, die nicht Verkehrsstraftaten im engeren Sinne sind. Sie müssen aber im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen werden und hieraus muss sich die mangelnde Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ergeben. Aber noch nicht die Tatsache alleine, dass ein Täter sein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, begründet diese charakterliche Ungeeignetheit. Dies ist der Fall, wenn der Täter bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen in Kauf nimmt. Auf diesen Gedanken gründet auch die neuere Rechtsprechung des vierten Strafsenates. Ausgehend von dieser Rechtsprechung kann nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte, der im Schrittempo fuhr, negativ auf den Verkehr einwirkte.

OLG Köln, Beschluss vom 11.05.2004, Ss 158/04 = DAR 2004, 540 = NZV 2004,423

10. Urkundendelikte

Das Überkleben von Kennzeichen mit einer Antiblitzfolie ist keine Urkundenfälschung sondern **Kennzeichenmissbrauch**¹⁵⁰. Die Verwendung eines gefälschten Parkscheines erfüllt den Tatbestand der Urkundenfälschung, nicht dagegen den des Betruges¹⁵¹.

¹⁵⁰ BGH, zfs 2000,36

¹⁵¹ OLG ,Köln NZV 2001, 481

11. Falsche Verdächtigung u.a.

Unfallflucht und falsche Angaben

Falsche Angaben über die Person des Fahrers erfüllen nicht ohne weiteres den Tatbestand des § 164 StGB,¹⁵² auch nicht, wenn hierdurch der Verdacht auf einen anderen fällt.¹⁵³ Strafbar ist allerdings, wenn der Unfallverursacher behauptet, sein Fahrzeug sei entwendet worden. Dies ist die Vortäuschung einer Straftat gem. § 345d StGB.

¹⁵² OLG Düsseldorf, NZV 1992, 37

¹⁵³ BGH, Strafverteidiger 1999, 536